

Brüssel, den 7. Juni 2022
(OR. fr, en)

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0171(COD)

9433/1/22
REV 1

CONSOM 130
MI 422
COMPET 398
EF 146
ECOFIN 501
DIGIT 105
CODEC 784
CYBER 190

VERMERK

Absender: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger: Rat

Nr. Komm.dok.: 10382/21 + REV1 + ADD1-4

Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über Verbraucherkredite
– Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Am 30. Juni 2021 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbraucherkredite und zur Aufhebung und Ersetzung der Richtlinie 2008/48/EG¹ vorgelegt. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und zielt darauf ab, ein höheres Verbraucherschutzniveau bei der Gewährung von Verbraucherkrediten zu gewährleisten und die Vertiefung des Binnenmarkts für Verbraucherkredite durch einen stärker harmonisierten Rechtsrahmen auf Unionsebene zu fördern.

¹ Dok. 10382/21 + ADD 1-4.

2. Die Überarbeitung der Richtlinie 2008/48/EG war in der neuen Verbraucheragenda¹ 2020 als eine der Initiativen zum digitalen Wandel angekündigt worden und wurde vom Rat in den einschlägigen Schlussfolgerungen² unterstützt. Seit der Verabschiedung der Richtlinie im Jahr 2008 hat die zunehmende Digitalisierung zu erheblichen Veränderungen auf dem Markt für Verbraucherkredite geführt. Zum einen hat sie neue Produkte und Marktteilnehmer mit sich gebracht, die Kreditverträge über schnellere und vereinfachte, oftmals online durchgeführte Abschlussverfahren anbieten. Zum anderen hat sie das Verhalten und die Präferenzen der Verbraucher grundlegend geändert, die nun zunehmend online einkaufen, insbesondere infolge der jüngsten COVID-19-Krise, sowie Informationen in digitaler Form erhalten und online gezielt umworben werden können. Die Bewertung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern durch Kreditgeber, die automatisierte Entscheidungsfindungssysteme und alternative Datenquellen nutzen, ist ebenfalls eine neue Realität.
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu dem Vorschlag am 21. Oktober 2021 abgegeben. Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) hat seine Stellungnahme am 26. August 2021 abgegeben.
4. Im Europäischen Parlament ist der zuständige Ausschuss der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) und die Berichterstatterin Kateřina Konečná (GUE/NGL, Tschechien). Die Abstimmung über den Bericht des IMCO-Ausschusses ist für den 15./16. Juni 2022 vorgesehen.

¹ Dok. 12976/20.

² Dok. 6364/21.

II. BERATUNGEN IN DEN VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES

5. Die Prüfung des Vorschlags durch die Gruppe „Verbraucherschutz und -information“ begann am 13. Juli 2021 unter slowenischem Vorsitz (12 Sitzungen) und wurde seither unter französischem Vorsitz (9 Sitzungen) fortgesetzt. In dieser ersten Sitzung ergab die Prüfung der dem Vorschlag beigefügten Folgenabschätzung, dass die Delegationen die Ziele des Vorschlags sowie die von der Kommission ermittelten politischen Optionen im Großen und Ganzen unterstützen.
6. Auf seiner Tagung vom 25. November 2021 hat der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) einen Fortschrittsbericht¹ zur Kenntnis genommen.
7. Der Vorsitz hat der Gruppe mehrere Kompromissvorschläge zur Prüfung vorgelegt, die in den Sitzungen der Gruppe eingehend erörtert wurden. Diese Kompromissvorschläge wurden auf der Grundlage der mündlichen und schriftlichen Bemerkungen der Delegationen sowie ihrer Antworten auf gezielte Fragebögen ausgearbeitet.
8. Der in der Anlage wiedergegebene Kompromisstext spiegelt die anhaltenden Bemühungen des Vorsitzes und der Mitgliedstaaten wider, ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Standpunkten der Delegationen zu finden und zugleich die Ziele des Kommissionsvorschlags beizubehalten. Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck** **und Unterstreichung** für neuen Text und die Zeichenfolge „[...]“ für Streichungen kenntlich gemacht.
9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) hat den Kompromisstext² auf seiner Tagung vom 25. Mai 2022 unterstützt und in der vorliegenden Form gebilligt. EE und LT haben eine gemeinsame Erklärung abgegeben, die in Addendum 1 zu diesem Vermerk wiedergegeben ist.

¹ Dok. 13574/21.

² Dok. 9208/22.

III. WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN AM KOMMISSIONSVORSCHLAG

10. **Ausnahmen vom Anwendungsbereich:**

- a) Crowdfunding-Direktkreditdienstleistungen: Die Delegationen äußerten Vorbehalte gegen die Aufnahme von Crowdfunding-Direktkreditdienstleistungen zwischen Privatpersonen in einen Rechtsakt zum Verbraucherschutz (der sich auf B2C-Beziehungen erstreckt). Der Vorsitz schlägt vor, diese Art von Darlehen in einem gesonderten Rechtsakt zu berücksichtigen, und streicht daher alle Bezugnahmen darauf. Es sei daran erinnert, dass Crowdfunding-Kreditplattformen bereits unter die Richtlinie fallen, wenn sie als Kreditgeber oder Kreditvermittler auftreten.
- b) Zahlungsaufschub: Diese Geschäftspraxis bietet dem Verbraucher die Möglichkeit, Dienstleistungen oder Produkte in Raten, zinslos und ohne Einschaltung eines kreditgebenden Dritten zu bezahlen. Auf Ersuchen der Mitgliedstaaten, in denen diese Praxis weit verbreitet ist, schlägt der Vorsitz vor, sie ausdrücklich auszuschließen und klar von „Buy Now Pay Later“-Verträgen zu unterscheiden, die in den Anwendungsbereich fallen.
- c) Debitkarten mit Zahlungsaufschub: Dieser Ausschluss ist dadurch gerechtfertigt, dass dieses Zahlungsmittel es privaten Haushalten ermöglicht, ihre Ausgaben auf der Grundlage eines Monatsgehalts besser zu verwalten. In den Vorschlag werden Klarstellungen aufgenommen, um diesen Ausschluss klar abzugrenzen und jegliches Umgehungsrisiko zu vermeiden.
- d) Miet- oder Leasingverträge ohne Kaufverpflichtung oder -option: Dieser Ausschluss ist gerechtfertigt, da solche Verträge nicht zu einer Eigentumsübertragung bei Vertragsende führen und eher der Erbringung von Dienstleistungen gleichkommen.

11. **Optionale teilweise Ausnahme für vier neue Produkte:**

Bei vier der in den Anwendungsbereich der neuen Richtlinie aufgenommenen Produkte, bei denen für den Verbraucher ein geringeres Überschuldungsrisiko besteht, wollten die Delegationen die Pflichten der Kreditgeber verhältnismäßig halten, um Verbrauchern eine Überlastung mit Informationen und Kreditgebern einen übermäßigen Verwaltungsaufwand zu ersparen. Bei diesen Produkten handelt es sich um

- Kredite unter 200 EUR;
- Verträge über die Gewährung eines Kredits in Form einer Überziehungsmöglichkeit, der auf Verlangen oder höchstens innerhalb von drei Monaten zurückzahlen ist;
- zins- und gebührenfreie Kreditverträge;
- Verträge mit einer Höchstlaufzeit von drei Monaten und vernachlässigbaren Kosten.

So kann jeder Mitgliedstaat für eine oder mehrere dieser Arten von Krediten eine Regelung wählen, die die vorvertraglichen Informationspflichten und die Offenlegungspflichten verringert und die Bestimmung über die vorzeitige Rückzahlung aufhebt. Um die Fragmentierung der nationalen Rechtsvorschriften zu verringern, folgen die Bestimmungen, die im Rahmen dieser Regelung angepasst werden können, einer Paketlogik.

12. **Präzisierung der Bestimmungen zu vorvertraglichen Informationen:**

- a) Zusammenführung der Formulare SECCO und SECCI: Um für den Verbraucher mehr Klarheit zu schaffen und eine Überfrachtung mit Informationen zu vermeiden, ziehen die Delegationen es vor, die beiden Formulare zusammenzuführen und auf der ersten Seite die wesentlichen Informationen über das Kreditprodukt anzugeben, um dem Verbraucher einen schnellen Vergleich zwischen Kreditangeboten zu ermöglichen. Die Anhänge I bis III wurden entsprechend geändert.

- b) Zeitpunkt der Übermittlung der vorvertraglichen Informationen: Die Delegationen waren der Auffassung, dass der ursprüngliche Vorschlag der Kommission („mindestens einen Tag vor“) für Kreditverträge, die zum Zeitpunkt des Kaufs einer Ware oder Dienstleistungen abgeschlossen werden, wenig geeignet ist. Sie hielten auch die Lösung, dem Verbraucher eine Erinnerung an sein Widerrufsrecht zukommen zu lassen, falls der Kreditgeber die eintägige Frist zwischen der Vorlage der vorvertraglichen Informationen und der Vertragsunterzeichnung nicht einhalten kann, für wenig praktikabel und sachdienlich. Im Kompromisstext wird vorgeschlagen, zum Wortlaut der geltenden Richtlinie („rechtzeitig“) zurückzukehren und die Ausnahmeregelung zu streichen.

13. WEITERE WICHTIGE ÄNDERUNGEN:

- a) Kreditverweigerung bei negativer Kreditwürdigkeitsprüfung: Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Vermeidung von Überschuldung schlägt der Vorsitz vor, die Möglichkeit des Kreditgebers zu streichen, unter außergewöhnlichen Umständen einen Kredit zu gewähren, wenn die Kreditwürdigkeitsprüfung negativ ausfällt.
- b) Zeitliche Begrenzung des Widerrufsrechts: Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, schlägt der Vorsitz vor, das Widerrufsrecht zeitlich zu begrenzen, und zwar auf ein Jahr und zwei Wochen, wenn die vertraglichen Informationen dem Verbraucher nicht gemäß den Verpflichtungen der Richtlinien übermittelt wurden, es sei denn, die Informationen über das Widerrufsrecht selbst wurden dem Verbraucher nicht übermittelt.
- c) Vorzeitige Rückzahlung beschränkt auf die vom Kreditgeber auferlegten Kosten: Die Delegationen hielten es für wichtig, klarzustellen, dass die Senkung der Gesamtkreditkosten bei vorzeitiger Rückzahlung die vom Kreditgeber auferlegten Kosten und nicht die Steuern oder Gebühren, die an Dritte zu entrichten sind, betrifft.

- d) Änderung des Begriffs „Obergrenze“: Der Vorsitz schlägt eine Formulierung vor, die es ermöglicht, nationalen Maßnahmen Rechnung zu tragen, die Zinsobergrenzen gleichwertig sind, sich als wirksam erwiesen haben und ebenfalls darauf abzielen, den Verbraucher vor überhöhten Zinssätzen oder Kosten zu schützen.
- e) Präzisierung des Verfahrens für die Zulassung, Registrierung und Beaufsichtigung von Kreditgebern, die keine Kreditinstitute sind: Der Vorsitz schlägt vor, klarzustellen, dass diese Pflichten nicht für Zahlungsinstitute gelten, die für ihre Kreditvergabe im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten bereits Unionsvorschriften unterliegen, und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, Händler, die kostenlose Kredite als Nebenleistung und für den Kauf ihrer Waren oder Dienstleistungen anbieten oder in Nebentätigkeit als Kreditvermittler tätig sind, von dieser Verpflichtung auszunehmen.
- f) Sanktionen: Mangels Daten über grenzüberschreitende Geschäfte, die noch in sehr geringem Umfang stattfinden, schlägt der Vorsitz vor, die Verpflichtung zu streichen, dass bei schweren grenzüberschreitenden Verstößen ein Sanktionshöchstbetrag von mindestens 4 % des Jahresumsatzes des Kreditgebers Anwendung finden muss.

IV. FAZIT

14. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass der in der Anlage wiedergegebene Text einen fairen und ausgewogenen Kompromiss zwischen den verschiedenen Standpunkten der Delegationen darstellt. Der Rat wird ersucht, auf dieser Grundlage auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 9. Juni 2022 eine allgemeine Ausrichtung festzulegen.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über Verbraucherkredite

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁶,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ enthält Rechtsvorschriften auf Unionsebene für Verbraucherkreditverträge [...].

⁶ ...

⁷ Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66).

- (2) Die Kommission hat im Jahr 2014 einen Bericht über die Umsetzung der Richtlinie 2008/48/EG vorgelegt. Im Jahr 2020 legte die Kommission einen zweiten Bericht über die Umsetzung der Richtlinie 2008/48/EG sowie eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vor, in denen sie die Ergebnisse einer REFIT-Bewertung der Richtlinie, die eine umfassende Konsultation einschlägiger Interessenträger umfasste, erläuterte.
- (3) Aus diesen Berichten und Konsultationen geht hervor, dass die Ziele der Richtlinie 2008/48/EG, d. h. die Sicherstellung hoher Verbraucherschutzstandards und der Förderung der Entwicklung eines Binnenmarkts für Kredite, teilweise erreicht wurden und auch weiterhin relevant sind. Weshalb die Richtlinie nur bedingt wirksam war, begründet sich sowohl in der Richtlinie selbst (z. B. ungenaue Formulierung einiger Artikel) und in externen Faktoren, wie Entwicklungen im Zuge der Digitalisierung, der praktischen Anwendung und Durchsetzung in den Mitgliedstaaten sowie in der Tatsache, dass einige Aspekte des Verbraucherkreditmarkts nicht unter die Richtlinie fallen.
- (4) Die Digitalisierung hat zu Entwicklungen auf dem Markt beigetragen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Richtlinie 2008/48/EG noch nicht absehbar waren. Die rasanten technologischen Entwicklungen, die seit der Richtlinie von 2008 zu verzeichnen sind, haben den Verbraucherkreditmarkt sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite in erheblichem Maße verändert, so mit der Vermarktung neuer Produkte und der Weiterentwicklung des Verhaltens und der Vorlieben der Verbraucher.
- (5) Durch die ungenaue Formulierung einiger Bestimmungen der Richtlinie 2008/48/EG können die Mitgliedstaaten strengere Bestimmungen als in der Richtlinie vorgesehen erlassen; dadurch entstand ein in einigen Aspekten fragmentierter Rechtsrahmen für Verbraucherkredite in der Union.
- (6) In einigen Fällen führte die sich aus diesen nationalen Unterschieden ergebende Sach- und Rechtslage zu Verzerrungen im Wettbewerb der Kreditgeber in der Union und behindert den Binnenmarkt. Sie schränkt zum anderen die Möglichkeiten der Verbraucher ein, das stetig zunehmende Angebot an grenzüberschreitenden Verbraucherkrediten, das aufgrund der Digitalisierung voraussichtlich weiter steigen wird, zu nutzen. Diese Verzerrungen und Einschränkungen können wiederum Folgen für die Nachfrage nach Waren und Dienstleistungen haben. Ferner führt die Situation auch dazu, dass es keinen angemessenen und einen nur uneinheitlichen Schutz der Verbraucher in der gesamten Union gibt.

- (7) In den letzten Jahren hat sich das Kreditangebot für die Verbraucher erheblich weiterentwickelt und ist vielfältiger geworden. Es gibt heute neue Kreditinstrumente, insbesondere im Online-Umfeld, die immer stärkere Verwendung finden. Dies führt zu Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Anwendung der Richtlinie 2008/48/EG auf diese neuen Produkte.
- (8) Diese Richtlinie ergänzt die Bestimmungen der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte klargestellt werden, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen als *lex specialis* gelten sollten.
- (9) Gemäß Artikel 26 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) umfasst der Binnenmarkt einen Raum, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen sowie die Niederlassungsfreiheit gewährleistet sind. Die Entwicklung eines transparenteren und effizienteren rechtlichen Rahmens für Verbraucherkredite sollte das Vertrauen der Verbraucher stärken und grenzüberschreitende Tätigkeiten fördern.
- (10) Um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts in Bezug auf Verbraucherkredite zu erleichtern, muss in einigen Schlüsselbereichen ein harmonisierter unionsrechtlicher Rahmen geschaffen werden. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Marktes für Verbraucherkredite, insbesondere im Online-Umfeld, und die zunehmende Mobilität der europäischen Bürger wird ein zukunftsweisendes Unionsrecht, das sich künftigen Kreditformen anpassen kann und den Mitgliedstaaten einen angemessenen Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung lässt, dazu beitragen, gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen zu schaffen.
- (11) In Artikel 169 Absatz 1 und in Artikel 169 Absatz 2 Buchstabe a AEUV ist festgelegt, dass die Union durch die Maßnahmen, die sie nach Artikel 114 AEUV erlässt, einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus zu leisten hat. Gemäß Artikel 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) stellt die Politik der Union ein hohes Verbraucherschutzniveau sicher.

⁸ Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 16).

- (12) Es ist wichtig, dass Verbraucher ein hohes Maß an Verbraucherschutz genießen. Auf diese Weise sollte der freie Verkehr von Kreditangeboten unter den bestmöglichen Bedingungen für Kreditgeber wie auch für Kreditnehmer unter gebührender Berücksichtigung der Besonderheiten in den Mitgliedstaaten stattfinden können.
- (13) Eine vollständige Harmonisierung ist notwendig, um allen Verbrauchern in der Union ein hohes und vergleichbares Maß an Schutz ihrer Interessen zu gewährleisten und um einen gut funktionierenden Binnenmarkt zu schaffen. Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen dieser Richtlinie, sollte es den Mitgliedstaaten deshalb nicht erlaubt sein, von dieser Richtlinie abweichende nationale Bestimmungen beizubehalten oder einzuführen. Diese Einschränkung sollte jedoch nur in den Fällen gelten, in denen Bestimmungen durch diese Richtlinie harmonisiert werden. Soweit es keine solchen harmonisierten Bestimmungen gibt, sollte es den Mitgliedstaaten freigestellt bleiben, nationale Rechtsvorschriften beizubehalten oder einzuführen. Dementsprechend sollten die Mitgliedstaaten nationale Bestimmungen über die gesamtschuldnerische Haftung des Verkäufers oder Dienstleistungserbringers und des Kreditgebers beibehalten oder einführen können. Die Mitgliedstaaten sollten auch die Möglichkeit haben, nationale Bestimmungen beizubehalten oder einzuführen, die eine Aufhebung eines Kauf- oder Dienstleistungsvertrags für den Fall vorsehen, dass der Verbraucher den Kreditvertrag [...] widerruft. In dieser Hinsicht sollte es den Mitgliedstaaten im Falle von unbefristeten Kreditverträgen gestattet sein, einen Mindestzeitraum zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Kreditgeber die Rückzahlung verlangt, und dem Termin, zu dem der Kredit zurückgezahlt sein muss, festzulegen.

(14) Mit den Begriffsbestimmungen dieser Richtlinie wird der Bereich der Harmonisierung festgelegt. Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Umsetzung dieser Richtlinie sollten sich daher nur auf den durch diese Begriffsbestimmungen festgelegten Bereich erstrecken. Diese Richtlinie sollte die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran hindern, nach Maßgabe des Unionsrechts die Bestimmungen dieser Richtlinie auch auf Bereiche anzuwenden, die nicht in deren Anwendungsbereich fallen. So könnte ein Mitgliedstaat für Kreditverträge, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, nationale Rechtsvorschriften beibehalten oder einführen, die den Bestimmungen dieser Richtlinie oder manchen ihrer Bestimmungen außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie ganz oder teilweise entsprechen, zum Beispiel für Kreditverträge, nach deren Abschluss der Verbraucher zur Hinterlegung eines Gegenstands als Sicherheit beim Kreditgeber verpflichtet ist und bei denen sich die Haftung des Verbrauchers ausschließlich auf diesen Pfandgegenstand beschränkt, **oder für Debitkarten mit Zahlungsaufschub oder Leasingverträge ohne Verpflichtung zum Erwerb oder Option für den Erwerb**. Ferner könnten die Mitgliedstaaten diese Richtlinie auch auf verbundene Kredite anwenden, die nicht unter die Begriffsbestimmung dieser Richtlinie für verbundene Kreditverträge fallen. Somit könnten die Bestimmungen dieser Richtlinie für verbundene Kreditverträge auf Kreditverträge angewendet werden, die nur zum Teil der Finanzierung eines Kauf- oder Dienstleistungsvertrags dienen.

- (15) Eine Reihe von Mitgliedstaaten hat die Richtlinie 2008/48/EG auf Bereiche außerhalb ihres Anwendungsbereichs angewandt, um den Verbraucherschutz zu erhöhen, **während andere Mitgliedstaaten unterschiedliche nationale Vorschriften für die Regulierung dieser Bereiche haben, die auf Besonderheiten des Marktes zurückzuführen sind, wodurch bestimmte Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf diese Kreditformen fortbestehen.** In der Tat können einige Kreditverträge, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, sehr nachteilig für Verbraucher sein, darunter kurzfristige Kredite mit einem hohen Zinssatz, deren Betrag in der Regel unter dem in der Richtlinie 2008/48/EG festgelegten Mindestbetrag von 200 EUR liegt. In diesem Zusammenhang und mit dem Ziel, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten und den Markt für grenzüberschreitende Verbraucherkredite zu fördern, sollten einige Verträge, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2008/48/EG fallen [...], in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie aufgenommen werden. Daher sollten andere potenziell schädliche Produkte aufgrund der bei Zahlungsverzug anfallenden hohen Kosten oder Gebühren in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, um eine höhere Transparenz und einen besseren Verbraucherschutz zu gewährleisten und somit das Vertrauen der Verbraucher zu stärken. Ebenso [...] sollten **Verbraucherkreditverträge mit einem Gesamtkreditvertrag von weniger als 200 EUR,** Kreditverträge in Form von Überziehungsmöglichkeiten und Kreditverträge, bei denen der Kredit binnen eines Monats zurückzuzahlen ist, [...] zins- und gebührenfreie Kreditverträge, [...] sowie Kreditverträge, nach denen der Kredit binnen drei Monaten zurückzuzahlen ist und bei denen nur geringe Kosten anfallen, nicht vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen werden. **Bei diesen Kreditverträgen sollten die Mitgliedstaaten jedoch die Anwendung einer bestimmten und begrenzten Anzahl von Bestimmungen dieser Richtlinie ausschließen können, um die den Kreditgebern auferlegten Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Marktes und der unterschiedlichen Merkmale dieser Kredite an die Art des Kredits und die damit verbundenen Risiken für den Verbraucher anzupassen und gleichzeitig ein höheres Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten.** *[Die letzten zwei Sätze wurden in den neuen Erwägungsgrund 15e übernommen]*

- (15a) Ferner waren in Bezug auf Kreditverträge in Form von Überziehungsmöglichkeiten nur bestimmte Bestimmungen der Richtlinie 2008/48 auf Kreditverträge anwendbar, bei denen der Kredit nach Aufforderung oder binnen drei Monaten zurückzuzahlen war. Diese Art von Kreditverträgen sollte weiterhin in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, während die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben sollten, den Ausschluss bestimmter begrenzter Bestimmungen dieser Richtlinie beizubehalten, um generell die den Verbrauchern bereitgestellten Informationen zu verbessern und die Verpflichtungen der Kreditgeber für diese Art von Kreditverträgen stärker auszugestalten.**
- (15b) Kreditverträge, nach denen der Kredit erst später zurückzuzahlen ist (*Buy Now Pay Later*), d. h. neue digitale Finanzinstrumente, mit denen Verbraucher Käufe tätigen und sie erst im Laufe der Zeit abzahlen können, bei denen der Kreditgeber einem Verbraucher einen Kreditvertrag zum ausschließlichen Zweck des Erwerbs von Waren oder Dienstleistungen über den Warenlieferant oder Dienstleistungserbringer gewährt, werden oft zins- und gebührenfrei gewährt und sollten daher in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. Dies sollte von Zahlungsaufschüben in Situationen unterschieden werden, in denen ein Warenlieferant oder Dienstleistungserbringer dem Verbraucher eine Frist für die Bezahlung dieser Waren oder Dienstleistungen einräumt, die – mit Ausnahme von Gebühren in begrenztem Umfang für die Nichteinhaltung – zins- und gebührenfrei ist, ohne dass ein Dritter einen Kredit anbietet; dieser Zahlungsaufschub sollte vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden.**
- (15c) Debitkarten mit Zahlungsaufschub, bei denen zu einem im Voraus vereinbarten spezifischen Zeitpunkt, in der Regel einmal monatlich, das laufende Konto des Karteninhabers mit dem gesamten Betrag der Transaktionen belastet wird oder der gesamte Betrag der Transaktion vom laufenden Konto des Karteninhabers bezahlt wird, ohne dass Zinsen zu zahlen sind, wie in Erwägungsgrund 17 der Verordnung (EU) 2015/751 beschrieben, sollten ebenfalls vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden, da sie den Haushalten dabei helfen, ihre verfügbaren Mittel besser an ein monatliches Einkommen anzupassen. Die als Funktion dieser Karten gewährten Zahlungsaufschübe sollten zinsfrei sein, es sollten nur Gebühren in begrenztem Umfang im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Zahlungsdienstes und Gebühren im Zusammenhang mit anderen nicht den Kredit betreffenden Dienstleistungen anfallen und die Beträge sollten innerhalb von 40 Tagen zurückgezahlt werden. Dieser Ausschluss gilt unbeschadet der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen über Überziehungen oder Überschreitungen, die zur Anwendung kommen, wenn die Rückzahlung das Guthaben auf dem laufenden Konto übersteigt.**

(15d) Miet- oder Leasingverträge, bei denen weder in dem Vertrag selbst noch in einem gesonderten Vertrag für den Verbraucher eine Verpflichtung zum Erwerb des Miet- bzw. Leasinggegenstands oder eine Option für einen solchen Erwerb vorgesehen ist, wie etwa reine Mietverträge, sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, da sie keine mögliche Eigentumsübertragung zum Vertragsende beinhalten.

(15e) Darüber hinaus sollten alle Kreditverträge über einen Betrag bis 100 000 EUR in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie aufgenommen werden. Der obere Schwellenwert für die unter diese Richtlinie fallenden Kreditverträge sollte erhöht werden, um der nach einem Indexsystem erfolgten Anpassung an die Auswirkungen der Inflation seit 2008 und in den kommenden Jahren Rechnung zu tragen. *[Aus Erwägungsgrund 15 übernommen]*

(16) [...]⁹[...]

⁹ [...]

- (17) **Seit 2008 etabliert sich die Schwarmfinanzierung zunehmend als Finanzierungsform für relativ geringe Ausgaben oder Investitionen.** Eine **Schwarmfinanzierungsplattform** betreibt eine öffentlich zugängliche digitale Plattform, um eine Zusammenführung potenzieller Kreditgeber, **die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handeln oder nicht,** mit Verbrauchern zu ermöglichen oder zu erleichtern, die sich Finanzmittel beschaffen wollen. Diese Finanzierung könnte **daher** in Form eines [...] Verbrauchercredits gewährt werden. Wenn **Schwarmfinanzierungsplattformen** Verbrauchern direkt Kredite anbieten, **sollten** für sie die Bestimmungen dieser Richtlinie über Kreditgeber gelten. Wenn **Schwarmfinanzierungsplattformen** die Gewährung von Krediten zwischen Kreditgebern erleichtern, die diese in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit anbieten, sollten für sie die Bestimmungen dieser Richtlinie über Kreditgeber gelten. In diesem Fall handeln **Schwarmfinanzierungsplattformen** als Kreditvermittler; daher sollten für sie die Bestimmungen über Kreditvermittler gemäß dieser Richtlinie gelten.
- (18) [...]
- (19) Was bestimmte Kreditverträge anbelangt, für die nur einige Bestimmungen dieser Richtlinie gelten, so sollte es den Mitgliedstaaten weiterhin freigestellt sein, solche Kreditverträge, soweit sie andere als die von dieser Richtlinie harmonisierten Aspekte betreffen, durch nationale Rechtsvorschriften zu regeln.

- (20) Verträge über die wiederkehrende Erbringung von Dienstleistungen oder über die Lieferung von Waren gleicher Art, bei denen der Verbraucher für die Dauer der Erbringung bzw. Lieferung Teilzahlungen leistet, können sich hinsichtlich der Interessenlage der Vertragspartner und hinsichtlich der Art und Weise und der Durchführung der Geschäfte erheblich von den unter diese Richtlinie fallenden Kreditverträgen unterscheiden. Daher sollten derartige Verträge nicht als Kreditverträge im Sinne der Richtlinie gelten. Zu solchen Verträgen gehören beispielsweise Versicherungsverträge, bei denen für die Versicherung monatliche Teilzahlungen erbracht werden.
- (21) Durch **Immobilien** besicherte Kreditverträge sowie Kreditverträge, die für den Erwerb oder die Erhaltung von Eigentumsrechten an einem Grundstück oder einem bestehenden oder geplanten Gebäude, **einschließlich Geschäftsräume**, bestimmt sind, sollten vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen werden, da diese durch die Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ geregelt werden. Kredite, die zum Zwecke der Renovierung einer Wohnimmobilie aufgenommen wurden [...], bei denen der Gesamtkreditbetrag mehr als 100 000 EUR beträgt, **und die nicht durch Immobilien oder ein Recht an Immobilien besichert sind**, sollten nicht vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden.
- (22) Diese Richtlinie sollte unabhängig davon gelten, ob der Kreditgeber eine natürliche oder eine juristische Person ist. Diese Richtlinie sollte jedoch nicht das Recht der Mitgliedstaaten berühren, die Bereitstellung von Verbraucherkrediten ausschließlich auf juristische Personen oder bestimmte juristische Personen zu beschränken.
- (23) Gewisse Bestimmungen dieser Richtlinie sollten für natürliche und für juristische Personen (Kreditvermittler) gelten, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit gegen eine **Vergütung** Verbrauchern Kreditverträge vorstellen oder anbieten, Verbrauchern bei den Vorarbeiten zum Abschluss von Kreditverträgen behilflich sind oder für den Kreditgeber Kreditverträge mit Verbrauchern abschließen.

¹⁰ Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34).

- (24) Informationen wie **angemessene Erläuterungen**, vorvertragliche Informationen, allgemeine Informationen **und Informationen über die Abfrage einer Datenbank** sollten Verbrauchern unentgeltlich bereitgestellt werden.
- (25) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) anerkannt wurden. Mit dieser Richtlinie wird insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten, das Eigentumsrecht, die Nichtdiskriminierung, den Schutz des Familien- und Berufslebens und den Verbraucherschutz gemäß der Charta gewährleistet. **Die Verordnung 2016/679 gilt für jede in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallende Verarbeitung personenbezogener Daten durch Kreditgeber und Kreditvermittler.**
- (26) Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Union sollten nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes oder aus anderen in Artikel 21 der Charta genannten Gründen diskriminiert werden, wenn sie in der Union einen Kreditvertrag [...] abschließen oder abgeschlossen haben. **Die Möglichkeit, Unterschiede bei den Zugangsbedingungen zu einem Kredit vorzusehen, die unmittelbar durch objektive Kriterien gerechtfertigt sind, bleibt davon unberührt.**
- (27) Entsprechend der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ sollten Verbraucher insbesondere bei der Veröffentlichung von Informationen durch den Kreditgeber **oder** den Kreditvermittler [...] vor unlauteren oder irreführenden Geschäftspraktiken geschützt sein. Die genannte Richtlinie gilt weiterhin für Kreditverträge [...] und fungiert als „Sicherheitsnetz“, indem damit in allen Bereichen ein hohes gemeinsames Verbraucherschutzniveau gegen unlautere Geschäftspraktiken aufrechterhalten und auch andere EU-Rechtsvorschriften ergänzt werden.

¹¹ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).

- (28) *[In neuen Erwägungsgrund 29a übernommen]*
- (29) Es sollten besondere Bestimmungen für die Werbung für Kreditverträge [...] und über bestimmte Standardinformationen vorgesehen werden, die die Verbraucher erhalten sollten, damit sie insbesondere verschiedene Angebote miteinander vergleichen können. Diese Informationen sollten in klarer, prägnanter und auffällender Art und Weise durch ein repräsentatives Beispiel erteilt werden. **Der Gesamtbetrag des Kredits und die Kreditlaufzeit, die vom Kreditgeber für das repräsentative Beispiel gewählt werden, sollten so weit wie möglich den Merkmalen des vom Kreditgeber beworbenen Kreditvertrags entsprechen.** Die Standardinformationen sollten im Vorfeld deutlich sichtbar, verständlich und in einem ansprechenden Format dargestellt werden. Sie sollten gut lesbar sein und den technischen Einschränkungen bestimmter Medien, z. B. Bildschirmen von Mobiltelefonen, Rechnung tragen. **Die Standardinformationen sollten ferner klar von allen zusätzlichen Informationen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag abgegrenzt werden.** Vorübergehende Sonderkonditionen, z. B. ein niedrigerer Zinssatz für die ersten Monate des Kreditvertrags [...], sollten klar als solche gekennzeichnet sein. Ein Verbraucher sollte alle wesentlichen Informationen auf einen Blick sehen, selbst wenn er sie auf dem Bildschirm eines Mobiltelefons ansieht. Der Kreditgeber und erforderlichenfalls der Kreditvermittler [...] sollten gegenüber dem Verbraucher eine Telefonnummer und E-Mail-Adresse angeben, damit der Verbraucher den Kreditgeber **oder** den Kreditvermittler [...] schnell und effizient kontaktieren kann. Es sollte eine Obergrenze angegeben werden, sofern der Gesamtkreditbetrag nicht als Summe der zur Verfügung gestellten Beträge dargestellt werden kann, insbesondere sofern der Kreditvertrag dem Verbraucher die Inanspruchnahme freistellt und mit einer Begrenzung hinsichtlich des Betrages versieht. Die Obergrenze sollte den Kredithöchstbetrag bezeichnen, der dem Verbraucher zur Verfügung gestellt werden kann. Damit die in der Werbung für Kreditverträge [...], bei der das verwendete Medium deren visuelle Darstellung nicht **oder in keiner gut lesbaren Form** ermöglicht, z. B. bei Werbung in Rundfunksendungen, angegebenen Informationen für den Verbraucher verständlicher werden, sollte der Umfang der anzugebenden Informationen [...] reduziert werden. Außerdem sollte es den Mitgliedstaaten freigestellt bleiben, in ihrem nationalen Recht Informationspflichten in Bezug auf Werbung für Kreditverträge, die keine Informationen über die Kosten des Kredits [...] enthält, vorzusehen.

- (29a)** In der Werbung wird tendenziell der Schwerpunkt auf ein Produkt oder einige Produkte im Besonderen gelegt, die Verbraucher sollten ihre Entscheidungen aber in umfassender Kenntnis der gesamten Palette angebotener Kreditprodukte treffen können. Diesbezüglich spielen allgemeine Informationen eine wichtige Rolle bei der Aufklärung der Verbraucher in Bezug auf das breite Spektrum der angebotenen Produkte und Dienstleistungen sowie deren wichtigste Merkmale. Daher sollten die Verbraucher stets Zugang zu allgemeinen Informationen über verfügbare Kreditprodukte haben. Die Verpflichtung, den Verbrauchern individuelle vorvertragliche Informationen zu erteilen, sollte davon unberührt bleiben. *[Aus Erwägungsgrund 28 übernommen]*
- (30) Damit der Verbraucher in voller Sachkenntnis entscheiden kann, sollten ihm **rechtzeitig** vor dem Abschluss des Kreditvertrags [...] ausreichende **vorvertragliche** Informationen, einschließlich von Informationen über die Bedingungen und Kosten des Kredits sowie über die Verpflichtungen, die er mit dem Vertrag eingeht, sowie angemessene Erläuterungen gegeben werden, die er zur freien Verfügung erhält und prüfen kann, **wodurch sichergestellt wird, dass der Verbraucher über genügend Zeit verfügt, um die vorvertraglichen Informationen zu lesen und zu verstehen und eine fundierte Entscheidung zu treffen**. Die Richtlinie 93/13/EWG des Rates¹² bleibt davon unberührt.

¹² Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29).

- (31) Vorvertragliche Informationen sollten über das Formular „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ bereitgestellt werden. Um den Verbrauchern das Verständnis und den Vergleich der Angebote zu erleichtern, [...] sollten die wichtigsten Informationen auf einen Blick **in auffallender Art und Weise auf der ersten Seite des Formulars „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ dargestellt werden**; dadurch sollten Verbraucher alle wesentlichen Informationen auf einen Blick einsehen können, auch auf dem Bildschirm eines Mobiltelefons. Die **im Formular „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ dargestellten** Informationen sollten verständlich und gut lesbar sein und den technischen Einschränkungen bestimmter Medien, z. B. Bildschirmen von Mobiltelefonen, Rechnung tragen. Sie sollten in angemessener und geeigneter Weise auf verschiedenen Medien angezeigt werden, um sicherzustellen, dass jeder Verbraucher gleichberechtigt und im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ auf die Informationen zugreifen kann.
- (32) Im Interesse einer größtmöglichen Transparenz und Vergleichbarkeit der Angebote sollten sich vorvertragliche Informationen insbesondere auf den effektiven Jahreszins beziehen, der innerhalb der gesamten Union auf die gleiche Art zu berechnen ist. Da der effektive Jahreszins in diesem Stadium nur anhand eines Beispiels angegeben werden kann, sollte dieses Beispiel repräsentativ sein. Deshalb sollte es beispielsweise der durchschnittlichen Laufzeit und dem Gesamtbetrag des gewährten Kredits bei der betreffenden Art von Kreditvertrag [...] entsprechen und sich gegebenenfalls auf die gekauften Waren beziehen. Bei der Auswahl des repräsentativen Beispiels sollte auch die Häufigkeit des Abschlusses bestimmter Arten von Kreditverträgen [...] auf einem speziellen Markt berücksichtigt werden. Was den Sollzinssatz, die Periodizität der Teilzahlungen und die Anrechnung der Zinsen auf das Darlehen anbelangt, so sollten die Kreditgeber bei dem jeweiligen Verbraucherkredit ihre herkömmlichen Berechnungsmethoden anwenden. [...]

¹³ Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

- (33) Die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher sollten sämtliche Kosten umfassen, einschließlich der Zinsen, Provisionen, Steuern, Entgelte für Kreditvermittler und alle sonstigen Kosten, die der Verbraucher im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag [...] zu zahlen hat, mit Ausnahme der Notargebühren. Die tatsächliche Kenntnis des Kreditgebers von diesen Kosten sollte objektiv beurteilt werden, wobei die Anforderungen an die berufliche Sorgfalt nach Maßgabe dieser Richtlinie zu berücksichtigen sind.
- (34) Kreditverträge [...], bei denen der Sollzinssatz entsprechend der Veränderung eines im Kreditvertrag [...] genannten Referenzzinssatzes regelmäßig angepasst wird, sollten nicht als Kreditverträge [...] mit festem Sollzinssatz gelten.
- (35) Den Mitgliedstaaten sollte es freigestellt bleiben, nationale Bestimmungen beizubehalten oder einzuführen, die dem Kreditgeber [...] untersagen, den Verbraucher im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag [...] zu verpflichten, ein Bankkonto zu eröffnen oder eine Vereinbarung über eine andere Nebenleistung zu schließen oder für die Kosten oder Gebühren im Zusammenhang mit entsprechenden Bankkonten oder anderen Nebenleistungen aufzukommen. In denjenigen Mitgliedstaaten, in denen solche kombinierten Angebote zulässig sind, sollten die Verbraucher vor Abschluss des Kreditvertrags [...] über Nebenleistungen informiert werden, die Voraussetzung für die Gewährung des Kredits überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen sind. Die Kosten für diese Nebenleistungen, insbesondere Versicherungsprämien, sollten in die Berechnung der Gesamtkosten des Kredits mit einbezogen werden. Anderenfalls, also wenn der Betrag dieser Kosten nicht im Voraus bestimmt werden kann, sollten die Verbraucher in der Vorvertragsphase angemessen darüber unterrichtet werden, dass solche Kosten anfallen. Es sollte davon ausgegangen werden, dass der Kreditgeber [...] von den Kosten für die Nebenleistungen, die er selbst oder für einen Dritten dem Verbraucher anbietet, Kenntnis hat, es sei denn, deren Preis hängt von spezifischen Merkmalen oder der besonderen Situation des Verbrauchers ab.

- (36) Bei bestimmten Kreditverträgen ist es jedoch zweckmäßig, die Anforderungen in Bezug auf die vorvertraglichen Informationen unter Berücksichtigung des besonderen Charakters dieser Verträge so einzuschränken, dass die Verbraucher zwar angemessen geschützt, die Kreditgeber oder gegebenenfalls die Kreditvermittler aber nicht unverhältnismäßig belastet werden.
- (37) Der Verbraucher sollte vor dem Abschluss des Kreditvertrags [...] umfassend informiert werden, und zwar unabhängig davon, ob ein Kreditvermittler am Absatz des Kredits beteiligt ist oder nicht. Deshalb sollten die Anforderungen an die vorvertragliche Information generell auch für Kreditvermittler gelten. Wenn jedoch der Warenlieferant und der Dienstleistungserbringer nur in untergeordneter Funktion als Kreditvermittler tätig werden, ist es nicht gerechtfertigt, ihnen die rechtliche Verpflichtung aufzuerlegen, die vorvertraglichen Informationen gemäß dieser Richtlinie zu erteilen. Der Warenlieferant und der Dienstleistungserbringer können beispielsweise als Kreditvermittler in untergeordneter Funktion angesehen werden, wenn ihre Tätigkeit als Kreditvermittler nicht der Hauptzweck ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit ist. In diesen Fällen ist dennoch ein ausreichend hohes Verbraucherschutzniveau erreicht, da der Kreditgeber dafür sorgen sollte, dass der Verbraucher alle vorvertraglichen Informationen erhält, und zwar entweder von dem Kreditvermittler, wenn der Kreditgeber und der Kreditvermittler dies so vereinbaren, oder auf eine andere geeignete Weise.
- (38) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, Informationen mit möglicherweise verbindlichem Charakter, die dem Verbraucher vor Abschluss des Kreditvertrags [...] zu geben sind, und die Dauer des Zeitraums, während dessen der Kreditgeber [...] an diese Informationen gebunden ist, zu regeln.

- (39) Obgleich der Verbraucher Anspruch auf vorvertragliche Informationen hat, kann es sein, dass er darüber hinaus noch weitere Unterstützung braucht, um entscheiden zu können, welcher der ihm angebotenen Kreditverträge [...] seinen Bedürfnissen und seiner finanziellen Situation am besten entspricht. Daher sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Kreditgeber und gegebenenfalls Kreditvermittler **vor dem Abschluss eines Kreditvertrags** diese Unterstützung in Bezug auf die Kreditprodukte, die sie dem Verbraucher anbieten, leisten, indem sie die Informationen, darunter insbesondere die Hauptmerkmale der angebotenen Produkte, dem Verbraucher individuell und angemessen erläutern, sodass er mögliche Auswirkungen auf seine wirtschaftliche Situation einschätzen kann. Die Kreditgeber und gegebenenfalls die Kreditvermittler [...] sollten die Art und Weise, wie diese Erläuterungen zu geben sind, an die Umstände, unter denen der Kredit angeboten wird, und den Bedarf des Verbrauchers an Unterstützung anpassen, wobei dem Kenntnisstand und den Erfahrungen des Verbrauchers in Bezug auf Kredite und der Art des jeweiligen Kreditprodukts Rechnung zu tragen ist. Derartige Erläuterungen sollten nicht zwangsläufig eine persönliche Empfehlung darstellen.
- (40) Wie im Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz)¹⁴ hervorgehoben, können Systeme der künstlichen Intelligenz (KI) leicht in verschiedenen Bereichen von Wirtschaft und Gesellschaft auch grenzüberschreitend eingesetzt werden und somit in der gesamten Union Anwendung finden. Vor diesem Hintergrund sollten Kreditgeber **und** Kreditvermittler **bei der Personalisierung des Preises** ihrer Angebote für bestimmte Verbraucher oder bestimmte Verbrauchergruppen auf der Grundlage automatisierter Entscheidungsprozesse oder der Erstellung von Profilen des Verbraucherverhaltens (im Folgenden „Profiling“), die ihnen eine Bewertung der Kaufkraft des Verbrauchers ermöglichen, **die Verbraucher eindeutig darauf hinweisen**, dass der ihnen angebotene Preis auf der Grundlage einer automatisierten Verarbeitung personalisiert worden ist, damit sie die möglichen Risiken bei ihrer Kaufentscheidung berücksichtigen können.

¹⁴ COM(2021) 206 final.

- (41) In der Regel sollten Kopplungsgeschäfte nicht zulässig sein, es sei denn, die gemeinsam mit dem Kreditvertrag [...] angebotene Finanzdienstleistung oder das gemeinsam mit dem Kreditvertrag angebotene Finanzprodukt könnte nicht einzeln angeboten werden, da sie bzw. es fester Bestandteil des Kredits ist, z. B. im Fall einer Überziehungsmöglichkeit. Kreditgeber [...] sollten unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit vom Verbraucher verlangen können, eine einschlägige Versicherung abzuschließen, damit die Rückzahlung des Kredits garantiert oder der Wert der Sicherheit besichert wird; der Verbraucher sollte jedoch die Möglichkeit haben, seinen eigenen Versicherungsanbieter auszuwählen. Dies sollte die vom Kreditgeber [...] festgelegten Kreditbedingungen nicht beeinträchtigen, sofern die Versicherungspolice dieses Anbieters ein gleichwertiges Maß an Sicherheit wie die vom Kreditgeber [...] angebotene Versicherungspolice bietet. Außerdem sollen die Mitgliedstaaten den von den Versicherungsverträgen gebotenen Schutz vollständig oder teilweise vereinheitlichen können, um denjenigen Verbrauchern, die verschiedene Angebote vergleichen möchten, solche Vergleiche zu erleichtern.
- (42) **Kreditverträge und Nebenleistungen** sollten klar und transparent dargestellt werden. **Es** sollte nicht möglich sein, die Zustimmung des Verbrauchers **zum Abschluss von Kreditverträgen oder zum Erwerb von** Nebenleistungen als gegeben anzusehen; es sollte sich hingegen bei einer solchen Zustimmung um eine eindeutige bestätigende Handlung handeln, mit der freiwillig, für den konkreten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich bekundet wird, dass der Verbraucher einverstanden ist. In diesem Zusammenhang sollten Stillschweigen, **Untätigkeit oder voreingestellte Optionen, wie** bereits angekreuzte Kästchen, [...] keine Zustimmung darstellen.

- (43) Das Anbieten von Beratung in Form einer individuellen Empfehlung (im Folgenden „Beratungsdienstleistungen“) ist eine Tätigkeit, die mit anderen Aspekten der Gewährung oder Vermittlung von Krediten kombiniert werden kann. Um die Art der ihnen erbrachten Dienstleistungen verstehen zu können, sollten die Verbraucher deshalb darüber unterrichtet werden, woraus diese Beratungsdienstleistungen bestehen und ob Beratungsdienstleistungen erbracht werden bzw. erbracht werden können oder nicht erbracht werden. In Anbetracht der Bedeutung, die Verbraucher den Begriffen „Beratung“ und „Berater“ beimessen, sollten die Mitgliedstaaten die Verwendung dieser oder ähnlicher Begriffe untersagen können, wenn Beratungsdienstleistungen für Verbraucher von Kreditgebern **oder** Kreditvermittlern [...] erbracht werden. Es sollte dafür gesorgt werden, dass die Mitgliedstaaten Sicherheitsvorkehrungen festlegen, wenn eine Beratung als unabhängig beschrieben wird, um sicherzustellen, dass das Spektrum der jeweiligen Produkte und die Vergütungsregelungen den Erwartungen der Verbraucher an eine solche Beratung entsprechen. Bei der Erbringung von Beratungsdienstleistungen sollten Kreditgeber **oder** Kreditvermittler [...] angeben, ob sich die Empfehlung nur auf ihre eigene Produktpalette oder auf eine breite Palette von Produkten aus dem gesamten Markt stützt, damit der Verbraucher verstehen kann, auf welcher Grundlage die Empfehlung abgegeben wird. Ferner sollten der Kreditgeber **oder** Kreditvermittler [...] das vom Verbraucher für die Beratungsdienstleistungen zu zahlende Entgelt bzw. – wenn sich der Betrag zum Zeitpunkt der Offenlegung nicht feststellen lässt – die für seine Berechnung verwendete Methode angeben.
- (44) **Die Gewährung von Krediten, die** von den Verbrauchern nicht angefordert wurden, können in manchen Fällen mit Praktiken in Verbindung gebracht werden, die sich nachteilig auf den Verbraucher auswirken. In diesem Zusammenhang ist eine **Gewährung** von nicht angeforderten Krediten, einschließlich an Verbraucher übermittelter nicht angeforderter vorab genehmigter Kreditkarten, oder die einseitige Erhöhung des Überziehungsrahmens oder des Kreditkartenlimits eines Verbrauchers verboten. **Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit für Kreditgeber und Kreditvermittler, im Rahmen einer Geschäftsbeziehung im Einklang mit dem Unionsrecht in Bezug auf den Verbraucherschutz und nationalen Maßnahmen im Einklang mit dem Unionsrecht für Kredite zu werben oder sie anzubieten.**

- (45) Die Mitgliedstaaten sollten unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Kreditmarkts in ihrem jeweiligen Land geeignete Maßnahmen zur Förderung verantwortungsvoller Verfahren in allen Phasen der Kreditvergabe ergreifen. Zu diesen Maßnahmen kann beispielsweise die Unterrichtung und Aufklärung der Verbraucher, einschließlich Warnungen vor dem Risiko des Zahlungsverzugs oder der Überschuldung, gehören. Insbesondere auf dem expandierenden Kreditmarkt ist es wichtig, dass Kreditgeber nicht verantwortungslos in der Kreditvergabe tätig werden oder Kredite ohne vorherige Beurteilung der Kreditwürdigkeit vergeben. Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Kontrollen durchführen, um derartige Verhaltensweisen von Kreditgebern zu unterbinden, und die erforderlichen Mittel zu deren Sanktionierung festlegen. Unbeschadet der Bestimmungen zum Kreditrisiko in der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ sollten Kreditgeber [...] dafür verantwortlich sein, die Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers in jedem Einzelfall zu prüfen. Zu diesem Zweck sollten sie [...] nicht nur die vom Verbraucher im Rahmen der Vorbereitung des betreffenden Kreditvertrags, sondern auch die während einer schon länger bestehenden Geschäftsbeziehung erteilten Auskünfte heranziehen dürfen. Auch die Verbraucher sollten mit Umsicht vorgehen und ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen.
- (46) Vor Abschluss eines Kreditvertrags [...] ist es unerlässlich, die Fähigkeit und Neigung des Verbrauchers zur Rückzahlung des Kredits zu bewerten und zu überprüfen. Diese Prüfung der Kreditwürdigkeit sollte im Interesse des Verbrauchers erfolgen, um unverantwortliche Kreditvergabepraktiken und Überschuldung zu verhindern, und alle notwendigen und relevanten Faktoren berücksichtigen, die die Fähigkeit des Verbrauchers zur Rückzahlung des Kredits beeinflussen könnten. **In Fällen, in denen der Kreditantrag von mehr als einem Verbraucher gemeinsam gestellt wird, könnte die Kreditwürdigkeitsprüfung auf der Grundlage der gemeinsamen Rückzahlungsfähigkeit durchgeführt werden.** Die Mitgliedstaaten sollten zusätzliche Leitlinien zu weiteren Kriterien und Methoden zur Bewertung der Kreditwürdigkeit eines Verbrauchers herausgeben können, indem beispielsweise Obergrenzen für das Verhältnis zwischen Kredithöhe und Objektwert oder Kredithöhe und Einkommen festgelegt werden.

¹⁵ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

- (47) Die Prüfung der Kreditwürdigkeit sollte auf Informationen über die finanzielle und wirtschaftliche Situation des Verbrauchers, einschließlich Einkommen und Ausgaben, beruhen, **die erforderlich sind und in einem angemessenen Verhältnis zu der Art, dem Umfang, der Komplexität des Kredits und den mit ihm einhergehenden Risiken für den Verbraucher stehen.** Die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für die Kreditwürdigkeitsprüfung und -überwachung (Guidelines on loan origination and monitoring, EBA/GL/2020/06) enthalten Anleitungen dafür, welche Datenkategorien für die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Kreditwürdigkeitsprüfung verwendet werden dürfen; dazu zählen Belege für Einkünfte oder andere Rückzahlungsquellen, Informationen über finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten oder Informationen über andere finanzielle Verpflichtungen. Personenbezogene Daten [...] wie Daten, die auf Social Media-Plattformen gefunden werden, oder Gesundheitsdaten, einschließlich Daten zu Krebserkrankungen, sollten bei der Kreditwürdigkeitsprüfung nicht verwendet werden. Die Verbraucher sollten Informationen über ihre finanzielle und wirtschaftliche Lage bereitstellen, um die Kreditwürdigkeitsprüfung zu erleichtern. [...] Der **Kredit** sollte dem Verbraucher nur bereitgestellt werden, wenn aus der Kreditwürdigkeitsprüfung hervorgeht, dass es wahrscheinlich ist, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag [...] in der gemäß diesem Vertrag vorgeschriebenen Weise erfüllt werden. **Bei der Prüfung der Frage, ob der Verbraucher in der Lage ist, seinen Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag nachzukommen, sollte der Kreditgeber relevante Faktoren und besondere Umstände berücksichtigen, z. B. im Falle von gemäß dieser Richtlinie gewährten Darlehen zur Finanzierung eines Studiums oder zur Deckung außergewöhnlicher Gesundheitskosten, ob ausreichende Nachweise dafür vorliegen, dass solche Darlehen dem Verbraucher in Zukunft Einkünfte erbringen werden, oder ob Sicherheiten oder andere Formen von Garantien, die der Verbraucher zur Besicherung des Kredits leisten könnte, vorhanden sind.** [...]

- (48) Im Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) ist vorgesehen, dass KI-Systeme, die zur Kreditpunktbewertung oder zur Bewertung der Kreditwürdigkeit natürlicher Personen verwendet werden, als Hochrisiko-KI-Systeme eingestuft werden sollten, da sie den Zugang dieser Personen zu Finanzmitteln oder wesentlichen Dienstleistungen wie Wohnraum, Elektrizität und Telekommunikationsdienstleistungen bestimmen. Angesichts dieser hohen Risiken sollten Verbraucher **gemäß der Verordnung (EU) 2016/679** das Recht haben, menschliches Eingreifen seitens des Kreditgebers [...] zu erwirken, wenn die Kreditwürdigkeitsprüfung eine automatisierte Verarbeitung beinhaltet. Der Verbraucher sollte auch das Recht auf eine aussagekräftige und **verständliche** Erläuterung der Prüfung und der Funktionsweise der verwendeten automatisierten Verarbeitung (darunter z. B. der wichtigsten Variablen, der damit verbundenen Logik und Risiken) sowie das Recht haben, seinen Standpunkt **zur** Kreditwürdigkeitsprüfung und **zur** Entscheidung darzulegen. **Dies gilt unbeschadet des Ergebnisses der Kreditwürdigkeitsprüfung.**
- (49) Zur Bewertung der Kreditsituation des Verbrauchers sollte der Kreditgeber [...] auch die einschlägigen Datenbanken konsultieren. Aufgrund der rechtlichen und sachlichen Umstände können sich derartige Konsultationen im Umfang unterscheiden. Damit der Wettbewerb zwischen Kreditgebern [...] nicht verzerrt wird, sollte ihnen der Zugang zu privaten oder öffentlichen Datenbanken betreffend Verbraucher in einem Mitgliedstaat, in dem sie nicht niedergelassen sind, unter Bedingungen gewährt werden, die keine Diskriminierung gegenüber den Kreditgebern [...] dieses Mitgliedstaats darstellen. Die Mitgliedstaaten sollten den grenzüberschreitenden Zugang zu privaten oder öffentlichen Datenbanken im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ erleichtern. Um die Gegenseitigkeit zu verbessern, sollten Kreditdatenbanken im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht zumindest Informationen über **relevante** Zahlungsrückstände der Verbraucher enthalten.

¹⁶ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

- (50) Wird eine Entscheidung, mit der ein Kreditantrag abgelehnt wird, auf die Abfrage einer Kreditdatenbank gestützt, so sollte der Kreditgeber [...] den Verbraucher darüber und über die in der Datenbank, **die abgefragt wurde**, über ihn enthaltenen Informationen unterrichten.
- (51) Diese Richtlinie regelt nicht Aspekte des Vertragsrechts, die die Wirksamkeit von Kreditverträgen [...] betreffen. Daher können die Mitgliedstaaten in diesem Bereich mit dem Unionsrecht in Einklang stehende nationale Bestimmungen beibehalten oder einführen. Die Mitgliedstaaten können die Rechtsvorschriften für Angebote über den Abschluss eines Kreditvertrags [...] festlegen, insbesondere den Zeitpunkt, zu dem ein solches Angebot abgegeben wird und den Zeitraum, während dessen es für den Kreditgeber [...] bindend sein soll. Wird ein solches Angebot gleichzeitig mit den in dieser Richtlinie vorgesehenen vorvertraglichen Informationen unterbreitet, sollte es wie alle zusätzlichen Informationen, die der Kreditgeber [...] dem Verbraucher gegebenenfalls erteilen möchte, in einem gesonderten Dokument bereitgestellt werden. Dieses gesonderte Dokument kann der Europäischen Standardinformation über Verbraucherkredite beigelegt werden.
- (52) Im Kreditvertrag [...] sollten alle erforderlichen Informationen in klarer und prägnanter Form enthalten sein, damit der Verbraucher seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zur Kenntnis nehmen kann.

- (53) Unbeschadet der Richtlinie 93/13/EWG und vorvertraglicher Verpflichtungen im Rahmen dieser Richtlinie und zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus sollte der Verbraucher rechtzeitig vor jeder Änderung der Konditionen des Kreditvertrags [...] eine Beschreibung der vorgeschlagenen Änderungen erhalten und gegebenenfalls über die Notwendigkeit der Einwilligung des Verbrauchers oder der kraft Gesetzes eingeführten Änderungen, den Zeitplan für die Umsetzung dieser Änderungen, die dem Verbraucher zur Verfügung stehenden Beschwerdemöglichkeiten sowie die Frist für die Einreichung einer Beschwerde und den Namen und die Anschrift der zuständigen Behörde, bei der die Beschwerde eingereicht werden kann, unterrichtet werden. Die Änderung eines Vertrags sollte die Verbraucherrechte, einschließlich der Informationsrechte gemäß dieser Richtlinie, unberührt lassen. **Dies gilt unbeschadet des Unionsrechts oder nationaler Bestimmungen über die Zulässigkeit, die Bedingungen und die Gültigkeit von Vertragsänderungen.**
- (54) Damit die Transparenz umfassend gewährleistet ist, sollte der Verbraucher sowohl im vorvertraglichen Stadium als auch beim Abschluss des Kreditvertrags [...] Informationen über den Sollzinssatz erhalten. Während des Vertragsverhältnisses sollte der Verbraucher über Änderungen des variablen Sollzinssatzes und die sich daraus für die Zahlungen ergebenden Änderungen informiert werden. Dies gilt unbeschadet nationaler Rechtsvorschriften, die sich nicht auf die Information des Verbrauchers beziehen und die die Bedingungen für Änderungen der Sollzinssätze und anderer wirtschaftlicher Umstände des Kredits – sofern sie nicht Zahlungen betreffen – und die Folgen solcher Änderungen regeln; dies sind beispielsweise Regelungen, dass der Kreditgeber [...] den Sollzinssatz nur dann ändern darf, wenn ein triftiger Grund dafür vorliegt, oder dass es dem Verbraucher freisteht, im Falle einer Änderung des Sollzinssatzes oder anderer bestimmter wirtschaftlicher Umstände des Kredits den Kreditvertrag zu beenden.

- (55) Bei einer erheblichen Überschreitung von mehr als einem Monat sollte der Kreditgeber dem Verbraucher unverzüglich Informationen über die Überschreitung vorlegen, einschließlich des Betrags, des Sollzinssatzes und etwaiger anwendbarer Vertragsstrafen, Gebühren oder Verzugszinsen. Im Falle einer regelmäßigen Überschreitung sollte der Kreditgeber dem Verbraucher – sofern vorhanden – Beratungsdienstleistungen anbieten, um ihm bei der Suche nach kostengünstigeren Alternativen zu helfen, oder den Verbraucher an Schuldnerberatungsdienste verweisen.
- (56) Verbraucher sollten ein Recht auf Widerruf haben, das ohne Angabe von Gründen in Anspruch genommen werden kann und keine Vertragsstrafe nach sich zieht. **Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, sollte die Widerrufsfrist jedoch in jedem Fall 12 Monate und 14 Tage nach Abschluss des Kreditvertrags ablaufen, wenn der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Informationen gemäß dieser Richtlinie nicht erhalten hat. Die Widerrufsfrist sollte nicht ablaufen, wenn der Verbraucher nicht über sein Widerrufsrecht belehrt wurde.**
- (57) Tritt ein Verbraucher von einem Kreditvertrag [...], aufgrund dessen er Waren erhalten hat, zurück und handelt es sich dabei insbesondere um einen Ratenkauf oder einen Miet- oder Leasingvertrag, nach dem eine Verpflichtung zum Erwerb besteht, so sollte diese Richtlinie unbeschadet anderer Vorschriften der Mitgliedstaaten gelten, die die Rückgabe der Waren oder damit zusammenhängende Fragen regeln.
- (58) In einigen Fällen sieht das nationale Recht bereits vor, dass die Mittel dem Verbraucher erst nach Ablauf einer bestimmten Frist bereitgestellt werden. In derartigen Fällen möchte der Verbraucher unter Umständen sicherstellen, dass er die erworbenen Waren oder Dienstleistungen vorzeitig erhält. Für verbundene Kreditverträge sollten die Mitgliedstaaten daher ausnahmsweise vorsehen können, dass dann, wenn der Verbraucher den vorzeitigen Empfang ausdrücklich in Anspruch nimmt, die Frist für die Ausübung des Widerrufsrechts verkürzt wird, sodass sie mit der Frist, die für die Bereitstellung der Mittel gilt, übereinstimmt.

- (59) Bei verbundenen Kreditverträgen stehen der Erwerb einer Ware oder einer Dienstleistung mit dem zu diesem Zwecke abgeschlossenen Kreditvertrag [...] in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis. Übt der Verbraucher daher sein Recht auf Widerruf in Bezug auf den Kaufvertrag nach dem Unionsrecht aus, so sollte der Verbraucher auch nicht mehr an den damit verbundenen Kreditvertrag gebunden sein. Dies sollte nicht das nationale Recht für verbundene Kreditverträge in den Fällen berühren, in denen ein Kaufvertrag hinfällig geworden ist oder in denen Verbraucher ihr Widerrufsrecht nach nationalem Recht ausgeübt haben. Ferner sollte dies auch nicht die dem Verbraucher im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften eingeräumten Rechte berühren, wonach zwischen dem Verbraucher und einem Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringer weder eine Verpflichtung eingegangen noch eine Zahlung geleistet werden darf, solange der Verbraucher den Kreditvertrag [...], mit dem der Erwerb der betreffenden Waren oder Dienstleistungen finanziert werden soll, nicht unterzeichnet hat.
- (60) Die Vertragsparteien sollten das Recht haben, einen Kreditvertrag mit unbefristeter Laufzeit ordentlich zu kündigen. Enthält der Kreditvertrag [...] eine entsprechende Vereinbarung, so sollte der Kreditgeber [...] außerdem das Recht haben, aus sachlich gerechtfertigten Gründen das Recht des Verbrauchers auf Inanspruchnahme von Kreditbeträgen aufgrund eines unbefristeten Kreditvertrags auszusetzen. Zu diesen Gründen können beispielsweise der Verdacht auf eine nicht zulässige oder missbräuchliche Verwendung des Kredits oder ein beträchtlich erhöhtes Risiko, dass der Verbraucher seiner Verpflichtung zur Zurückzahlung des Kredits nicht nachkommen kann, gehören. Diese Richtlinie sollte nicht das nationale Vertragsrecht betreffend die Rechte der Vertragsparteien berühren, den Kreditvertrag aufgrund eines Vertragsbruchs zu beenden.

- (61) Unter bestimmten Bedingungen sollte der Verbraucher die Möglichkeit haben, bei Problemen im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag Rechte gegenüber dem Kreditgeber [...] geltend zu machen. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch festlegen, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen der Verbraucher seine Rechte gegenüber dem Lieferanten geltend machen muss, insbesondere indem er Klage gegen den Lieferanten erhebt, bevor er diese gegenüber dem Kreditgeber [...] geltend machen kann. Die Verbraucher sollten nicht ihrer Rechte verlustig gehen, die ihnen das nationale Recht über die gesamtschuldnerische Haftung des Verkäufers oder Dienstleistungserbringers und des Kreditgebers [...] einräumt.

(62) Dem Verbraucher sollte gestattet werden, ihre Verbindlichkeiten vor Ablauf der im Kreditvertrag vereinbarten Frist zu erfüllen. **Gemäß der Auslegung** des Gerichtshofs der Europäischen Union [...] ¹⁷ umfasst das Recht des Verbrauchers auf eine Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung alle dem Verbraucher auferlegten Kosten. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung sollte der Kreditgeber Anspruch auf eine angemessene und objektiv gerechtfertigte Entschädigung für die unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung des Kredits zusammenhängenden Kosten haben, wobei auch mögliche Einsparungen des Kreditgebers zu berücksichtigen sind. **Steuern und Gebühren, die von einem Dritten erhoben und direkt an einen Dritten gezahlt werden und die nicht von der Laufzeit des Vertrags abhängig sind, sollten bei der Berechnung der Ermäßigung nicht berücksichtigt werden, da diese Kosten nicht vom Gläubiger erhoben werden und daher vom Gläubiger nicht einseitig erhöht werden können. Kosten, die ein Gläubiger zugunsten eines Dritten erhebt, sollten jedoch bei der Berechnung der Ermäßigung berücksichtigt werden.** Bei der Festlegung der Berechnungsmethode für die Entschädigung müssen allerdings mehrere Grundsätze eingehalten werden. Die Berechnung der dem Kreditgeber geschuldeten Entschädigung sollte transparent sein und schon im vorvertraglichen Stadium und auf jeden Fall während der Ausführung des Kreditvertrags für den Verbraucher verständlich sein. Darüber hinaus sollte die Berechnungsmethode für den Kreditgeber leicht anzuwenden sein und die Überprüfung der Entschädigung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden erleichtert werden. Aus diesen Gründen und da Verbraucherkredite aufgrund ihrer Laufzeit und ihres Umfangs nicht über langfristige Finanzierungsmechanismen finanziert werden, sollte der Höchstbetrag der Entschädigung in Form eines Pauschalbetrags festgelegt werden. Dieser Ansatz spiegelt den besonderen Charakter von Verbraucherkrediten wider und sollte anderen Ansätzen für andere über langfristige Finanzierungsmechanismen finanzierte Kreditprodukte, wie beispielsweise festverzinsliche Hypothekendarlehen, nicht vorgreifen.

¹⁷ [...]

- (63) Die Mitgliedstaaten sollten das Recht haben, vorzusehen, dass ein Kreditgeber nur dann eine Entschädigung für vorzeitige Rückzahlung verlangen kann, wenn der Rückzahlungsbetrag innerhalb eines Zwölfmonatszeitraums einen von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwert überschreitet. Bei der Festlegung dieses Schwellenwerts, der nicht höher als 10 000 EUR sein sollte, sollten die Mitgliedstaaten das Durchschnittsvolumen der Verbraucherkredite in ihrem jeweiligen Markt mitberücksichtigen.
- (64) Im Interesse der Förderung der Verwirklichung und des Funktionierens des Binnenmarkts und zwecks Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus in der gesamten Union ist die Vergleichbarkeit der Angaben zu den effektiven Jahreszinsen in der gesamten Union zu gewährleisten.
- (65) Die Festlegung von Obergrenzen für Zinssätze, des effektiven Jahreszinses und/oder der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher ist in zahlreichen Mitgliedstaaten gängige Praxis. Ein solches **Obergrenzensystem** hat sich **beim Schutz der Verbraucher vor unverhältnismäßig hohen Sätzen** als vorteilhaft erwiesen. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten ihre derzeit geltenden Rechtsvorschriften beibehalten können. [...] Um den Verbraucherschutz zu verbessern, ohne den Mitgliedstaaten unnötige Beschränkungen aufzuerlegen, sollten **angemessene Maßnahmen, wie etwa Obergrenzen oder Wucherzinsen, vorhanden sein, um sicherzustellen, dass Verbrauchern keine unverhältnismäßig hohen Zinssätze, effektiven Jahreszinsen oder Gesamtkosten des Kredits in Rechnung gestellt werden.**
- (66) In Bezug auf das Geschäftsgebaren beim Abschluss von Kreditverträgen [...] bestehen erhebliche Unterschiede im Recht der einzelnen Mitgliedstaaten. Bestimmte Standards auf Unionsebene sind – unter Berücksichtigung der Vielfalt der an der Kreditvermittlung beteiligten Akteure – von wesentlicher Bedeutung, um ein hohes Maß an Professionalität und ein hohes Dienstleistungsniveau zu gewährleisten.

- (67) Der geltende Rechtsrahmen der Union sollte den Verbrauchern die Gewissheit geben, dass Kreditgeber **und** Kreditvermittler [...] den Verbraucherinteressen, **einschließlich ihrer möglichen Schutzbedürftigkeit sowie ihres Wissensstands in Finanzfragen**, Rechnung tragen und dazu die dem Kreditgeber **und** Kreditvermittler [...] zum betreffenden Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen und realistische Annahmen über die Risiken im Zusammenhang mit der Situation des Verbrauchers während der Laufzeit des angebotenen Kreditvertrags [...] zugrunde legen. Ein zentraler Aspekt für die Gewährleistung dieses Verbrauchervertrauens besteht darin, ein hohes Maß an Fairness, Ehrlichkeit und Professionalität in der Branche, geeignete Verfahren für die Beilegung von Interessenkonflikten, darunter auch Konflikten im Zusammenhang mit Vergütungen, und eine Beratung im besten Interesse der Verbraucher zu gewährleisten.
- (68) Es ist angezeigt, sicherzustellen, dass das jeweilige Personal von Kreditgebern **und** Kreditvermittlern [...] über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um ein hohes Maß an Professionalität zu gewährleisten. Es sollte daher vorgeschrieben werden, dass auf Unternehmensebene einschlägige Kenntnisse und Fähigkeiten auf der Grundlage der Mindestanforderungen an Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen sind. Den Mitgliedstaaten sollte es freistehen, entsprechende Anforderungen an einzelne natürliche Personen einzuführen oder aufrechtzuerhalten **und die Mindestanforderungen an die Kenntnisse und Fähigkeiten an die verschiedenen Arten von Kreditgebern und Kreditvermittlern anzupassen, insbesondere wenn diese in untergeordneter Funktion beteiligt sind**. Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte das Personal, das unter diese Richtlinie fallende Tätigkeiten unmittelbar ausübt, Mitarbeiter im kundenbezogenen und nichtkundenbezogenen Bereich, einschließlich Personen in leitenden Positionen **und gegebenenfalls Mitglieder des Leitungsorgans von Kreditgebern und Kreditvermittlern**, umfassen, die eine wichtige Rolle im Kreditverfahren [...] spielen. Personen, die unterstützende Aufgaben ausführen, welche mit dem Kreditverfahren [...] nicht zusammenhängen (z. B. Personalabteilung, Personal im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien), sollten nicht als Personal im Sinne dieser Richtlinie betrachtet werden. Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen ergreifen, um kleine und mittlere Kreditgeber (KMU) für die Anforderungen dieser Richtlinie zu sensibilisieren und deren Einhaltung zu erleichtern, z. B. Informationskampagnen, Benutzerleitfäden und Fortbildungsprogramme für Mitarbeiter.

- (69) Um die Verbraucher noch besser in die Lage zu versetzen, auf fundierter Grundlage über eine Kreditaufnahme zu entscheiden und verantwortungsvoll mit Schulden umzugehen, sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen unterstützen, durch die die Aufklärung der Verbraucher über eine verantwortungsvolle Kreditaufnahme und ein verantwortungsvolles Schuldenmanagement, speziell im Hinblick auf Verbraucherkreditverträge, gefördert wird. Diese Verpflichtung könnte unter Berücksichtigung des von der Union gemeinsam mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entwickelten Finanzbildungsrahmens erfüllt werden. Es ist ganz besonders wichtig, dass Verbrauchern, die zum ersten Mal einen Verbraucherkredit aufnehmen, Leitlinien zur Verfügung stehen, insbesondere in Bezug auf digitale Instrumente. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission Beispiele für bewährte Verfahren ermitteln, mit denen die weitere Entwicklung von Maßnahmen zur Erweiterung des Finanzwissens der Verbraucher erleichtert werden kann. Die Kommission kann solche Beispiele für bewährte Verfahren in Abstimmung mit ähnlichen Berichten veröffentlichen, die im Hinblick auf andere Rechtsakte der Union erstellt werden.
- (70) Angesichts der erheblichen Konsequenzen eines Vollstreckungsverfahrens für Kreditgeber, Verbraucher und möglicherweise die Finanzstabilität sollten die Kreditgeber ermutigt werden, ein entstehendes Kreditrisiko proaktiv in einem frühen Stadium zu beseitigen; es sollte durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Kreditgeber angemessene Nachsicht walten lassen und sich bemühen, eine Verhandlungslösung zu finden, bevor sie ein Vollstreckungsverfahren einleiten. Soweit möglich sollten Lösungen gefunden werden, die unter anderem den individuellen Umständen des Verbrauchers, seinen Interessen und Rechten, seiner Fähigkeit zur Kreditrückzahlung und seinem Bedarf für eine angemessene Lebenshaltung Rechnung tragen und die Kosten für den Verbraucher im Falle eines Zahlungsausfalls begrenzen. Die Mitgliedstaaten sollten die Parteien eines Kreditvertrags nicht daran hindern, ausdrücklich zu vereinbaren, dass die Übertragung von Waren, die Gegenstand eines verbundenen Kreditvertrags sind, oder des Erlöses aus dem Verkauf solcher Waren auf den Kreditgeber für die Rückzahlung des Kredits ausreicht.
- (71) Stundungsmaßnahmen können eine vollständige oder teilweise Refinanzierung eines Kreditvertrags und eine Änderung der bisherigen Bedingungen eines Kreditvertrags umfassen. Diese Änderung kann unter anderem Folgendes umfassen: Verlängerung der Laufzeit des Kreditvertrags; Änderung der Art des Kreditvertrags; Zahlungsaufschub für alle oder einen Teil der Rückzahlungsraten für einen bestimmten Zeitraum; Änderung des Zinssatzes; Angebot einer Zahlungsunterbrechung; Teilrückzahlungen; Währungsumrechnungen; Teilerlass und Schuldenkonsolidierung.

- (72) Verbraucher, die Schwierigkeiten haben, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, können spezialisierte Hilfe beim Schuldenmanagement in Anspruch nehmen. Das Ziel der Schuldnerberatungsdienste besteht darin, Verbrauchern mit finanziellen Schwierigkeiten zu helfen und sie anzuleiten, ihre ausstehenden Schulden so weit wie möglich zurückzuzahlen und dabei ein menschenwürdiges Leben beizubehalten. Diese individuelle und unabhängige Unterstützung [...] kann Rechtsberatung, Unterstützung beim Geld- und Schuldenmanagement sowie soziale und psychologische Unterstützung umfassen. **Diese Unterstützung sollte von Unternehmern des privaten oder des öffentlichen Sektors geleistet werden, die keine Kreditgeber, Kreditvermittler oder Kreditdienstleister sind und von ihnen unabhängig sind.** Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Schuldnerberatungsdienste, die von unabhängigen Unternehmern erbracht werden, den Verbrauchern direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt werden und dass Verbraucher, die Schwierigkeiten haben, ihre Schulden zurückzuzahlen, nach Möglichkeit an Schuldnerberatungsdienste verwiesen werden, bevor ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet wird. Den Mitgliedstaaten steht es weiterhin frei, spezielle Anforderungen für solche Dienste beizubehalten oder einzuführen.
- (73) Zur Gewährleistung der Transparenz und der Stabilität des Marktes sollten die Mitgliedstaaten bis zu einer weiteren Harmonisierung sicherstellen, dass geeignete Maßnahmen im Hinblick auf die Kontrolle oder Überwachung der Tätigkeit von Kreditgebern [...] getroffen werden.

- (74) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Nichtkreditinstitute einem angemessenen Zulassungsverfahren unterzogen werden, einschließlich **eines Genehmigungsverfahrens oder** der Eintragung in ein Register und Beaufsichtigung durch eine zuständige Behörde. **Diese Verpflichtung sollte weder für Kreditinstitute gelten, die bereits einem Zulassungsverfahren gemäß der Richtlinie 2013/36/EU unterliegen, noch für Zahlungsinstitute oder E-Geld-Institute, die bereits einem Zulassungs-, Registrierungs- und Aufsichtsverfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 bzw. der Richtlinie 2009/110/EG unterliegen, die sich auf deren Kreditstätigkeiten im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten gemäß Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/2366 erstrecken. Dies gilt unbeschadet nationaler Zulassungsverfahren und Registrierungs- oder Aufsichtsregelungen, die Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten für die Zwecke der Gewährung von Krediten an Verbraucher und Kreditinstituten für die Zwecke von Kreditvermittlungstätigkeiten im Einklang mit dem Unionsrecht auferlegt werden.**

(74a) Die Mitgliedstaaten können Warenlieferanten und Dienstleistungserbringer, die in untergeordneter Funktion als Kreditvermittler beteiligt sind, ebenso von den Zulassungs- und Registrierungsanforderungen ausnehmen wie Warenlieferanten und Dienstleistungserbringer, die Kredite in Form eines Zahlungsaufschubs für den Erwerb der von ihnen angebotenen Waren und Dienstleistungen gewähren, ohne dass ein Dritter einen Kredit anbietet, wenn der Kredit zins- und gebührenfrei gewährt wird.

- (75) Diese Richtlinie regelt lediglich bestimmte Pflichten der Kreditvermittler gegenüber den Verbrauchern. Den Mitgliedstaaten sollte es daher freigestellt bleiben, zusätzliche Pflichten für Kreditvermittler beizubehalten oder einzuführen, darunter die Bedingungen, nach denen Kreditvermittler von Verbrauchern, die ihre Dienste in Anspruch nehmen, ein Entgelt erheben können.
- (76) Bei Abtretung der Rechte des Kreditgebers [...] aus einem Kreditvertrag sollte die Rechtsstellung des Verbrauchers nicht verschlechtert werden. Der Verbraucher sollte auch angemessen informiert werden, wenn die Rechte aus dem Kreditvertrag [...] an einen Dritten abgetreten werden. Tritt der ursprüngliche Kreditgeber jedoch mit dem Einverständnis des Zessionars dem Verbraucher gegenüber nach wie vor als Kreditgeber auf, so hat der Verbraucher kein wesentliches Interesse daran, über die Abtretung informiert zu werden. Deshalb wäre es übertrieben, in solchen Fällen auf Unionsebene eine Pflicht zur Unterrichtung des Verbrauchers über die Abtretung vorzusehen.
- (77) Es sollte den Mitgliedstaaten weiterhin freistehen, nationale Vorschriften über kollektive Kommunikationswege beizubehalten oder einzuführen, wenn dies für Zwecke erforderlich ist, die mit der Wirksamkeit komplexer Geschäfte, wie der Verbriefung von Krediten oder der Veräußerung von Aktiva im Falle der Zwangsliquidation von Banken im Verwaltungswege, in Zusammenhang stehen.

- (78) Die Verbraucher sollten Zugang zu angemessenen und wirksamen alternativen Streitbeilegungsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten **in Bezug auf Kreditverträge** haben [...], **die gemäß dieser Richtlinie festgelegt wurden**, wobei sie gegebenenfalls auf bestehende Einrichtungen zurückgreifen können. Ein solcher Zugang ist bereits durch die Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ gewährleistet, soweit es um einschlägige Vertragsstreitigkeiten geht. Verbraucher sollten jedoch auch Zugang zu alternativen Streitbeilegungsverfahren haben, wenn es um Streitigkeiten in der vorvertraglichen Phase geht, die die durch die vorliegende Richtlinie festgelegten Rechte und Pflichten betreffen, so z. B. in Bezug auf vorvertragliche Informationspflichten, Beratungsdienste und Kreditwürdigkeitsprüfung und auch in Bezug auf die Informationen seitens Kreditvermittlern, die von den Kreditgebern vergütet werden und daher keine direkte vertragliche Beziehung zu den Verbrauchern unterhalten. Solche alternativen Streitbeilegungsverfahren und die Einrichtungen, die sie anbieten, sollten den in der Richtlinie 2013/11/EU festgelegten Qualitätsanforderungen entsprechen.
- (79) Die Mitgliedstaaten sollten Behörden benennen, die ermächtigt sind, die Durchsetzung dieser Richtlinie sicherzustellen, und sie sollten gewährleisten, dass diesen zuständigen Behörden die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse übertragen sowie angemessene Mittel bereitgestellt werden. Die zuständigen Behörden verschiedener Mitgliedstaaten sollten zusammenarbeiten, wann immer dies zur Wahrnehmung ihrer in dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben erforderlich ist.
- (80) Die Mitgliedstaaten sollten für den Fall des Verstoßes gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen nationalen Bestimmungen Sanktionen vorsehen und sicherstellen, dass diese angewandt werden. Die Wahl der Sanktionen bleibt zwar den Mitgliedstaaten überlassen, doch sollten die vorgesehenen Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

¹⁸ Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63).

(81) [...] ¹⁹[...]

(82) Zur Erhöhung der Transparenz und des Verbrauchervertrauens kann die zuständige Behörde jede Verwaltungssanktion, die bei einem Verstoß gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften verhängt wird, bekannt machen, sofern eine solche Bekanntgabe die Stabilität der Finanzmärkte nicht ernstlich gefährdet und den Beteiligten keinen unverhältnismäßig hohen Schaden zufügt.

¹⁹ [...]

- (83) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Verbraucherkredits, von den Mitgliedstaaten angesichts der Marktentwicklungen im Hinblick auf die Digitalisierung und dem Ziel, die grenzüberschreitende Bereitstellung von Krediten zu erleichtern, nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags der Europäischen Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (84) Zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Bezug auf zusätzliche Annahmen für die Berechnung des effektiven Jahreszinses zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung²⁰ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

²⁰ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

- (85) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten²¹ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.
- (86) In Anbetracht der zahlreichen Änderungen, die infolge der Weiterentwicklung des Verbraucherkreditsektors an der Richtlinie 2008/48/EG vorzunehmen sind, sollte diese Richtlinie daher im Interesse der Klarheit des Unionsrechts aufgehoben und durch die vorliegende Richtlinie ersetzt werden.
- (87) Die Mitgliedstaaten sollten die Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum [*Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum 6 Monate nach der Umsetzungsfrist einfügen*] nachzukommen. [...]
- (88) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725²² angehört und hat am XX.XXXX²³ eine Stellungnahme abgegeben —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

²¹ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

²² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

²³ ...

KAPITEL I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1
Gegenstand

Mit dieser Richtlinie wird ein gemeinsamer Rahmen für die Harmonisierung bestimmter Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kreditverträge für Verbraucher [...] festgelegt.

Artikel 2
Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für Kreditverträge.
[...]
- (2) Diese Richtlinie gilt nicht für Folgendes:
- a) Kreditverträge, die entweder durch eine Hypothek oder eine vergleichbare Sicherheit, die in einem Mitgliedstaat gewöhnlich für [...] Immobilien genutzt wird, oder durch ein Recht an [...] Immobilien besichert sind;
 - b) Kreditverträge, die für den Erwerb oder die Erhaltung von Eigentumsrechten an einem Grundstück oder einem bestehenden oder geplanten Gebäude, **einschließlich Geschäftsräume**, bestimmt sind;
 - c) Kreditverträge, bei denen der Gesamtkreditbetrag mehr als 100 000 EUR beträgt;

- d) Kreditverträge, bei denen die Arbeitnehmer den Kredit von ihren Arbeitgebern als Nebenleistung zinsfrei oder zu einem niedrigeren effektiven Jahreszins als dem marktüblichen erhalten und die nicht der breiten Öffentlichkeit angeboten werden;
 - e) Kreditverträge, die mit einer Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ oder mit Kreditinstituten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ geschlossen werden und die es einem Anleger erlauben sollen, ein Geschäft zu tätigen, das eines oder mehrere der in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU genannten Finanzinstrumente betrifft, wenn die Wertpapierfirma oder das Kreditinstitut, die/das den Kredit gewährt, an diesem Geschäft beteiligt ist;
 - f) Kreditverträge, die Ergebnis eines Vergleichs vor einem Richter oder einer anderen gesetzlich befugten Stelle sind;
- fa) Miet- oder Leasingverträge, bei denen weder in dem Vertrag selbst noch in einem gesonderten Vertrag eine Verpflichtung zum Erwerb des Miet- bzw. Leasinggegenstands oder eine Option für einen solchen Erwerb vorgesehen ist;**
- fb) Zahlungsaufschübe, bei denen der Warenlieferant oder Dienstleistungserbringer – ohne dass ein Dritter einen Kredit anbietet – dem Verbraucher eine Frist für die Bezahlung der Waren oder Dienstleistungen einräumt, die zins- und gebührenfrei ist, bei denen die Zahlung innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss des Vertrags über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen auszuführen ist und bei denen lediglich Gebühren in begrenztem Umfang für die Nichteinhaltung gemäß der Rechnung des Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringers oder den gesetzlichen Bestimmungen zu entrichten sind;**

²⁴ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

²⁵ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

fc) Debitkarten mit Zahlungsaufschub, sofern der Kredit innerhalb von 40 Tagen zinsfrei zurückzuzahlen ist und keine mit der Bereitstellung des Kredits verbundenen Gebühren und nur Gebühren in begrenztem Umfang im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Zahlungsdienstes zu entrichten sind;

- g) Kreditverträge, die die unentgeltliche Stundung einer bestehenden Forderung zum Gegenstand haben;
- h) Kreditverträge, bei denen der Verbraucher zur Hinterlegung eines Gegenstands als Sicherheit beim Kreditgeber verpflichtet ist und bei denen sich die Haftung des Verbrauchers ausschließlich auf diesen hinterlegten Gegenstand beschränkt;
- i) Kreditverträge, die Darlehen zum Gegenstand haben, die einem begrenzten Kundenkreis im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen im Gemeinwohlinteresse gewährt werden, sei es zu einem niedrigeren als dem marktüblichen Zinssatz oder zinslos oder zu anderen, für den Verbraucher günstigeren als den marktüblichen Bedingungen;
- j) seit [*Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum 6 Monate nach der Umsetzungsfrist einfügen*] bestehende Kreditverträge; die Artikel 23 und 24, Artikel 25 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie die Artikel 28 und 39 gelten jedoch für alle seit dem [*Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum 6 Monate nach der Umsetzungsfrist einfügen*] bestehenden unbefristeten Kreditverträge.

(3) Ungeachtet von Absatz 2 Buchstabe c gilt diese Richtlinie für [...] Kreditverträge, **die nicht durch Immobilien oder ein Recht an Immobilien besichert sind und** bei denen der Gesamtkreditbetrag mehr als 100 000 EUR beträgt, wenn der Zweck dieser Kreditverträge die Renovierung einer Wohnimmobilie ist.

(4) Auf Kreditverträge in Form von Überschreitung finden lediglich die Artikel 1, 2, [...] 3, [...] 25, **31, 37** sowie **die Artikel 40** bis 50 Anwendung.

- (5) Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass nur die Artikel 1, 2 und 3, 7, 8, 11, 19, 20, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a bis h und l, Artikel 21 Absatz 3 sowie die Artikel 23, 25 und 28 bis **50** für Kreditverträge gelten, die von einer Organisation geschlossen werden, deren Mitgliedschaft auf Personen beschränkt ist, die an einem bestimmten Ort wohnen oder beschäftigt sind, bei einem bestimmten Arbeitgeber beschäftigt sind oder bis zu ihrem Ruhestand bei ihm beschäftigt waren oder die andere Anforderungen erfüllen, die nach nationalem Recht die Grundlage für das Bestehen einer gemeinsamen Verbindung zwischen den Mitgliedern bilden, und die alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:
- a) Sie wurde zum gegenseitigen Nutzen ihrer Mitglieder eingerichtet.
 - b) Ihre Gewinne werden ausschließlich für ihre Mitglieder erzielt.
 - c) Sie erfüllt einen nach nationalem Recht vorgeschriebenen sozialen Zweck.
 - d) Sie erhält und verwaltet nur Ersparnisse von ihren Mitgliedern und erschließt auch nur für ihre Mitglieder Finanzierungsquellen.
 - e) Sie gewährt Kredite auf der Grundlage eines effektiven Jahreszinses, der unter den marktüblichen Zinssätzen liegt oder der durch nationales Recht nach oben hin begrenzt ist.

Die Mitgliedstaaten können Kreditverträge, die von einer in Unterabsatz 1 genannten Organisation geschlossen werden, vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausnehmen, wenn der Gesamtwert aller bestehenden Kreditverträge dieser Organisation im Verhältnis zum Gesamtwert aller bestehenden Kreditverträge in dem Mitgliedstaat, in dem die Organisation niedergelassen ist, unbedeutend ist und der Gesamtwert aller bestehenden Kreditverträge aller derartigen Organisationen in dem betreffenden Mitgliedstaat weniger als 1 % des Gesamtwerts aller bestehenden Kreditverträge in diesem Mitgliedstaat ausmacht.

Die Mitgliedstaaten überprüfen jährlich, ob die Voraussetzungen für die Anwendung derartiger Ausnahmen gemäß Unterabsatz 2 weiterhin erfüllt sind, und ergreifen Maßnahmen, um die Ausnahmen zu widerrufen, wenn sie zu der Auffassung gelangen, dass diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

- (6) Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass für Kreditverträge im Hinblick auf Stundungs- oder Rückzahlungsmodalitäten, wenn der Verbraucher seinen Verpflichtungen aus dem ursprünglichen Kreditvertrag nicht nachgekommen ist **oder wahrscheinlich nicht nachkommen wird**, lediglich die Artikel 1, 2 und 3, 7, 8, 11, 19, 20, Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a bis h sowie l und r, Artikel 21 Absatz 3 sowie die Artikel 23, 25, 28 bis 38 und 40 bis 50 gelten, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Durch die Vereinbarung kann voraussichtlich ein Gerichtsverfahren wegen Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Verbrauchers vermieden werden.
 - b) Der Verbraucher wird durch den Abschluss der Vereinbarung im Vergleich zum ursprünglichen Kreditvertrag nicht schlechter gestellt.

(6a) Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben d bis f, Artikel 10 Absätze 3a und 8, Artikel 11 Absatz 2a, Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 29 für einen oder mehrere der folgenden Kreditverträge nicht gelten: Kreditverträge, bei denen der Gesamtkreditbetrag weniger als 200 EUR beträgt; Kreditverträge in Form von Überziehungsmöglichkeiten, bei denen der Kredit nach Aufforderung oder binnen drei Monaten zurückzuzahlen ist; zins- und gebührenfreie Kreditverträge; Kreditverträge, nach denen der Kredit binnen drei Monaten zurückzuzahlen ist und bei denen nur geringe Kosten anfallen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Verbraucher“ eine natürliche Person, die zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann;
2. „Kreditgeber“ eine natürliche oder juristische Person, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit einen Kredit gewährt oder zu gewähren verspricht;

3. „Kreditvertrag“ einen Vertrag, bei dem ein Kreditgeber einem Verbraucher einen Kredit in Form eines Zahlungsaufschubs, eines Darlehens oder einer sonstigen ähnlichen Finanzierungshilfe gewährt oder zu gewähren verspricht; ausgenommen sind Verträge über die wiederkehrende Erbringung von Dienstleistungen oder über die Lieferung von Waren gleicher Art, bei denen der Verbraucher für die Dauer der Erbringung oder Lieferung Teilzahlungen für diese Dienstleistungen oder Waren leistet;

3a. „Nebenleistung“ eine Dienstleistung, die dem Verbraucher im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag angeboten wird;

4. [...]
5. „Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“ sämtliche Kosten, einschließlich der Zinsen, Provisionen, Steuern und Kosten jeder Art – ausgenommen Notargebühren –, die der Verbraucher im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag [...] zu zahlen hat und die dem Kreditgeber – im Falle eines Kreditvertrags [...] – bekannt sind; Kosten für Nebenleistungen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag, **insbesondere Versicherungsprämien**, sind ebenfalls in den Gesamtkosten des Kredits enthalten, wenn der Abschluss eines Vertrags über diese Nebenleistungen eine zusätzliche zwingende Voraussetzung dafür ist, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird;
6. „vom Verbraucher zu zahlender Gesamtbetrag“ die Summe des Gesamtkreditbetrags und der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher;
7. „effektiver Jahreszins“ die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher, ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags **und berechnet gemäß** Artikel 30 [...];

8. „Sollzinssatz“ den als festen oder variablen Prozentsatz ausgedrückten Zinssatz, der auf jährlicher Basis auf die in Anspruch genommenen Kredit-Auszahlungsbeträge angewandt wird;
9. „fester Sollzinssatz“ den Sollzinssatz, den der Kreditgeber [...] und der Verbraucher im Kreditvertrag [...] für die gesamte Laufzeit des Vertrags vereinbaren, oder mehrere Sollzinssätze, die der Kreditgeber [...] und der Verbraucher im Kreditvertrag [...] für verschiedene Teilzeiträume der Gesamtlaufzeit vereinbaren, wobei ausschließlich ein bestimmter fester Prozentsatz zugrunde gelegt wird. Sind in dem Kreditvertrag [...] nicht alle Sollzinssätze festgelegt, so gilt der Sollzinssatz nur für diejenigen Teilzeiträume der Gesamtlaufzeit als vereinbart, für die die Sollzinssätze ausschließlich durch einen bei Abschluss des Kreditvertrags vereinbarten bestimmten festen Prozentsatz festgelegt wurden [...];
10. „Gesamtkreditbetrag“ die Obergrenze oder die Summe aller Beträge, die aufgrund eines Kreditvertrags [...] zur Verfügung gestellt werden;
11. „dauerhafter Datenträger“ jedes Medium, das es dem Verbraucher gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine den Zwecken der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht;
12. „Kreditvermittler“ eine natürliche oder juristische Person, die nicht als Kreditgeber oder Notar handelt und die nicht lediglich einen Verbraucher direkt oder indirekt mit einem Kreditgeber in Kontakt bringt, und die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit gegen **eine Vergütung**, die aus einer Geldzahlung oder einem sonstigen vereinbarten wirtschaftlichen Vorteil bestehen kann,
 - a) Verbrauchern Kreditverträge vorstellt oder anbietet,

- b) Verbrauchern bei anderen als den unter Buchstabe a genannten Vorarbeiten oder anderen vorvertraglichen administrativen Tätigkeiten im Hinblick auf den Abschluss von Kreditverträgen behilflich ist oder
 - c) für den Kreditgeber mit Verbrauchern Kreditverträge abschließt;
13. „vorvertragliche Informationen“ die Informationen [...], **die dem Verbraucher vor dem Zeitpunkt bereitgestellt werden, zu dem er durch einen Kreditvertrag gebunden ist, und** die der Verbraucher benötigt, um verschiedene Angebote miteinander vergleichen zu können und auf fundierter Grundlage eine Entscheidung über den Abschluss des Kreditvertrags [...] zu treffen;
14. „Profiling“ jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2016/679;
15. „Fernkommunikationsmittel“ jedes Fernkommunikationsmittel im Sinne des Artikels 2 Buchstabe e der Richtlinie 2002/65/EG;
16. „Kopplungsgeschäft“ das Angebot oder den Abschluss eines Kreditvertrags [...] in einem Paket gemeinsam mit anderen gesonderten Finanzprodukten oder -dienstleistungen, bei dem der Verbraucher den Kreditvertrag [...] nicht separat abschließen kann;
17. „Bündelungsgeschäft“ das Angebot oder den Abschluss eines Kreditvertrags [...] in einem Paket gemeinsam mit anderen gesonderten Finanzprodukten oder -dienstleistungen, bei dem der Verbraucher den Kreditvertrag [...] separat abschließen kann, jedoch nicht zwangsläufig zu den gleichen Bedingungen, zu denen er mit den anderen Produkten oder Dienstleistungen gebündelt angeboten wird;
18. „Beratungsdienstleistungen“ individuelle Empfehlungen für einen Verbraucher in Bezug auf ein oder mehrere Geschäfte im Zusammenhang mit Kreditverträgen [...], die eine von der Gewährung eines Kredits [...] und von der unter Nummer 12 genannten Kreditvermittlungstätigkeit getrennte Tätigkeit darstellen;

19. „Überziehungsmöglichkeit“ einen ausdrücklichen Kreditvertrag, bei dem der Kreditgeber dem Verbraucher Beträge zur Verfügung stellt, die das aktuelle Guthaben auf dem laufenden Konto des Verbrauchers überschreiten;
20. „Überschreitung“ eine stillschweigend akzeptierte Überziehung, bei der der Kreditgeber dem Verbraucher Beträge zur Verfügung stellt, die das aktuelle Guthaben auf dem laufenden Konto des Verbrauchers oder die vereinbarte Überziehungsmöglichkeit überschreiten;
21. „verbundener Kreditvertrag“ einen Kreditvertrag [...], bei dem
- a) der betreffende Kredit oder die betreffenden Kreditdienstleistungen ausschließlich der Finanzierung eines Vertrags über die Lieferung bestimmter Waren oder die Erbringung einer bestimmten Dienstleistung dient/dienen und
 - b) diese beiden Verträge objektiv betrachtet eine wirtschaftliche Einheit bilden; von einer wirtschaftlichen Einheit ist auszugehen, wenn der Warenlieferant oder der Dienstleistungserbringer den Kredit zugunsten des Verbrauchers finanziert oder wenn sich der Kreditgeber [...] im Falle der Finanzierung durch einen Dritten bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Kreditvertrags [...] der Mitwirkung des Warenlieferanten oder des Dienstleistungserbringers bedient oder wenn im Kreditvertrag [...] ausdrücklich die spezifischen Waren oder die Erbringung einer spezifischen Dienstleistung angegeben sind;
22. „vorzeitige Rückzahlung“ die vollständige oder teilweise Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verbrauchers aus einem Kreditvertrag **vor dem vereinbarten Datum**;

[...]

[...]

25. „Schuldenberatungsdienste“ die individuelle fachliche, rechtliche oder psychologische Unterstützung, die ein unabhängiger Unternehmer einem Verbraucher leistet, der Schwierigkeiten bei der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen hat oder haben könnte;

25a. „Debitkarte mit Zahlungsaufschub“ ein von einem Kredit- oder Zahlungsinstitut bereitgestelltes Zahlungsinstrument, das es ermöglicht, zu einem im Voraus vereinbarten spezifischen Zeitpunkt, in der Regel einmal monatlich, das laufende Konto des Karteninhabers mit dem gesamten Betrag der Transaktionen zu belasten oder den gesamten Betrag der Transaktionen vom laufenden Konto des Karteninhabers zu bezahlen, ohne dass Zinsen zu zahlen sind;

25b. „zins- und gebührenfreier Kredit“ einen Kredit, der Verbrauchern zins- und gebührenfrei gewährt wird – mit Ausnahme von Gebühren bei Zahlungsverzug und Gebühren, die dem Verbraucher im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht bei Zahlungsausfall entstehen.

Artikel 4

Umrechnung der in Euro ausgedrückten Beträge in Landeswährung

- (1) Für die Zwecke dieser Richtlinie wenden die Mitgliedstaaten, die die in Euro ausgedrückten Beträge in ihre Landeswährung umrechnen, zunächst den am Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie geltenden Wechselkurs an.
- (2) Die Mitgliedstaaten dürfen die Beträge, die sich aus der Umrechnung gemäß Absatz 1 ergeben, um höchstens 10 EUR auf- oder abrunden.

Artikel 5

Verpflichtung zur unentgeltlichen Bereitstellung von Informationen für die Verbraucher

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die den Verbrauchern nach Maßgabe dieser Richtlinie bereitzustellenden Informationen unentgeltlich bereitgestellt werden.

Artikel 6

[...][...]

KAPITEL II

INFORMATIONSPFLICHTEN VOR ABSCHLUSS DES KREDITVERTRAGS [...]

Artikel 7

Werbung für und Vermarktung von Kreditverträge(n) [...]

Unbeschadet der Richtlinie 2005/29/EG schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass jegliche Kreditverträge [...] betreffende Kommunikation für Werbe- und Marketingzwecke den Kriterien der Redlichkeit und Eindeutigkeit genügen müssen und nicht irreführend sein dürfen. Formulierungen in der Werbe- oder Marketingkommunikation, die beim Verbraucher falsche Erwartungen in Bezug auf die Zugänglichkeit oder die Kosten eines Kredits wecken können, sind verboten.

Artikel 8

In die Werbung für Kreditverträge [...] aufzunehmende Standardinformationen

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Werbung für Kreditverträge [...], in der Zinssätze oder sonstige auf die Kosten eines Kredits für den Verbraucher bezogene Zahlen genannt werden, die in diesem Artikel angegebenen Standardinformationen enthalten muss.

Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn nach nationalem Recht bei der Werbung für Kreditverträge [...], die keine Angaben über Zinssätze oder sonstige auf die Kosten eines Kredits für den Verbraucher bezogene Zahlen im Sinne von Unterabsatz 1 enthält, der effektive Jahreszins anzugeben ist.

- (2) Die Standardinformationen müssen gut lesbar beziehungsweise akustisch gut verständlich und den technischen Einschränkungen des für die Werbung verwendeten Mediums angepasst sein und alle folgenden Elemente in klarer, prägnanter und auffällender Art und Weise [...] nennen:
- a) den festen und/oder variablen Sollzinssatz zusammen mit Einzelheiten aller in die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher einbezogenen Kosten;
 - b) den Gesamtkreditbetrag;
 - c) den effektiven Jahreszins;
 - d) gegebenenfalls die Laufzeit des Kreditvertrags [...];

- e) im Falle eines Kredits in Form eines Zahlungsaufschubs für bestimmte Waren oder Dienstleistungen den Barzahlungspreis und den Betrag etwaiger Anzahlungen;
- f) gegebenenfalls den vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrag sowie den Betrag der Teilzahlungen.

Unterabsatz 1 Buchstaben e und f gelten in besonderen und begründeten Fällen nicht, wenn das Medium, das zur Übermittlung der Standardinformationen gemäß Unterabsatz 1 verwendet wird, die visuelle Darstellung der Informationen **nicht oder in keiner gut lesbaren Form** zulässt.

(2a) Die in Absatz 2 aufgeführten Standardinformationen sind durch ein repräsentatives Beispiel zu veranschaulichen.

- (3) Ist der Abschluss eines Vertrags über eine Nebenleistung im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag [...] zwingende Voraussetzung dafür, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird, und können die Kosten der Nebenleistung nicht im Voraus bestimmt werden, so ist in den Standardinformationen in klarer, prägnanter und auffällender Art und Weise zusammen mit dem effektiven Jahreszins gemäß Absatz 2 Buchstabe c auf die Verpflichtung zum Abschluss des Vertrags über die Nebenleistung hinzuweisen.

Artikel 9

Allgemeine Informationen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditgeber und gegebenenfalls Kreditvermittler [...] den Verbrauchern jederzeit klare und verständliche allgemeine Informationen über Kreditverträge [...] auf [...] einem dauerhaften Datenträger **oder in elektronischer Form** bereitstellen.

- (2) Die allgemeinen Informationen nach Absatz 1 umfassen mindestens die folgenden Angaben:
- a) die Identität, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Urhebers der Informationen;
 - b) den Zweck, für den der Kredit verwendet werden kann;
 - c) die mögliche Laufzeit der Kreditverträge [...];
 - d) Arten von angebotenen Sollzinssätzen mit der Angabe, ob es sich um einen festen und/oder einen variablen Zinssatz handelt, mit einer kurzen Darstellung der Merkmale eines festen und eines variablen Zinssatzes, einschließlich der sich hieraus ergebenden Konsequenzen für den Verbraucher;
 - e) ein repräsentatives Beispiel des Gesamtkreditbetrags, der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher, des vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrags und des effektiven Jahreszinses;
 - f) einen Hinweis auf mögliche weitere im Zusammenhang mit einem Kreditvertrag [...] anfallende Kosten, die nicht in den Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher enthalten sind;
 - g) das Spektrum der verschiedenen Optionen für die Rückzahlung des Kredits an den Kreditgeber einschließlich Anzahl, Periodizität und Höhe der regelmäßigen Rückzahlungsraten;
 - h) **das Fehlen oder Bestehen eines Rechts auf vorzeitige Rückzahlung und gegebenenfalls** eine Beschreibung der für eine vorzeitige Rückzahlung unmittelbar geltenden Bedingungen;
 - i) eine Beschreibung des Widerrufsrechts;

- j) Angaben zu den Nebenleistungen, die der Verbraucher als Voraussetzung dafür erwerben muss, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird, und gegebenenfalls eine Präzisierung, dass die Nebenleistungen von einem anderen Anbieter als dem Kreditgeber erworben werden können; und
- k) einen allgemeinen Warnhinweis auf mögliche Konsequenzen der Nichteinhaltung der mit dem Kreditvertrag [...] verbundenen Verpflichtungen.

Artikel 10

Vorvertragliche Informationen

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler [...] dem Verbraucher die vorvertraglichen Informationen zur Verfügung stellen müssen, die der Verbraucher benötigt, um verschiedene Angebote zu vergleichen und eine fundierte Entscheidung darüber zu treffen, ob er auf der Grundlage der vom Kreditgeber [...] angebotenen Konditionen sowie gegebenenfalls der vom Verbraucher geäußerten Präferenzen und vorgelegten Auskünfte einen Kreditvertrag [...] schließen will. Diese vorvertraglichen Informationen müssen dem Verbraucher **rechtzeitig**, bevor er durch einen Kreditvertrag oder ein Angebot [...] gebunden ist, zur Verfügung gestellt werden.

2. Werden die vorvertraglichen Informationen nach Unterabsatz 1 weniger als einen Tag vor dem Zeitpunkt bereitgestellt, zu dem der Verbraucher durch den Kreditvertrag, den Vertrag über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen oder ein entsprechendes Angebot gebunden ist, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler oder der Anbieter den Verbraucher in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger auf die Möglichkeit hinweisen, den Kreditvertrag oder den Vertrag über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen zu widerrufen, sowie auf das Verfahren für den Widerruf nach Artikel 26. Dieser Hinweis ist dem Verbraucher spätestens einen Tag nach Abschluss des Kreditvertrags oder des Vertrags über die Erbringung von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen oder nach der Annahme des Kreditangebots zu übermitteln.
- (2) Die in Absatz 1 genannten vorvertraglichen Informationen werden auf [...] einem dauerhaften Datenträger mittels des Formulars „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ in Anhang I [...] erteilt. Die Informationspflichten des Kreditgebers nach diesem Absatz und nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2002/65/EG gelten als erfüllt, wenn dieser die Europäischen Standardinformationen über Verbraucherkredite übermittelt hat.
- (3) Die vorvertraglichen Informationen nach Absatz 1 enthalten alle folgenden Angaben, **die auf der ersten Seite des Formulars „Europäische Standardübersicht über Verbraucherkredite“ in auffällender Art und Weise dargestellt werden:**
- [Buchstabe a wurde in den neuen Absatz 3a Buchstabe a übernommen]*
- [Buchstabe b wurde in den neuen Absatz 3 Buchstabe pa übernommen]*
- c) den Gesamtkreditbetrag [...];

d) die Laufzeit des Kreditvertrags [...];

da) den effektiven Jahreszins und den vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrag;
[Wurde vom Beginn des Absatzes 3 Buchstabe g übernommen]

e) bei Krediten in Form eines Zahlungsaufschubs für bestimmte Waren oder Dienstleistungen und bei verbundenen Kreditverträgen diese Waren oder Dienstleistungen und ihr Barzahlungspreis;

[Die Buchstaben f bis h wurden in den neuen Absatz 3a Buchstaben c bis e übernommen]

i) den Betrag, die Anzahl und die Periodizität der vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen und gegebenenfalls die Reihenfolge, in der die Zahlungen auf verschiedene ausstehende Restbeträge, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, zum Zwecke der Rückzahlung angerechnet werden;

[Die Buchstaben j bis l wurden in den neuen Absatz 3a Buchstaben f bis h übernommen]

m) **die Kosten bei Zahlungsverzug, d. h.** den Zinssatz, der im Verzugsfall Anwendung findet, und die Art und Weise seiner Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten;

[Die Buchstaben n bis o wurden in den neuen Absatz 3a Buchstaben i bis j übernommen]

p) das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts;

pa) die Identität, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Kreditgebers sowie gegebenenfalls die Identität, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des beteiligten Kreditvermittlers [...]; *[Wurde aus Absatz 3 Buchstabe b übernommen]*

[Die Buchstaben q bis v wurden in den neuen Absatz 3a Buchstaben k bis p übernommen]

[Der letzte Unterabsatz wurde in den letzten Unterabsatz des neuen Absatzes 3a übernommen]

(3a) Die vorvertraglichen Informationen nach Absatz 1 müssen alle folgenden Angaben enthalten, die ab der zweiten Seite des Formulars „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ angegeben werden:

- a)** die Art des Kredits; *[Wurde aus Absatz 3 Buchstabe a übernommen]*
- b)** die Bedingungen für die Inanspruchnahme; *[Wurde aus Absatz 3 Buchstabe c übernommen]*
- c)** den Sollzinssatz oder alle Sollzinssätze, falls unter verschiedenen Umständen unterschiedliche Sollzinssätze gelten, die Bedingungen für die Anwendung **des Sollzinssatzes oder** jedes Sollzinssatzes, **falls unter verschiedenen Umständen unterschiedliche Sollzinssätze gelten**, und, soweit vorhanden, Indizes oder Referenzzinssätze, die auf jeden anfänglichen Sollzinssatz Anwendung finden, sowie die Zeiträume, die Bedingungen und die Art und Weise der Anpassung jedes Sollzinssatzes; *[Wurde aus Absatz 3 Buchstabe f mit Änderungen übernommen]*
- d)** den effektiven Jahreszins und den vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrag, veranschaulicht durch ein repräsentatives Beispiel unter Angabe sämtlicher in die Berechnung des Jahreszinses einfließenden Annahmen; hat der Verbraucher dem Kreditgeber [...] seine Wünsche in Bezug auf eines oder mehrere Elemente seines Kredits mitgeteilt, beispielsweise in Bezug auf die Laufzeit des Kreditvertrags [...] oder den Gesamtkreditbetrag, so muss der Kreditgeber [...] diese Elemente berücksichtigen; *[Wurde aus Absatz 3 Buchstabe g übernommen]*
- e)** sofern ein Kreditvertrag [...] verschiedene Arten der Inanspruchnahme mit unterschiedlichen Kosten oder Sollzinssätzen vorsieht und der Kreditgeber die Annahme nach Anhang IV Teil II Buchstabe b zugrunde legt, einen Hinweis darauf, dass andere Mechanismen der Inanspruchnahme bei einem derartigen Vertrag zu einem höheren effektiven Jahreszins führen können; *[Wurde aus Absatz 3 Buchstabe h übernommen]*

- f)** gegebenenfalls die Entgelte für die Führung eines oder mehrerer Pflichtkonten für die Buchung der Zahlungsvorgänge und der in Anspruch genommenen Kreditbeträge, die Entgelte für die Verwendung eines Zahlungsmittels, mit dem sowohl Zahlungsvorgänge als auch Abhebungen getätigt werden können, sonstige Entgelte aufgrund des Kreditvertrags [...] und die Bedingungen, unter denen diese Entgelte geändert werden können; *[Wurde aus Absatz 3 Buchstabe j übernommen]*
- g)** falls zutreffend, etwaige vom Verbraucher bei Abschluss des Kreditvertrags [...] zu zahlende Notargebühren; *[Wurde aus Absatz 3 Buchstabe k übernommen]*
- h)** gegebenenfalls die Verpflichtung, einen mit dem Kreditvertrag [...] zusammenhängenden Vertrag über eine Nebenleistung abzuschließen, wenn der Abschluss eines solchen Vertrags Voraussetzung dafür ist, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird; *[Wurde aus Absatz 3 Buchstabe l übernommen]*
- i)** einen Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender oder verspäteter Zahlungen; *[Wurde aus Absatz 3 Buchstabe n übernommen]*
- j)** die gegebenenfalls verlangten Sicherheiten; *[Wurde aus Absatz 3 Buchstabe o übernommen]*
- k)** das Recht auf vorzeitige Rückzahlung und gegebenenfalls die Informationen zum Entschädigungsanspruch des Kreditgebers sowie zu der Art der Festlegung dieser Entschädigung; *[Wurde aus Absatz 3 Buchstabe q übernommen]*
- l)** das Recht des Verbrauchers auf unverzügliche und unentgeltliche Unterrichtung gemäß Artikel 19 Absatz [...] 4 über das Ergebnis einer Datenbankabfrage zur Bewertung der Kreditwürdigkeit; *[Wurde aus Absatz 3 Buchstabe r übernommen]*

- m)** das Recht des Verbrauchers nach Absatz 8, auf Anforderung unentgeltlich eine Ausfertigung des Kreditvertragsentwurfs [...] zu erhalten, sofern der Kreditgeber [...] zum Zeitpunkt der Anforderung bereit ist, den Kreditvertrag [...] mit dem Verbraucher zu schließen; *[Wurde aus Absatz 3 Buchstabe s übernommen]*
- n)** gegebenenfalls den Hinweis, dass der Preis auf der Grundlage einer automatisierten Datenverarbeitung, einschließlich Profiling, personalisiert worden ist; *[Wurde aus Absatz 3 Buchstabe t übernommen]*
- o)** gegebenenfalls den Zeitraum, während dessen der Kreditgeber [...] an die nach diesem Artikel bereitgestellten vorvertraglichen Informationen gebunden ist; *[Wurde aus Absatz 3 Buchstabe u übernommen]*
- p)** die Möglichkeit des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Modalitäten für diesen Zugang. *[Wurde aus Absatz 3 Buchstabe v übernommen]*

Wird in dem Kreditvertrag [...] auf einen Referenzwert im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ Bezug genommen, teilt der Kreditgeber oder gegebenenfalls der Kreditvermittler [...] dem Verbraucher in einem eigenen Dokument, das dem Formular „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ beigefügt werden kann, den Namen dieses Referenzwerts und seines Administrators sowie dessen möglichen Auswirkungen auf den Verbraucher mit. *[Wurde aus Absatz 3 letzter Unterabsatz übernommen]*

²⁶ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).

[...]

- (5) Die im Formular „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ enthaltenen Informationen müssen gut lesbar sein und den technischen Einschränkungen des Datenträgers, auf dem sie dargestellt werden, Rechnung tragen. Die Informationen sind auf den verschiedenen Kanälen angemessen und in geeigneter Weise darzustellen.

Etwaige zusätzliche Informationen des Kreditgebers für den Verbraucher sind in einem gesonderten Dokument zu erteilen, das dem betreffenden Formular „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ [...] beigelegt werden kann.

- (6) Bei fernmündlicher Kommunikation im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2002/65/EG muss abweichend von Absatz 3 die nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der genannten Richtlinie zu liefernde Beschreibung der Hauptmerkmale der Finanzdienstleistung zumindest die in Absatz 3 Buchstaben c bis e und **i sowie in Absatz 3a Buchstabe c** des vorliegenden Artikels vorgesehenen Angaben und den anhand eines repräsentativen Beispiels veranschaulichten effektiven Jahreszins sowie den vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrag enthalten.
- (7) [...] Wurde der Vertrag auf Anforderung des Verbrauchers mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen, das die Erteilung der Informationen nach diesem Artikel nicht zulässt, so übermittelt der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler [...] dem Verbraucher das Formular „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ **abweichend von Absatz 1** unverzüglich nach Abschluss des Kreditvertrags [...].
- (8) Auf Anforderung des Verbrauchers stellen der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler [...] dem Verbraucher zusätzlich zu dem Formular „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ [...] unentgeltlich eine Ausfertigung des Kreditvertragsentwurfs bereit, [...] sofern der Kreditgeber zum Zeitpunkt der Anforderung zum Abschluss eines Kreditvertrags [...] mit dem Verbraucher bereit ist.

- (9) Dienen bei einem Kreditvertrag [...] vom Verbraucher geleistete Zahlungen nicht der unmittelbaren Tilgung seiner Schuld im Verhältnis zum Gesamtkreditbetrag, sondern der Bildung von Kapital innerhalb der Zeiträume und zu den Bedingungen, die im Kreditvertrag [...] oder in einem Vertrag über Nebenleistungen vorgesehen sind, so nehmen der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler [...] eine klare und prägnante Erklärung in die vorvertraglichen Informationen nach Absatz 1 auf, aus der hervorgeht, dass der Kreditvertrag [...] keine Garantie für die Rückzahlung des aufgrund eines solchen Vertrags in Anspruch genommenen Gesamtkreditbetrags vorsieht, es sei denn, eine solche Garantie ist ausdrücklich vorgesehen.
- (10) Dieser Artikel gilt nicht für Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringer, die in untergeordneter Funktion als Kreditvermittler beteiligt sind. Die Verpflichtung des Kreditgebers oder gegebenenfalls des Kreditvermittlers [...], dafür Sorge zu tragen, dass der Verbraucher die in diesem Artikel genannten vorvertraglichen Informationen erhält, bleibt hiervon unberührt.

Artikel 11

Vorvertragliche Informationen über Kreditverträge im Sinne des Artikels 2 Absatz 5 oder 6

- (1) Die in Artikel 10 Absatz 1 genannten vorvertraglichen Informationen werden bei Kreditverträgen im Sinne des Artikels 2 Absatz 5 oder 6 abweichend von Artikel 10 Absatz 2 auf einem [...] dauerhaften Datenträger mittels des Formulars „Europäische Informationen über Verbraucherkredite“ in Anhang III mitgeteilt. [...] Die Informationspflichten des Kreditgebers nach dem vorliegenden Absatz und nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2002/65/EG gelten als erfüllt, wenn er das Formular „Europäische Informationen über Verbraucherkredite“ vorgelegt hat.

- (2) Bei Kreditverträgen nach Artikel 2 Absatz 5 oder 6 müssen die vorvertraglichen Informationen nach Artikel 10 Absatz 1 abweichend von Artikel 10 Absatz 3 [...] alle folgenden Angaben enthalten, **die auf der ersten Seite in auffällender Art und Weise dargestellt werden**:

[Buchstabe a wurde in den neuen Absatz 2a Buchstabe a übernommen]

[Buchstabe b wurde in den neuen Absatz 2 Buchstabe ka übernommen]

- c) den Gesamtkreditbetrag;
- d) die Laufzeit des Kreditvertrags;

[Buchstabe e wurde in den neuen Absatz 2a Buchstabe b übernommen]

- f) den effektiven Jahreszins **und den vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrag**;
[Der Text wurde auch in den neuen Absatz 2a Buchstabe c übernommen]

fa) bei Krediten in Form eines Zahlungsaufschubs für bestimmte Waren oder Dienstleistungen und bei verbundenen Kreditverträgen diese Waren oder Dienstleistungen und ihr Barzahlungspreis; *[Wortlaut wie in Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe e]*

- g) den Betrag, die Anzahl und die Periodizität der vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen und gegebenenfalls die Reihenfolge, in der die Zahlungen auf verschiedene ausstehende Restbeträge, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, zum Zwecke der Rückzahlung angerechnet werden;

[Die Buchstaben h bis j wurden in den neuen Absatz 2a Buchstaben d bis g übernommen]

- k) **die Kosten bei Zahlungsverzug, d. h.** den Zinssatz, der im Verzugsfall Anwendung findet, und die Art und Weise seiner Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten;

ka) die Identität, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Kreditgebers sowie gegebenenfalls die Identität, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des beteiligten Kreditvermittlers [...]; *[Wurde aus Absatz 2 Buchstabe b übernommen]*

[Die Buchstaben l bis o wurden in den neuen Absatz 2a Buchstaben g bis j übernommen]

(2a) Bei Kreditverträgen nach Artikel 2 Absatz 5 oder 6 müssen die vorvertraglichen Informationen nach Artikel 10 Absatz 1 abweichend von Artikel 10 Absatz 3a alle folgenden Angaben enthalten, die ab der zweiten Seite des Formulars „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ angegeben werden:

- a)** die Art des Kredits; *[Wurde aus Absatz 2 Buchstabe a übernommen]*
- b)** den Sollzinssatz **oder alle Sollzinssätze, falls unter verschiedenen Umständen unterschiedliche Sollzinssätze gelten**, und die Bedingungen für die Anwendung des Sollzinssatzes sowie Indizes oder Referenzzinssätze, die auf den anfänglichen Sollzinssatz Anwendung finden, die vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an zu zahlenden Entgelte und gegebenenfalls die Bedingungen, unter denen diese Entgelte geändert werden können; *[Wurde aus Absatz 2 Buchstabe e mit Änderungen übernommen]*
- c)** den effektiven Jahreszins, veranschaulicht anhand repräsentativer Beispiele unter Angabe sämtlicher in die Berechnung des Jahreszinses einfließenden Annahmen; *[Wurde aus Absatz 2 Buchstabe f übernommen]*
- d)** die Bedingungen und das Verfahren zur Beendigung des Kreditvertrags; *[Wurde aus Absatz 2 Buchstabe h übernommen]*
- e)** das Recht auf vorzeitige Rückzahlung und gegebenenfalls die Informationen zum Entschädigungsanspruch des Kreditgebers sowie zu der Art der Festlegung dieser Entschädigung; *[Wurde aus Absatz 2 Buchstabe i übernommen]*

- f)** gegebenenfalls den Hinweis, dass der Verbraucher jederzeit zur Rückzahlung des gesamten Kreditbetrags aufgefordert werden kann; *[Wurde aus Absatz 2 Buchstabe j übernommen]*
- g)** das Recht des Verbrauchers auf unverzügliche und unentgeltliche Unterrichtung gemäß Artikel 19 Absatz [...] 4 über das Ergebnis einer Datenbankabfrage zur Bewertung der Kreditwürdigkeit; *[Wurde aus Absatz 2 Buchstabe l übernommen]*
- h)** gegebenenfalls den Hinweis, dass der Preis auf der Grundlage einer automatisierten Datenverarbeitung, einschließlich Profiling, personalisiert worden ist; *[Wurde aus Absatz 2 Buchstabe m übernommen]*
- i)** gegebenenfalls den Zeitraum, während dessen der Kreditgeber an die nach diesem Artikel bereitgestellten vorvertraglichen Informationen gebunden ist; *[Wurde aus Absatz 2 Buchstabe n übernommen]*
- j)** die Möglichkeit des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Modalitäten für diesen Zugang. *[Wurde aus Absatz 2 Buchstabe o übernommen]*

(3) [...]

(4) Die im Formular „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ [...] enthaltenen Informationen müssen gut lesbar sein und den technischen Einschränkungen des Datenträgers, auf dem sie dargestellt werden, Rechnung tragen. Die Informationen sind auf den verschiedenen Kanälen angemessen und in geeigneter Weise darzustellen.

(5) Bei fernmündlicher Kommunikation im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2002/65/EG muss abweichend von Absatz 2 die nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der genannten Richtlinie zu liefernde Beschreibung der Hauptmerkmale der Finanzdienstleistung zumindest die in Absatz 2 Buchstaben **c, d und f** und **Absatz 2a Buchstaben b und g** des vorliegenden Artikels vorgesehenen Angaben enthalten.

- (6) Auf Anforderung des Verbrauchers stellen der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler dem Verbraucher zusätzlich zu dem Formular „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ [...] unentgeltlich eine Ausfertigung des Kreditvertragsentwurfs bereit, sofern der Kreditgeber zum Zeitpunkt der Anforderung zum Abschluss eines Kreditvertrags mit dem Verbraucher bereit ist.
- (7) [...] Wurde der Vertrag auf Anforderung des Verbrauchers mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen, das die Erteilung der Informationen nach diesem Artikel nicht zulässt, so übermittelt der Kreditgeber dem Verbraucher das Formular „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ **abweichend von Absatz 1** unverzüglich nach Abschluss des Kreditvertrags [...].
- (8) Dieser Artikel gilt nicht für Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringer, die in untergeordneter Funktion als Kreditvermittler beteiligt sind. Die Verpflichtung des Kreditgebers oder gegebenenfalls des Kreditvermittlers, dafür Sorge zu tragen, dass der Verbraucher die in diesem Artikel genannten vorvertraglichen Informationen erhält, bleibt hiervon unberührt.

Artikel 12

Angemessene Erläuterungen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditgeber und gegebenenfalls Kreditvermittler [...] dem Verbraucher zu den angebotenen Kreditverträgen [...] und etwaigen Nebenleistungen angemessene Erläuterungen geben, anhand deren der Verbraucher beurteilen kann, ob die angebotenen Kreditverträge [...] und die Nebenleistungen seinen Bedürfnissen und seiner finanziellen Situation gerecht werden. Die Erläuterungen umfassen Folgendes:
- a) die Informationen nach den Artikeln 10, 11 und 38;
 - b) die Hauptmerkmale des angebotenen Kreditvertrags [...] oder der angebotenen Nebenleistungen;
 - c) die möglichen spezifischen Auswirkungen des angebotenen Kreditvertrags [...] oder der angebotenen Nebenleistungen auf den Verbraucher, einschließlich der Konsequenzen bei Zahlungsverzug oder Zahlungsausfall des Verbrauchers;
 - d) wenn Nebenleistungen mit einem Kreditvertrag [...] gebündelt werden, ob jeder einzelne Bestandteil des Pakets einzeln beendet werden kann, und welche Folgen dies für den Verbraucher hätte.
- (2) Die Mitgliedstaaten können die Art und Weise der Erläuterungen nach Absatz 1 sowie deren Umfang anpassen an:
- a) die Umstände der Situation, in der der Kredit angeboten wird;
 - b) die Person, der der Kredit angeboten wird;
 - c) die [...] Art des angebotenen Kredits.

Artikel 13

Personalisierte Angebote auf der Grundlage automatisierter Datenverarbeitung

Unbeschadet der Verordnung 2016/679 schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass Kreditgeber **und** Kreditvermittler [...] die Verbraucher informieren müssen, wenn sie ihnen ein Angebot unterbreiten, das auf der Grundlage von Profiling oder anderen Arten der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten personalisiert wurde.

KAPITEL III

**KOPPLUNGS- UND BÜNDELUNGSGESCHÄFTE, ANGENOMMENE ZUSTIMMUNG
[...], BERATUNGSDIENSTLEISTUNGEN UND GEWÄHRUNG NICHT
ANGEFORDERTER KREDITE [...]**

Artikel 14

Kopplungs- und Bündelungsgeschäfte

- (1) Die Mitgliedstaaten [...] erlauben Bündelungsgeschäfte, untersagen jedoch Kopplungsgeschäfte.
- (2) Abweichend von Absatz 1 und unbeschadet der Anwendung des Wettbewerbsrechts können die Mitgliedstaaten Kreditgebern [...] gestatten, vom Verbraucher die Eröffnung oder Führung eines Zahlungs- oder Sparkontos zu verlangen, wenn der einzige Zweck eines solchen Kontos einem der folgenden Zwecke dient:
 - a) Ansammlung von Kapital, um den Kredit zurückzuzahlen **oder zu erhalten**;
 - b) Bedienung des Kredits;
 - c) Zusammenlegung von Mitteln, um den Kredit zu erhalten;
 - d) Leistung einer zusätzlichen Sicherheit für den Kreditgeber für den Fall eines Zahlungsausfalls.

- (3) Abweichend von Absatz 1 und unbeschadet der Anwendung des Wettbewerbsrechts können die Mitgliedstaaten Kopplungsgeschäfte erlauben, wenn der Kreditgeber [...] gegenüber den zuständigen Behörden nachweisen kann, dass die zu ähnlichen Vertragsbedingungen angebotenen gekoppelten Produkte oder Produktkategorien unter gebührender Berücksichtigung der Verfügbarkeit und der Preise der betreffenden auf dem Markt angebotenen Produkte einen klaren Nutzen für die Verbraucher bieten.
- (4) Die Mitgliedstaaten können Kreditgebern [...] erlauben, vom Verbraucher unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitserwägungen eine einschlägige Versicherungspolice im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag [...] zu verlangen. In diesen Fällen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Kreditgeber [...] verpflichtet ist, ohne Änderung der dem Verbraucher angebotenen Kreditbedingungen die Versicherungspolice eines anderen als seines bevorzugten Anbieters zu akzeptieren, wenn diese eine gleichwertige Garantieleistung wie die vom Kreditgeber [...] angebotene Versicherungspolice bietet.

(4a) Abweichend von Absatz 1 dürfen die Mitgliedstaaten die Kopplung einer Überziehungsmöglichkeit an das laufende Konto des Verbrauchers nicht untersagen.

Artikel 15

Angenommene Zustimmung zum Abschluss etwaiger Verbraucherkredite oder zum Erwerb von Nebenleistungen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditgeber **und** Kreditvermittler [...] die Zustimmung des Verbrauchers **zum Abschluss etwaiger Verbraucherkredite oder** zum Erwerb von Nebenleistungen, die durch voreingestellte Optionen angeboten werden, nicht als gegeben ansehen. Zu voreingestellten Optionen gehören auch bereits angekreuzte Kästchen.

- (2) Die Zustimmung der Verbraucher zum **Abschluss etwaiger Verbraucherkredite oder** zum Erwerb von Nebenleistungen, die durch Kästchen angeboten werden, muss durch eine eindeutige bestätigende Handlung erteilt werden, mit der freiwillig, für den konkreten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich bekundet wird, dass der Verbraucher mit dem Inhalt und dem Wesensgehalt des durch das Kästchen vermittelten Angebots einverstanden ist.

Artikel 16

Beratungsdienste

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler [...] den Verbraucher im Zusammenhang mit einem entsprechenden Geschäft ausdrücklich darüber informieren müssen, ob für den Verbraucher Beratungsdienstleistungen erbracht werden oder erbracht werden können.
- (2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler [...] dem Verbraucher vor der Erbringung von Beratungsdienstleistungen oder vor dem Abschluss eines diesbezüglichen Vertrags folgende Informationen auf einem [...] dauerhaften Datenträger erteilen müssen:
- a) eine Angabe, ob sich die Empfehlung nur auf ihre eigene Produktpalette oder eine größere Auswahl von Produkten auf dem Markt gemäß Absatz 3 Buchstabe c bezieht;
 - b) gegebenenfalls eine Angabe über das vom Verbraucher für die Beratungsdienstleistungen zu zahlende Entgelt bzw. – wenn sich der Betrag zum Informationszeitpunkt nicht feststellen lässt – die für seine Berechnung verwendete Methode.

Die Informationen nach Unterabsatz 1 Buchstaben a und b können dem Verbraucher in Form von zusätzlichen vorvertraglichen Informationen gemäß Artikel 10 Absatz 5 Unterabsatz 2 erteilt werden.

- (3) Werden Beratungsdienstleistungen für Verbraucher erbracht, so schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass Kreditgeber und gegebenenfalls Kreditvermittler [...]
- a) die [...] erforderlichen Informationen über die finanzielle Situation, Präferenzen und Ziele des Verbrauchers im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag [...] einholen müssen, damit Kreditgeber **oder** Kreditvermittler [...] Kreditverträge [...] empfehlen können, die für den Verbraucher geeignet sind;
 - b) die finanzielle Situation und die Bedürfnisse des Verbrauchers auf der Grundlage der Informationen nach Buchstabe a, die zum Zeitpunkt der Bewertung aktuell sein müssen, unter Zugrundelegung realistischer Annahmen bezüglich der Risiken für die finanzielle Situation des Verbrauchers während der Laufzeit des empfohlenen Kreditvertrags oder der empfohlenen Kreditverträge [...] bewerten müssen;
 - c) eine ausreichende Zahl von Kreditverträgen [...] aus **der** Produktpalette einbeziehen und auf dieser Grundlage einen oder mehrere geeignete Kreditverträge [...] aus dieser Produktpalette unter Berücksichtigung der Bedürfnisse, der finanziellen Situation und der persönlichen Umstände des Verbrauchers empfehlen müssen;
 - d) im Interesse des Verbrauchers handeln müssen [...], **indem sie**
 - i) sich über die Bedürfnisse und Umstände des Verbrauchers informieren und**
 - ii) geeignete Kreditverträge im Einklang mit den Buchstaben a, b und c empfehlen;**
 - e) dem Verbraucher eine Aufzeichnung der abgegebenen Empfehlung auf [...] einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen müssen.

- (4) Die Mitgliedstaaten können die Verwendung der Begriffe „Beratung“ und „Berater“ oder ähnlicher Begriffe untersagen, wenn die Beratungsdienstleistungen von Kreditgebern oder gegebenenfalls Kreditvermittlern [...] vermarktet und für Verbraucher erbracht werden.

Wenn Mitgliedstaaten die Verwendung der Begriffe „Beratung“ und „Berater“ nicht untersagen, so knüpfen sie die Verwendung der Begriffe „unabhängige Beratung“ oder „unabhängiger Berater“ durch Kreditgeber **oder** Kreditvermittler [...], die Beratungsdienstleistungen erbringen, an die nachstehenden Bedingungen:

- a) Kreditgeber und gegebenenfalls Kreditvermittler [...] beziehen eine ausreichende Zahl von auf dem Markt verfügbaren Kreditverträgen [...] ein.
- b) Kreditvermittler erhalten für diese Beratungsdienstleistungen von Kreditgebern keinerlei Vergütung.

Unterabsatz 2 Buchstabe b gilt nur, wenn die Zahl der einbezogenen Kreditgeber auf dem Markt keine Mehrheit darstellt.

Die Mitgliedstaaten können für die Verwendung der Begriffe „unabhängige Beratung“ oder „unabhängiger Berater“ durch Kreditgeber und gegebenenfalls Kreditvermittler [...] strengere Anforderungen festlegen.

- (5) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Kreditgeber und gegebenenfalls Kreditvermittler [...] einen Verbraucher warnen müssen, wenn ein Kreditvertrag [...] unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Verbrauchers ein besonderes Risiko für ihn birgt.

- (6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Beratungsdienstleistungen nur von Kreditgebern und gegebenenfalls Kreditvermittlern [...] erbracht werden dürfen.

Die Mitgliedstaaten können abweichend von Unterabsatz 1 es anderen als den in Unterabsatz 1 genannten Personen erlauben, Beratungsdienstleistungen zu erbringen, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die Beratungsdienstleistungen werden nur gelegentlich im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit erbracht, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder Standesregeln geregelt ist, die die Erbringung dieser Dienstleistungen nicht ausschließen.
- b) Die Beratungsdienstleistungen werden von Insolvenzverwaltern im Zusammenhang mit der durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten Verwaltung bestehender Schulden erbracht.
- c) Die Beratungsdienstleistungen werden im Zusammenhang mit der Verwaltung bestehender Schulden von öffentlichen oder freiwillig tätigen Schuldenberatern erbracht, die nicht auf kommerzieller Basis tätig sind.
- d) Die Beratungsdienstleistungen werden von Personen erbracht, die behördlich zugelassen und überwacht werden.

Artikel 17

Verbot der Gewährung nicht angeforderter Kredite [...]

Die Mitgliedstaaten verbieten die **Gewährung** von Krediten an Verbraucher [...] ohne vorherige Anforderung und ausdrückliche Zustimmung seitens der Verbraucher.

KAPITEL IV
PRÜFUNG DER KREDITWÜRDIGKEIT UND ZUGANG ZU DATENBANKEN

Artikel 18

Verpflichtung zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der Kreditgeber [...] vor Abschluss eines Kreditvertrags [...] eine eingehende Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers vornehmen muss. Bei dieser Prüfung, die im Interesse des Verbrauchers erfolgt, um unverantwortliche Kreditvergabepraktiken und Überschuldung zu verhindern, werden Faktoren, die für die Prüfung der Aussichten, dass der Verbraucher seinen Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag [...] nachkommt, von Belang sind, in angemessener Form berücksichtigt.
- (2) Die Prüfung der Kreditwürdigkeit wird auf der Grundlage sachdienlicher und genauer Informationen über Einkommen und Ausgaben des Verbrauchers sowie andere finanzielle und wirtschaftliche Umstände vorgenommen, die erforderlich sind **und in einem angemessenen Verhältnis zu der Art des Kredits und den mit ihm einhergehenden Risiken für den Verbraucher stehen. Zu diesen Informationen können** Belege für Einkommen oder andere Quellen für die Rückzahlung, Informationen über Vermögenswerte und Verbindlichkeiten oder Informationen über andere finanzielle Verpflichtungen **zählen**. Die Informationen werden aus einschlägigen internen oder externen Quellen, **gegebenenfalls vom** Verbraucher, und erforderlichenfalls durch Abfrage einer Datenbank nach Artikel 19 eingeholt.

Die nach diesem Absatz eingeholten Informationen werden in angemessener Weise überprüft, erforderlichenfalls durch Einsichtnahme in unabhängig überprüfbare Unterlagen.

- (3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der Kreditgeber [...] Verfahren für die in Absatz 1 genannte Prüfung festlegen muss und dass der Kreditgeber [...] diese Verfahren dokumentieren und beibehalten muss.

Die Mitgliedstaaten schreiben ferner vor, dass der Kreditgeber [...] die in Absatz 2 genannten Informationen dokumentieren und aufbewahren muss.

- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Kreditgeber [...] dem Verbraucher den Kredit nur bereitstellt, wenn aus der Kreditwürdigkeitsprüfung hervorgeht, dass es wahrscheinlich ist, dass die Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag [...] in der nach diesem Vertrag vorgeschriebenen Weise erfüllt werden, **wobei relevante Faktoren im Sinne des Absatzes 1 berücksichtigt werden.**

[...] (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Kreditgeber [...], wenn er einen Kreditvertrag [...] mit einem Verbraucher schließt, den Kreditvertrag [...] nicht nachträglich mit der Begründung widerrufen oder zum Nachteil des Verbrauchers ändern kann, dass die Prüfung der Kreditwürdigkeit nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Dieser Absatz findet keine Anwendung, wenn nachgewiesen ist, dass der Verbraucher die dem Kreditgeber [...] bereitzustellenden in Absatz 2 genannten Informationen wissentlich vorenthalten oder gefälscht hat.

- (6) Für den Fall, dass die Kreditwürdigkeitsprüfung Profiling oder eine andere automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten umfasst, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Verbraucher das Recht hat,
- a) das Eingreifen einer Person aufseiten des Kreditgebers [...] zur Überprüfung der Entscheidung zu verlangen und zu erwirken;

- b) von dem Kreditgeber [...] klare **und verständliche** Erläuterungen zu der Kreditwürdigkeitsprüfung zu verlangen und zu erhalten, einschließlich der Logik und der Risiken der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten sowie ihrer Bedeutung für die Entscheidung und ihrer Auswirkungen auf sie;
- c) seinen Standpunkt **zur** Kreditwürdigkeitsprüfung und **zur** Entscheidung darzulegen.
- (7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Kreditgeber [...] im Falle der Ablehnung des Kreditantrags verpflichtet ist, den Verbraucher unverzüglich über die Ablehnung und gegebenenfalls über die Tatsache, dass sich die Kreditwürdigkeitsprüfung auf eine automatisierte Verarbeitung von Daten stützt, zu unterrichten.
- (8) Für den Fall, dass die Parteien vereinbaren, den Gesamtkreditbetrag nach Abschluss des Kreditvertrags [...] zu ändern, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Kreditgeber [...] verpflichtet ist, vor einer deutlichen Erhöhung des Gesamtkreditbetrags die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers auf der Grundlage aktualisierter Informationen erneut zu prüfen.
- (9) Die Mitgliedstaaten können die Kreditgeber [...] dazu verpflichten [...], die Kreditwürdigkeit auf der Grundlage der Abfrage einer entsprechenden Datenbank zu prüfen [...].

Artikel 19

Datenbanken

- (1) [...] Jeder Mitgliedstaat stellt bei grenzüberschreitenden Krediten sicher, dass Kreditgeber [...] aus anderen Mitgliedstaaten Zugang zu den in seinem Hoheitsgebiet zur Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers verwendeten Datenbanken haben. Die Bedingungen für den Zugang zu diesen Datenbanken müssen frei von Diskriminierung sein.

- (2) Absatz 1 gilt sowohl für öffentliche als auch für private Datenbanken.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Datenbanken müssen zumindest Informationen über **relevante** Zahlungsrückstände der Verbraucher enthalten.
- (4) Für den Fall, dass ein Kreditantrag aufgrund der Abfrage einer in Absatz 1 genannten Datenbank abgelehnt wird, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass der Kreditgeber [...] den Verbraucher **unverzüglich** und unentgeltlich über das Ergebnis dieser Abfrage und über die Angaben in der betreffenden Datenbank unterrichten muss.

KAPITEL V FORM UND INHALT VON KREDITVERTRÄGEN

Artikel 20

Form des Kreditvertrags [...]

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Kreditverträge [...] auf [...] einem dauerhaften Datenträger erstellt werden müssen und dass alle Vertragsparteien eine Ausfertigung des Kreditvertrags [...] erhalten müssen.
- (2) Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften über die Gültigkeit des Abschlusses von Kreditverträgen [...] einführen oder beibehalten, die mit dem Unionsrecht im Einklang stehen.

Artikel 21

Zwingende Angaben im Kreditvertrag [...]

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der Kreditvertrag [...] in klarer und prägnanter Form alle folgenden Elemente enthalten muss:
- a) die Art des Kredits;
 - b) die Identität, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse der Vertragsparteien sowie gegebenenfalls die Identität und die Anschrift des beteiligten Kreditvermittlers [...];
 - c) den Gesamtkreditbetrag und die Bedingungen für die Inanspruchnahme;
 - d) die Laufzeit des Kreditvertrags [...];
 - e) bei Krediten in Form eines Zahlungsaufschubs für bestimmte Waren oder Dienstleistungen und bei verbundenen Kreditverträgen die betreffenden Waren oder Dienstleistungen und ihr Barzahlungspreis;
 - f) den Sollzinssatz oder alle Sollzinssätze, falls unter verschiedenen Umständen unterschiedliche Sollzinssätze gelten, die Bedingungen für die Anwendung jedes Sollzinssatzes und, soweit vorhanden, Indizes oder Referenzzinssätze, die auf jeden anfänglichen Sollzinssatz Anwendung finden, sowie die Zeiträume, die Bedingungen und die Art und Weise der Anpassung jedes Sollzinssatzes;
 - g) den effektiven Jahreszins und den vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrag, berechnet zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags [...], und Angabe aller in diese Berechnung einfließenden Annahmen;

- h) den Betrag, die Anzahl und die Periodizität der vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen und gegebenenfalls die Reihenfolge, in der die Zahlungen auf verschiedene ausstehende Restbeträge, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, zum Zwecke der Rückzahlung angerechnet werden;
- i) im Falle der Darlehenstilgung bei einem Kreditvertrag [...] mit fester Laufzeit das Recht des Verbrauchers, auf Antrag kostenlos und zu jedem beliebigen Zeitpunkt während der Gesamtlaufzeit des Kreditvertrags [...] eine Aufstellung in Form eines Tilgungsplans zu erhalten;
- j) im Falle der Zahlung von Entgelten und Zinsen ohne Kapitaltilgung eine Aufstellung der Zeiträume und Bedingungen für die Zahlung der Sollzinsen und der damit verbundenen wiederkehrenden und nicht wiederkehrenden Entgelte;
- k) gegebenenfalls die Entgelte für die Führung eines oder mehrerer Pflichtkonten für die Buchung der Zahlungsvorgänge und der in Anspruch genommenen Kreditbeträge, die Entgelte für die Verwendung eines Zahlungsmittels, mit dem sowohl Zahlungsvorgänge als auch Abhebungen getätigt werden können, sonstige Entgelte aufgrund des Kreditvertrags [...] und die Bedingungen, unter denen diese Entgelte geändert werden können;
- l) den Satz der Verzugszinsen gemäß der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags [...] geltenden Regelung und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung sowie gegebenenfalls anfallende Verzugskosten;
- m) einen Warnhinweis zu den Folgen ausbleibender oder verspäteter Zahlungen;
- n) soweit zutreffend, einen Hinweis, dass Notargebühren anfallen;

- o) gegebenenfalls die verlangten Sicherheiten und Versicherungen;
- p) das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Frist und die anderen Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich Angaben zur Verpflichtung des Verbrauchers nach Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe b, das in Anspruch genommene Kapital und die Zinsen zurückzuzahlen, und der Höhe der Zinsen pro Tag;
- q) **gegebenenfalls** Informationen über die Rechte gemäß Artikel 27 und über die Bedingungen für die Ausübung dieser Rechte;
- r) das Recht auf vorzeitige Rückzahlung gemäß Artikel 29, das Verfahren für die vorzeitige Rückzahlung und gegebenenfalls Informationen zum Anspruch des Kreditgebers auf Entschädigung sowie zur Art der Berechnung dieser Entschädigung;
- s) die einzuhaltenden Modalitäten bei der Ausübung des Rechts auf Kündigung des Kreditvertrags [...];
- t) die Möglichkeit des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang;
- u) gegebenenfalls weitere Vertragsbedingungen;
- v) [...] den Namen und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Die in Unterabsatz 1 genannten Informationen müssen gut lesbar sein und den technischen Einschränkungen des Datenträgers, auf dem sie dargestellt werden, Rechnung tragen. Die Informationen sind auf den verschiedenen Kanälen angemessen und in geeigneter Weise darzustellen.

- (2) Sofern Absatz 1 Buchstabe i Anwendung findet, stellt der Kreditgeber [...] dem Verbraucher kostenlos und zu jedem beliebigen Zeitpunkt während der Gesamtlaufzeit des Kreditvertrages [...] eine Aufstellung in Form eines Tilgungsplans zur Verfügung.

Aus dem in Unterabsatz 1 genannten Tilgungsplan geht hervor, welche Zahlungen in welchen Zeitabständen zu leisten sind und welche Bedingungen für diese Zahlungen gelten.

Ferner ist in dem Tilgungsplan jede Rückzahlung nach der Darlehenstilgung, den anhand des Sollzinssatzes berechneten Zinsen und gegebenenfalls allen zusätzlichen Kosten aufzuschlüsseln.

Im Falle eines Kreditvertrags [...], bei dem kein fester Sollzinssatz vereinbart wurde oder die zusätzlichen Kosten geändert werden können, ist in dem Tilgungsplan in klarer und prägnanter Form anzugeben, dass die Daten im Tilgungsplan nur bis zur nächsten Änderung dieses Sollzinssatzes oder dieser Kosten gemäß dem Kreditvertrag [...] Gültigkeit haben.

- (3) Dienen bei einem Kreditvertrag [...] vom Verbraucher geleistete Zahlungen nicht der unmittelbaren Tilgung seiner Schuld im Verhältnis zum Gesamtkreditbetrag, sondern der Bildung von Kapital innerhalb der Zeiträume und zu den Bedingungen, die im Kreditvertrag [...] oder in einem Zusatzvertrag vorgesehen sind, so ist in den Kreditvertrag [...] zusätzlich zu den Informationen nach Absatz 1 eine klare und prägnante Erklärung aufzunehmen, aus der hervorgeht, dass der Kreditvertrag oder der Zusatzvertrag [...] keine Garantie für die Rückzahlung des aufgrund eines solchen Vertrags in Anspruch genommenen Gesamtkreditbetrags vorsieht, es sei denn, eine solche Garantie wird ausdrücklich gegeben.

KAPITEL VI

ÄNDERUNG DES KREDITVERTRAGS UND ÄNDERUNG DES SOLLZINSSATZES

Artikel 22

Informationen über die Änderung des Kreditvertrags [...]

Unbeschadet anderer in dieser Richtlinie vorgesehener Verpflichtungen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Kreditgeber [...] dem Verbraucher vor der Änderung der Bedingungen des Kreditvertrags [...] die folgenden Informationen **auf einem dauerhaften Datenträger** übermittelt:

- a) eine klare Beschreibung der vorgeschlagenen Änderungen und gegebenenfalls der Notwendigkeit der Einwilligung des Verbrauchers oder eine **Erläuterung** der kraft Gesetzes eingetretenen Änderungen;
- b) den Zeitplan für die Umsetzung dieser Änderungen;
- c) die Beschwerdemöglichkeiten, die dem Verbraucher hinsichtlich dieser Änderungen zur Verfügung stehen;
- d) die Frist für Einlegung einer solchen Beschwerde;
- e) den Namen und die Anschrift der zuständigen Behörde, bei der diese Beschwerde eingereicht werden kann.

Artikel 23

Änderung des Sollzinssatzes

- (1) **Ist es Kreditgebern gestattet, Sollzinssätze bestehender Kreditverträge zu ändern**, so schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass der Kreditgeber [...] den Verbraucher über eine Änderung des Sollzinssatzes auf [...] einem dauerhaften Datenträger informieren muss, bevor die Änderung wirksam wird.

Zu den in Unterabsatz 1 genannten Informationen gehören der Betrag der nach dem Wirksamwerden des neuen Sollzinssatzes zu leistenden Zahlungen und, wenn sich die Anzahl oder die Periodizität der zu leistenden Zahlungen ändert, auch Einzelheiten hierzu.

- (2) Abweichend von Absatz 1 können die dort genannten Informationen dem Verbraucher in regelmäßigen Abständen übermittelt werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) die Parteien haben eine solche regelmäßige Übermittlung der Informationen im Kreditvertrag [...] vereinbart;
 - b) die Änderung des Sollzinssatzes geht auf eine Änderung eines Referenzzinssatzes zurück;
 - c) der neue Referenzzinssatz wird auf geeignetem Wege öffentlich zugänglich gemacht;
 - d) die Informationen über den neuen Referenzzinssatz können auch in den Geschäftsräumen des Kreditgebers [...] eingesehen werden.

KAPITEL VII

ÜBERZIEHUNGSMÖGLICHKEITEN UND ÜBERSCHREITUNG

Artikel 24

Überziehungsmöglichkeiten

- (1) Für den Fall, dass ein Kredit in Form einer Überziehungsmöglichkeit eingeräumt wurde, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass der Kreditgeber den Verbraucher während der gesamten Laufzeit des Kreditvertrags regelmäßig mittels Kontoauszügen auf [...] einem dauerhaften Datenträger informieren muss, die die folgenden Elemente enthalten:
- a) den genauen Zeitraum, auf den sich der Kontoauszug bezieht;
 - b) die in Anspruch genommenen Beträge und den Tag der Inanspruchnahme;

- c) den Saldo und das Datum des letzten Kontoauszugs;
 - d) den neuen Saldo;
 - e) den Tag und den Betrag der vom Verbraucher geleisteten Zahlungen;
 - f) den angewendeten Sollzinssatz;
 - g) die erhobenen Entgelte;
 - h) gegebenenfalls den vom Verbraucher zu zahlenden Mindestbetrag.
- (2) Für den Fall, dass ein Kredit in Form einer Überziehungsmöglichkeit eingeräumt wurde, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass der Kreditgeber den Verbraucher auf [...] einem dauerhaften Datenträger über Erhöhungen des Sollzinssatzes oder der erhobenen Entgelte informieren muss, bevor die betreffende Änderung wirksam wird.

Abweichend von Unterabsatz 1 können die dort genannten Informationen in regelmäßigen Abständen in der in Absatz 1 vorgesehenen Weise übermittelt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Parteien haben eine solche regelmäßige Übermittlung der Informationen im Kreditvertrag vereinbart;
- b) die Änderung des Sollzinssatzes geht auf eine Änderung eines Referenzzinssatzes zurück;
- c) der neue Referenzzinssatz wird auf geeignetem Wege öffentlich zugänglich gemacht;
- d) die Informationen über den neuen Referenzzinssatz können auch in den Geschäftsräumen des Kreditgebers eingesehen werden.

Artikel 25

Überschreitung

- (1) Für den Fall, dass ein Vertrag über die Eröffnung eines laufenden Kontos dem Verbraucher die Möglichkeit der Überschreitung einräumt, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass der Kreditgeber diese Information zusätzlich den in Artikel 11 Absatz **2a** Buchstabe **b** genannten Informationen in diesen Vertrag aufnehmen muss. Der Kreditgeber muss dem Verbraucher diese Informationen auf jeden Fall regelmäßig auf [...] einem dauerhaften Datenträger mitteilen.
- (2) Für den Fall einer erheblichen Überschreitung für die Dauer von mehr als einem Monat schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass der Kreditgeber den Verbraucher unverzüglich auf [...] einem dauerhaften Datenträger über alles Folgende informieren muss:
- a) das Vorliegen einer Überschreitung;
 - b) den betreffenden Betrag;
 - c) den Sollzinssatz;
 - d) etwaige Sanktionen, Entgelte oder Verzugszinsen;

da) den Rückzahlungstermin.

Im Falle einer regelmäßigen Überschreitung muss der Kreditgeber dem Verbraucher zudem, sofern vorhanden, Beratungsdienstleistungen anbieten oder den Verbraucher an Schuldenberatungsdienste verweisen.

- (3) Dieser Artikel gilt unbeschadet nationaler Rechtsvorschriften, nach denen der Kreditgeber ein anderes Kreditprodukt anbieten muss, wenn die Dauer der Überschreitung beträchtlich ist.

KAPITEL VIII
WIDERRUF, KÜNDIGUNG UND VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG

Artikel 26

Widerrufsrecht

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Verbraucher den Kreditvertrag [...] innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen ohne Angabe von Gründen widerrufen kann.

Die in Unterabsatz 1 genannte Widerrufsfrist beginnt entweder

- a) am Tag des Abschlusses des Kreditvertrags [...] oder
- b) an dem Tag, an dem der Verbraucher die Vertragsbedingungen und die Informationen gemäß den Artikeln 20 und 21 erhält, sofern dieser Tag nach dem in Buchstabe a des vorliegenden Unterabsatzes genannten Tag liegt.

Die in Unterabsatz 1 genannte Frist gilt als gewahrt, wenn die in Absatz 3 Buchstabe a genannte Mitteilung vom Verbraucher vor Fristablauf an den Kreditgeber [...] abgesandt wird.

- (1a) Hat der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Informationen gemäß den Artikeln 20 und 21 nicht erhalten, so endet die Widerrufsfrist auf jeden Fall 12 Monate und 14 Tage nach Abschluss des Kreditvertrags. Dies findet keine Anwendung, wenn der Verbraucher nicht über sein Widerrufsrecht gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe p belehrt wurde.**

- (2) Sofern bei einem verbundenen Kreditvertrag die am [*Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie*] geltenden nationalen Rechtsvorschriften bereits vorsehen, dass die Mittel dem Verbraucher nicht vor Ablauf einer speziellen Frist bereitgestellt werden dürfen, können die Mitgliedstaaten abweichend von Absatz 1 vorsehen, dass die dort genannte Frist auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers auf die Dauer dieser speziellen Frist verkürzt werden kann.
- (3) Übt der Verbraucher das Widerrufsrecht aus, so trifft er die folgenden Maßnahmen:
- a) Er teilt dies innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist [...] dem Kreditgeber [...] entsprechend den Informationen mit, die der Kreditgeber [...] gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe p auf [...] einem dauerhaften Datenträger übermittelt hat;
 - b) er zahlt [...] dem Kreditgeber [...] unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Kalendertagen nach Absendung der in Buchstabe a genannten Mitteilung das Kapital einschließlich der ab dem Tag der Inanspruchnahme des Kredits bis zum Tag der Rückzahlung des Kapitals aufgelaufenen Zinsen zurück.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Zinsen sind auf der Grundlage des vereinbarten Sollzinssatzes zu berechnen. Der Kreditgeber [...] hat im Falle des Widerrufs keinen Anspruch auf weitere vom Verbraucher zu leistende Entschädigungen, mit Ausnahme von Entschädigungen für Entgelte, die der Kreditgeber [...] an Behörden entrichtet hat und nicht zurückverlangen kann.

- (4) Wird eine Nebenleistung im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag [...] vom Kreditgeber [...] oder von einem Dritten aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Kreditgeber [...] erbracht, so ist der Verbraucher nicht mehr an den Vertrag über die Nebenleistung gebunden, wenn er das Recht auf Widerruf vom Kreditvertrag [...] gemäß diesem Artikel ausübt.

- (5) Verfügt der Verbraucher über ein Widerrufsrecht nach den Absätzen 1, 3 und 4 des vorliegenden Artikels, so finden die Artikel 6 und 7 der Richtlinie 2002/65/EG keine Anwendung.
- (6) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Absätze 1 bis 4 nicht für Kreditverträge [...] gelten, die nach nationalem Recht unter Mitwirkung eines Notars geschlossen werden müssen, sofern der Notar bestätigt, dass die Rechte des Verbrauchers gemäß den Artikeln 10 und 11 sowie den Artikeln 20 und 21 gewahrt sind.
- (7) Dieser Artikel gilt unbeschadet nationaler Rechtsvorschriften, die eine Frist vorsehen, innerhalb deren die Ausführung des Vertrags nicht beginnen darf.

Artikel 27

Verbundene Kreditverträge

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Verbraucher, der in Bezug auf einen Vertrag über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen das auf Unionsrecht beruhende Widerrufsrecht ausgeübt hat, [...] nicht mehr an einen damit verbundenen Kreditvertrag gebunden ist.
- (2) Werden die unter einen verbundenen Kreditvertrag fallenden Waren oder Dienstleistungen nicht oder nur teilweise geliefert beziehungsweise erbracht oder entsprechen sie nicht dem Warenlieferungs- oder Dienstleistungsvertrag, so kann der Verbraucher Rechte gegen den Kreditgeber [...] geltend machen, wenn er nach den geltenden Rechtsvorschriften oder den Bestimmungen des Warenlieferungs- oder Dienstleistungsvertrags seine Rechte gegen den Lieferanten oder den Dienstleistungserbringer geltend gemacht hat, diese aber nicht durchsetzen konnte. Die Mitgliedstaaten bestimmen, in welchem Maße und unter welchen Bedingungen diese Rechtsmittel ausgeübt werden können.
- (3) Dieser Artikel gilt unbeschadet nationaler Vorschriften, nach denen ein Kreditgeber [...] gegenüber jeglichen Ansprüchen, die der Verbraucher gegen den Lieferanten bzw. Dienstleistungserbringer haben könnte, als Gesamtschuldner verpflichtet ist, wenn der Erwerb von Waren oder Dienstleistungen vom Lieferanten über einen Kreditvertrag [...] finanziert wird.

Artikel 28

Unbefristete Kreditverträge [...]

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Verbraucher einen unbefristeten Kreditvertrag [...] jederzeit unentgeltlich ordentlich kündigen [...] kann, es sei denn, die Parteien haben eine Kündigungsfrist vereinbart. Die Kündigungsfrist darf einen Monat nicht überschreiten.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Kreditgeber [...], sofern dies im Kreditvertrag [...] vereinbart wurde, einen unbefristeten Kreditvertrag [...] ordentlich kündigen [...] kann, indem er dem Verbraucher die Kündigung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten auf [...] einem dauerhaften Datenträger mitteilt.

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Kreditgeber [...], sofern dies im Kreditvertrag [...] vereinbart wurde, dem Verbraucher aus sachlich gerechtfertigten Gründen das Recht auf Inanspruchnahme von Kreditbeträgen aufgrund eines unbefristeten Kreditvertrags entziehen kann. Der Kreditgeber [...] hat den Verbraucher über die Entziehung und die Gründe hierfür möglichst vor, spätestens jedoch unmittelbar nach der Entziehung auf [...] einem dauerhaften Datenträger zu informieren, es sei denn, eine solche Unterrichtung ist nach Unionsrecht oder nationalem Recht nicht zulässig oder läuft Zielen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit zuwider.

Artikel 29

Vorzeitige Rückzahlung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Verbraucher jederzeit das Recht auf **vollständige oder teilweise** vorzeitige Rückzahlung hat. In solchen Fällen hat der Verbraucher das Recht auf eine **proportionale** Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits **für den Verbraucher** für die verbleibende Laufzeit des Vertrags. Bei der Berechnung dieser Ermäßigung werden alle Kosten berücksichtigt, die dem Verbraucher vom Kreditgeber auferlegt werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Kreditgeber im Falle der vorzeitigen Rückzahlung eine angemessene und objektiv gerechtfertigte Entschädigung für die möglicherweise entstandenen, unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung zusammenhängenden Kosten verlangen kann, wenn die vorzeitige Rückzahlung in einen Zeitraum fällt, für den ein fester Sollzinssatz vereinbart wurde.

Die in Unterabsatz 1 genannte Entschädigung darf 1 % des vorzeitig zurückgezahlten Kreditbetrags nicht überschreiten, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen Rückzahlung und dem vereinbarten Ende der Laufzeit des Kreditvertrags ein Jahr überschreitet. Überschreitet dieser Zeitraum nicht ein Jahr, so darf die Entschädigung 0,5 % des vorzeitig zurückgezahlten Kreditbetrags nicht überschreiten.

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Kreditgeber keine Entschädigung nach Absatz 2 verlangen kann, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) Die Rückzahlung erfolgt aufgrund eines Versicherungsvertrags, der vereinbarungsgemäß die Rückzahlung des Kredits gewährleisten soll;
 - b) der Kredit wird in Form einer Überziehungsmöglichkeit eingeräumt;
 - c) die Rückzahlung fällt in einen Zeitraum, für den kein fester Sollzinssatz vereinbart wurde.

- (4) Abweichend von Absatz 2 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass
- a) der Kreditgeber die in Absatz 2 genannte Entschädigung nur dann verlangen kann, wenn der Betrag der vorzeitigen Rückzahlung den im nationalen Recht vorgesehenen Schwellenwert überschreitet, der innerhalb eines Zwölfmonatszeitraums nicht höher als 10 000 EUR sein darf;
 - b) der Kreditgeber ausnahmsweise eine höhere Entschädigung verlangen kann, wenn der Kreditgeber nachweist, dass der aus der vorzeitigen Rückzahlung entstandene Verlust den nach Absatz 2 bestimmten Betrag übersteigt.

[...] Übersteigt die vom Kreditgeber beanspruchte Entschädigung den aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung tatsächlich erlittenen Verlust, so hat der Verbraucher Anspruch auf eine entsprechende Verminderung.

In diesem Fall besteht der Verlust in der Differenz zwischen dem ursprünglich vereinbarten Zinssatz und dem Zinssatz, zu dem der Kreditgeber den vorzeitig zurückgezahlten Betrag auf dem Markt zum Zeitpunkt dieser Rückzahlung als Kredit ausreichen kann, und zwar unter Berücksichtigung der Auswirkungen der vorzeitigen Rückzahlung auf die Verwaltungskosten.

- (6) Keinesfalls darf die in Absatz 2 genannte Entschädigung den Zinsbetrag übersteigen, den der Verbraucher im Zeitraum zwischen der vorzeitigen Rückzahlung und dem vereinbarten Ende der Laufzeit des Kreditvertrags bezahlt hätte.

KAPITEL IX
EFFEKTIVER JAHRESZINS UND OBERGRENZEN FÜR ZINSSÄTZE UND KOSTEN

Artikel 30

Berechnung des effektiven Jahreszinses

- (1) Der effektive Jahreszins wird anhand der mathematischen Formel in Anhang IV Teil I berechnet. Er stellt auf Jahresbasis die Gleichheit zwischen den Gegenwartswerten der gesamten gegenwärtigen oder künftigen Verpflichtungen (in Anspruch genommene Kreditbeträge, Rückzahlungen und Entgelte) des Kreditgebers [...] und des Verbrauchers her.
- (2) Für die Berechnung des effektiven Jahreszinses sind die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher maßgebend, mit Ausnahme der Kosten, die er bei Nichterfüllung einer seiner Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag [...] zu tragen hat, sowie der Kosten mit Ausnahme des Kaufpreises, die er beim Erwerb von Waren oder Dienstleistungen unabhängig davon zu tragen hat, ob es sich um ein Bar- oder ein Kreditgeschäft handelt.

Die Kosten für die Führung eines Kontos, auf dem sowohl Zahlungsvorgänge als auch in Anspruch genommene Kreditbeträge verbucht werden, die Kosten für die Verwendung eines Zahlungsmittels, mit dem sowohl Zahlungsvorgänge getätigt als auch Kreditbeträge in Anspruch genommen werden können, sowie sonstige Kosten für Zahlungsgeschäfte werden als Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher berücksichtigt, es sei denn, die Eröffnung des Kontos ist fakultativ und die mit dem Konto verbundenen Kosten sind im Kreditvertrag [...] oder in einem anderen mit dem Verbraucher geschlossenen Vertrag klar und getrennt ausgewiesen.

- (3) Bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses wird von der Annahme ausgegangen, dass der Kreditvertrag [...] für den vereinbarten Zeitraum gilt und dass Kreditgeber [...] und Verbraucher ihren Verpflichtungen unter den im Kreditvertrag [...] niedergelegten Bedingungen und zu den dort niedergelegten Terminen nachkommen.
- (4) In Kreditverträgen [...] mit Klauseln, die Änderungen beim Sollzinssatz oder Änderungen bei bestimmten im effektiven Jahreszins enthaltenen Entgelten ermöglichen, wegen denen sie zum Zeitpunkt der Berechnung nicht quantifizierbar sind, wird bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses von der Annahme ausgegangen, dass der Sollzinssatz und die sonstigen Kosten gemessen an der ursprünglichen Höhe fest bleiben und bis zum Ende des Kreditvertrags [...] gelten.
- (5) Erforderlichenfalls [...] wird bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses von den in Anhang IV Teil II genannten zusätzlichen Annahmen ausgegangen.

Für den Fall, dass die in diesem Artikel und in Anhang IV Teil II genannten Annahmen für eine einheitliche Berechnung des effektiven Jahreszinses nicht ausreichen oder nicht mehr auf die wirtschaftliche Marktlage abgestimmt sind, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 45 delegierte Rechtsakte zur Änderung des vorliegenden Artikels und des Anhangs IV Teil II zu erlassen, um die für die Berechnung des effektiven Jahreszinses erforderlichen zusätzlichen Annahmen hinzuzufügen oder die bestehenden Annahmen zu ändern.

Artikel 31

Maßnahmen zur Begrenzung der Zinssätze, des effektiven Jahreszinses oder der Gesamtkosten des [...] Kredits für den Verbraucher

- (1) **Die Mitgliedstaaten führen Maßnahmen ein, um sicherzustellen, dass Verbraucher nicht mit unverhältnismäßig hohen Zinssätzen, effektiven Jahreszinsen für Kredite oder Gesamtkosten des Kredits belastet werden.**

[...] KAPITEL X

WOHLVERHALTENSREGELN UND ANFORDERUNGEN AN DAS PERSONAL

Artikel 32

Wohlverhaltensregeln in Bezug auf die Vergabe von Verbraucherkrediten

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der Kreditgeber **und** der Kreditvermittler [...] unter Berücksichtigung der Rechte und Interessen der Verbraucher ehrlich, redlich, transparent und professionell handeln, wenn sie eine der folgenden Tätigkeiten ausüben:

- a) Gestaltung von Kreditprodukten;
- b) Gewährung, Vermittlung oder Erleichterung der Gewährung von Krediten;
- c) Erbringung von Beratungsdienstleistungen in Bezug auf Kredite;
- d) Erbringung von Nebenleistungen für Verbraucher;
- e) Ausführung eines Kreditvertrags [...].

Die in Unterabsatz 1 Buchstaben [...] b und c genannten Tätigkeiten stützen sich auf Informationen über die Umstände des Verbrauchers und von diesem mitgeteilte konkrete Bedürfnisse sowie auf realistische Annahmen bezüglich der Risiken für die Situation des Verbrauchers während der gesamten Laufzeit des Kreditvertrags [...].

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe c genannten Tätigkeiten stützen sich auch auf die gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a erforderlichen Informationen.

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Art und Weise, wie Kreditgeber ihr Personal und die Kreditvermittler vergüten, und die Art und Weise, wie Kreditvermittler [...] ihr Personal vergüten, nicht der Einhaltung der in Absatz 1 vorgesehenen Verpflichtung entgegensteht.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditgeber bei der Gestaltung und Anwendung der Vergütungspolitik für das für die Prüfung der Kreditwürdigkeit zuständige Personal nach den folgenden Grundsätzen in einer Art und einem Ausmaß handeln, die ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten entsprechen:
 - a) Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die über das von dem Kreditgeber tolerierte Maß hinausgehen;

- b) die Vergütungspolitik ist an der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen des Kreditgebers ausgerichtet und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, wobei insbesondere vorzusehen ist, dass die Vergütung nicht von der Zahl oder dem Anteil der genehmigten Kreditanträge abhängt.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei Kreditgebern **oder** Kreditvermittlern [...], die Beratungsdienstleistungen erbringen, die Struktur der Vergütung des damit betrauten Personals dessen Fähigkeit nicht beeinträchtigt, im besten Interesse des Verbrauchers zu handeln, und dass sie nicht an Absatzziele gekoppelt ist. Um dieses Ziel zu erreichen, können die Mitgliedstaaten auch die Zahlung von Provisionen des Kreditgebers an den Kreditvermittler untersagen.
- (5) Die Mitgliedstaaten können Zahlungen eines Verbrauchers an einen Kreditgeber **oder** Kreditvermittler [...] vor Abschluss eines Kreditvertrags [...] untersagen oder einschränken.

Artikel 33

Anforderungen an die Kenntnisse und Kompetenzen des Personals

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditgeber **und** Kreditvermittler [...] von ihrem Personal verlangen, dass es über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Gestaltung, das Anbieten und das Abschließen von Kreditverträgen [...], die Kreditvermittlungstätigkeit **und** das Erbringen von Beratungsdienstleistungen [...] verfügt und auf dem aktuellen Stand hält. Beinhaltet der Abschluss eines Kreditvertrags [...] damit verbundene Nebenleistungen, so sind angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten für die Erbringung dieser Nebenleistungen erforderlich.
- (2) Die Mitgliedstaaten legen Mindestanforderungen an die Kenntnisse und Fähigkeiten des Personals von Kreditgebern **und** Kreditvermittlern [...] fest.

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Anforderungen von den zuständigen Behörden überwacht wird und dass diese befugt sind, von den Kreditgebern **und** Kreditvermittlern [...] die Vorlage der Nachweise zu verlangen, die sie für eine solche Überwachung für erforderlich erachten.

KAPITEL XI

FINANZBILDUNG UND UNTERSTÜTZUNG VON VERBRAUCHERN IN FINANZIELLEN SCHWIERIGKEITEN

Artikel 34

Finanzbildung

- (1) Die Mitgliedstaaten unterstützen Maßnahmen, mit denen die Aufklärung der Verbraucher über eine verantwortungsvolle Kreditaufnahme und ein verantwortungsvolles Schuldenmanagement, speziell im Hinblick auf Verbraucherkreditverträge, gefördert wird. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass** den Verbrauchern **klare** und allgemeine Informationen über den Kreditgewährungsprozess [...] und insbesondere über digitale Instrumente zur Verfügung stehen, um vor allem diejenigen anzuleiten, die zum ersten Mal einen Verbraucherkredit aufnehmen.

Die Mitgliedstaaten **stellen** ferner **sicher, dass** Informationen über die Anleitung, die Verbraucherverbände und nationale Behörden den Verbrauchern zur Verfügung **verbreitet werden**.

[...]

- (2) Die Kommission prüft und veröffentlicht einen Bericht über die für Verbraucher in den Mitgliedstaaten verfügbare Finanzbildung und ermittelt Beispiele für bewährte Verfahren, die weiterentwickelt werden könnten, um die Finanzkompetenz von Verbrauchern zu steigern.

Artikel 35

Maßnahmen in Bezug auf ausstehende Beträge und Nachsicht

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Kreditgeber über geeignete Regelungen und Verfahren verfügen müssen, damit sie sich bemühen, gegebenenfalls angemessene Nachsicht walten zu lassen, bevor Vollstreckungsverfahren eingeleitet werden. Solche Maßnahmen zur Nachsicht müssen unter anderem den Umständen des Verbrauchers Rechnung tragen und können unter anderem in Folgendem bestehen:
- a) einer vollständigen oder teilweisen Refinanzierung eines Kreditvertrags;
 - b) einer Änderung der bestehenden Bedingungen eines Kreditvertrags, die unter anderem Folgendes umfassen kann:
 - i) Verlängerung der Laufzeit des Kreditvertrags;
 - ii) Änderung der Art des Kreditvertrags;
 - iii) Zahlungsaufschub für alle oder einen Teil der Rückzahlungsraten für einen bestimmten Zeitraum;
 - iv) Änderung des Zinssatzes;
 - v) Angebot einer Zahlungsunterbrechung;
 - vi) Teilrückzahlungen;
 - vii) Währungsumrechnungen;
 - viii) Teilerlass und Schuldenkonsolidierung.
- (2) Die Liste möglicher Maßnahmen in Absatz 1 Buchstabe b lässt nationale Rechtsvorschriften unberührt und verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht, alle diese Maßnahmen im nationalen Recht vorzusehen.

- (3) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass Entgelte, die der Kreditgeber im Zusammenhang mit einem Zahlungsausfall festlegen und dem Verbraucher in Rechnung stellen darf, nicht höher sein dürfen als erforderlich, um den Kreditgeber für die Kosten zu entschädigen, die ihm aufgrund des Zahlungsausfalls entstanden sind.
- (4) Die Mitgliedstaaten können dem Kreditgeber gestatten, dem Verbraucher bei Zahlungsausfall zusätzliche Entgelte in Rechnung zu stellen. In diesem Fall führen die Mitgliedstaaten eine Obergrenze für diese Entgelte ein.
- (5) Die Mitgliedstaaten hindern die Parteien eines Kreditvertrags nicht daran, ausdrücklich zu vereinbaren, dass die Rückgabe oder Übertragung der unter einen verbundenen Kreditvertrag fallenden Waren oder des Erlöses aus dem Verkauf dieser Waren an den Kreditgeber für die Rückzahlung des Kredits ausreicht.

Artikel 36

Schuldenberatungsdienste

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Verbrauchern, **die Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen haben oder haben könnten**, Schuldenberatungsdienste zur Verfügung gestellt werden.

KAPITEL XII

KREDITGEBER UND KREDITVERMITTLER

Artikel 37

Zulassung, Registrierung und Beaufsichtigung von [...] Nichtkreditinstituten und Nichtzahlungsinstituten

- (1)** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditgeber **und** Kreditvermittler [...], bei denen es sich **weder** um Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 **noch um Zahlungsinstitute im Sinne des Artikels 4 Nummer 4 der Richtlinie (EU) Nr. 2015/2366 noch um E-Geld-Institute im Sinne des Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2009/110/EG** handelt, einem angemessenen Zulassungsverfahren sowie Registrierungs- und Aufsichtsregelungen einer unabhängigen zuständigen Behörde unterliegen.

(2) Die Mitgliedstaaten können beschließen, Zulassungs- und Registrierungsanforderungen im Sinne des Absatzes 1 nicht anzuwenden auf

- a) Warenlieferanten und Dienstleistungserbringer, die in untergeordneter Funktion als Kreditvermittler beteiligt sind, und/oder**
- b) Warenlieferanten und Dienstleistungserbringer, die in untergeordneter Funktion als Kreditvermittler beteiligt sind und Kredite in Form eines Zahlungsaufschubs für den Erwerb der von ihnen angebotenen Waren und Dienstleistungen gewähren, wenn der Kredit zins- und gebührenfrei gewährt wird.**

Artikel 38

Besondere Verpflichtungen für Kreditvermittler

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Kreditvermittler

- a) sowohl in ihrer Werbung als auch in den für die Verbraucher bestimmten Unterlagen auf den Umfang ihrer Befugnisse hinweisen und deutlich machen müssen, ob sie ausschließlich mit einem oder mehreren Kreditgebern oder als unabhängiger Kreditvermittler arbeiten;
- b) dem Verbraucher Entgelte offenlegen müssen, die der Verbraucher dem Kreditvermittler für die zu erbringenden Dienstleistungen zu zahlen hat;
- c) vor Abschluss des Kreditvertrags mit dem Verbraucher eine Vereinbarung über die unter Buchstabe b genannten Entgelte auf [...] einem dauerhaften Datenträger treffen müssen;
- d) dem Kreditgeber die unter Buchstabe b genannten Entgelte für die Berechnung des effektiven Jahreszinses mitteilen müssen.

KAPITEL XIII
FORDERUNGSABTRETUNG UND STREITBEILEGUNG

Artikel 39

Forderungsabtretung

- (1) Für den Fall, dass die Ansprüche des Kreditgebers aus einem Kreditvertrag [...] oder der Vertrag selbst an einen Dritten abgetreten werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Verbraucher dem neuen Gläubiger gegenüber die Einreden geltend machen kann, die ihm gegen den ursprünglichen Kreditgeber zustanden, und zwar einschließlich der Aufrechnung von Gegenforderungen, soweit diese Einrede in dem betreffenden Mitgliedstaat zulässig ist.
- (2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass der ursprüngliche Kreditgeber [...] den Verbraucher über die in Absatz 1 genannte Abtretung unterrichtet, es sei denn, der ursprüngliche Kreditgeber tritt mit dem Einverständnis des Zessionars dem Verbraucher gegenüber nach wie vor als Kreditgeber auf.

Artikel 40

Außergerichtliche Streitbeilegung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verbraucher Zugang zu angemessenen und wirksamen außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Kreditgebern **oder** Kreditvermittlern [...] im Zusammenhang mit [...] im Rahmen dieser Richtlinie abgeschlossenen **Kreditverträgen** haben, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme bereits bestehender Stellen. Solche außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren und die Stellen, die sie anbieten, müssen den in der Richtlinie 2013/11/EU festgelegten Qualitätsanforderungen entsprechen.

- (2) Die Mitgliedstaaten ermutigen die Stellen, die die in Absatz 1 genannte Streitbeilegung durchführen, zur Zusammenarbeit, damit grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeiten über Kreditverträge [...] beigelegt werden können.

KAPITEL XIV

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

Artikel 41

Zuständige Behörden

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen die nationalen zuständigen Behörden, die ermächtigt sind, die Anwendung und Durchsetzung dieser Richtlinie zu gewährleisten (im Folgenden „zuständige Behörden“), und stellen sicher, dass diese Behörden die Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse und die angemessenen Mittel erhalten, die für die effiziente und wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Bei den zuständigen Behörden muss es sich entweder um staatliche Stellen oder um Einrichtungen handeln, die nach nationalem Recht oder von nach nationalem Recht ausdrücklich dazu befugten staatlichen Stellen anerkannt sind. Es darf sich dabei nicht um Kreditgeber **oder** Kreditvermittler [...] handeln.

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden, alle Personen, die für die zuständigen Behörden tätig sind oder waren, sowie die von den zuständigen Behörden beauftragten Prüfer und Sachverständigen dem Berufsgeheimnis unterliegen. Vertrauliche Informationen, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten, dürfen nicht Personen oder Behörden zugänglich gemacht werden, es sei denn, in zusammengefasster oder allgemeiner Form; **davon unberührt bleiben Fälle, die unter das Strafrecht oder unter diese Richtlinie fallen. Dies steht dem allerdings nicht entgegen, dass die zuständigen Behörden im Einklang mit dem nationalen und dem Unionsrecht vertrauliche Informationen austauschen oder übermitteln.**

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es sich bei den zuständigen Behörden um eine oder beide der folgenden Arten von Behörden handelt:
- a) zuständige Behörden im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷;
 - b)** Behörden, die nicht zu den unter Buchstabe a genannten zuständigen Behörden gehören, sofern durch nationale Rechts- oder Verwaltungsvorschriften vorgeschrieben wird, dass diese Behörden mit den unter Buchstabe a genannten zuständigen Behörden zusammenarbeiten, wann immer dies erforderlich ist, um ihre Aufgaben gemäß dieser Richtlinie auszuüben.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die als für die Anwendung und Durchsetzung dieser Richtlinie zuständig benannten Behörden die Kriterien des Artikels 5 der Verordnung (EU) 2017/2394 erfüllen.
- (5) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Benennung der zuständigen Behörden und diesbezügliche Änderungen sowie, falls es in ihrem Hoheitsgebiet mehr als eine zuständige Behörde gibt, über die Aufteilung der Aufgaben zwischen diesen zuständigen Behörden. Die erste dieser Mitteilungen wird so bald wie möglich, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens der Richtlinie übermittelt.
- (6) Die zuständigen Behörden üben ihre Befugnisse im Einklang mit dem nationalen Recht wie folgt aus:
- a) entweder unmittelbar in eigener Verantwortung oder unter Aufsicht der Justizbehörden oder

²⁷ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

- b) im Wege eines Antrags an die Gerichte, die für den Erlass der erforderlichen Entscheidung zuständig sind, gegebenenfalls auch im Wege eines Rechtsmittels, wenn der Antrag auf Erlass der erforderlichen Entscheidung keinen Erfolg hatte.
- (7) Gibt es in ihrem Hoheitsgebiet mehr als eine zuständige Behörde, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ihre jeweiligen Aufgaben klar definiert sind und dass diese Behörden eng zusammenarbeiten, damit sie ihre jeweiligen Aufgaben wirksam erfüllen können.
- (8) Die Kommission veröffentlicht mindestens einmal jährlich im *Amtsblatt der Europäischen Union* ein Verzeichnis der zuständigen Behörden und aktualisiert es regelmäßig auf ihrer Website.

KAPITEL XV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 42

Grad der Harmonisierung

- (1) Soweit diese Richtlinie harmonisierte Bestimmungen enthält, dürfen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht keine Bestimmungen beibehalten oder einführen, die von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichen, es sei denn, in dieser Richtlinie ist etwas anderes bestimmt.
- (2) **Bis zu einer weiteren Harmonisierung** gilt Folgendes: Macht ein Mitgliedstaat von der Möglichkeit nach Artikel 2 Absätze 5, **6 und 6a**, Artikel 8 Absatz 1, **Artikel 14 Absätze 2, 3 und 4, Artikel 16 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 9**, Artikel 26 Absätze 2 **und 6**, Artikel 29 Absatz 4, **Artikel 32 Absatz 5, Artikel 35 Absätze 3 und 4 sowie Artikel 37 Absatz 2** Gebrauch, alternative Regelungen zu erlassen, so **teilt er** der Kommission dies und alle nachfolgenden Änderungen **unverzüglich** mit. **Die Kommission macht diese Informationen auf einer Internetseite oder auf eine andere leicht zugängliche Weise bekannt.** Die Mitgliedstaaten treffen auch geeignete Maßnahmen, um diese Information unter den nationalen Kreditgebern, Kreditvermittlern [...] und Verbrauchern zu verbreiten.

Artikel 43

Unabdingbarkeit dieser Richtlinie

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verbraucher auf die Rechte, die ihnen mit den nationalen Maßnahmen eingeräumt werden, die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassen wurden, nicht verzichten können.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen nicht durch eine besondere Gestaltung der Verträge umgangen werden können.

[...] Artikel 44

Sanktionen

- (1) Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften über die Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Bestimmungen zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum 6 Monate nach der Umsetzungsfrist einfügen] mit und melden ihr unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.
- (2) [...]

- (3) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die zuständige Behörde jede Verwaltungsanktion, die bei einem Verstoß gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften im Verwaltungsverfahren verhängt wird, öffentlich bekannt machen kann, sofern eine solche Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte nicht ernstlich gefährdet und den Beteiligten keinen unverhältnismäßigen Schaden zufügt.

Artikel 45

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 30 Absatz 5 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem xx.xx.xxxx übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 30 Absatz 5 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 30 Absatz 5 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 46

Überprüfung und Berichterstattung

- (1) Die Kommission nimmt alle fünf Jahre und erstmals fünf Jahre nach Geltungsbeginn eine Evaluierung dieser Richtlinie vor. Die Evaluierung umfasst eine Bewertung der Schwellenwerte nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c und Anhang IV Teil II sowie der Prozentsätze, anhand deren die im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung nach Artikel 29 zu leistende Entschädigung berechnet wird, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Trends in der Union und der Lage auf dem betreffenden Markt.
- (2) Die Kommission überwacht ferner **insbesondere**, welche Auswirkungen die Möglichkeit alternativer Regelungen nach Artikel 42 auf **das Funktionieren des** Binnenmarkts und **auf** die Verbraucher hat.
- (3) Die Kommission übermittelt die Ergebnisse der Evaluierung und der Bewertung nach den Absätzen 1 und 2 dem Europäischen Parlament und dem Rat, gegebenenfalls zusammen mit einem Gesetzgebungsvorschlag.

Artikel 47

Aufhebung und Übergangsbestimmungen

Die Richtlinie 2008/48/EG wird mit Wirkung vom [*Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum 6 Monate nach der Umsetzungsfrist einfügen*] aufgehoben. [...] ²⁸[...]

Für Kreditverträge, die am [*Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum 6 Monate nach der Umsetzungsfrist einfügen*] bereits bestehen, gilt bis zu [*ihrer Beendigung*] ebenfalls weiter die Richtlinie 2008/48/EG.

Die Artikel 23 und 24, Artikel 25 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie die Artikel 28 und 39 der vorliegenden Richtlinie gelten jedoch für alle unbefristeten Kreditverträge, die am [*Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum 6 Monate nach der Umsetzungsfrist einfügen*] bereits bestehen.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang V zu lesen.

²⁸ [...]

Artikel 48

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am [*Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum 24 Monate nach dem Datum der Annahme der Richtlinie einfügen*] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit. Sie wenden diese Vorschriften ab dem [*Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum 6 Monate nach der Umsetzungsfrist einfügen*] an.
- [...] Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 49

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 50

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident / Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin

ANHANG I

EUROPÄISCHE STANDARDINFORMATIONEN FÜR VERBRAUCHERKREDITE

1. Wesentliche Angaben zum Kredit

[Teile des nachstehenden Textes wurden mit Änderungen aus Anhang II übernommen]

<p>Gesamtkreditbetrag</p> <p><i>Dies ist die Obergrenze oder Gesamtsumme, die gemäß dem Kreditvertrag [...] zur Verfügung gestellt wird.</i></p>	
<p>Laufzeit des Kreditvertrags [...]</p>	
<p><u>Effektiver Jahreszins und Gesamtbetrag, den Sie zu zahlen haben</u></p> <p><i>Der effektive Jahreszins entspricht den Gesamtkosten, ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags. Der effektive Jahreszins soll Ihnen einen Vergleich der verschiedenen Angebote ermöglichen.</i></p> <p><u>Der Gesamtbetrag, den Sie zu zahlen haben, entspricht dem Betrag des geliehenen Kapitals zuzüglich Zinsen und etwaiger Kosten im Zusammenhang mit Ihrem Kredit.</u></p>	<p>[...]</p> <p><u>[Summe des Gesamtkreditbetrags und der Gesamtkosten des Kredits]</u></p>
<p>Falls zutreffend</p> <p>Der Kredit wird in Form eines Zahlungsaufschubs für eine Ware oder Dienstleistung gewährt oder ist mit der Lieferung bestimmter Waren oder der Erbringung einer Dienstleistung verbunden.</p> <p>Bezeichnung der Ware/Dienstleistung</p> <p>Barzahlungspreis</p>	
<p><u>Raten und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Raten angerechnet werden</u></p>	<p><u>Sie müssen folgende Zahlungen leisten:</u></p> <p><u>[Betrag, Anzahl und Periodizität der vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen]</u></p> <p><u>Zinsen und/oder Entgelte sind wie folgt zu entrichten:</u></p>

Kosten bei Zahlungsverzug <i>Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z. B. Zwangsverkauf) und es Ihnen erschweren, in Zukunft Kredite zu erlangen.</i>	Bei Zahlungsverzug wird Ihnen [...] (anwendbarer Zinssatz und Regelungen für seine Anpassung sowie gegebenenfalls Verzugskosten)] berechnet.
<u>Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts</u>	<u>[Ja/Nein]</u> <u>Sie haben das Recht, den Kreditvertrag innerhalb von 14 Kalendertagen zu widerrufen.</u>
<u>Falls zutreffend – Ausübung des Widerrufsrechts</u>	<u>[Praktische Hinweise zur Ausübung des Widerrufsrechts, u. a. Anschrift, an die die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts zu senden ist, sowie die Folgen bei Nichtausübung des Widerrufsrechts]</u>

[...] Name des Kreditgebers oder Kreditvermittlers [...] und Kontaktdaten

Falls zutreffend	
Kreditgeber	[Name]
Anschrift Telefon E-Mail [...] * [...] Website (*)	[Anschrift, an die sich der Verbraucher wenden kann]
Falls zutreffend	
Kreditvermittler	[Name]
Anschrift Telefon E-Mail [...] * [...] Website (*)	[Anschrift, an die sich der Verbraucher wenden kann]
Falls zutreffend	
[...]	[...]

[...]* [...]*	[...]
(*) Diese Angaben sind fakultativ.	

In allen Fällen, in denen „Falls zutreffend“ angegeben ist, muss der Kreditgeber [...] das betreffende Feld ausfüllen, wenn die Information für das Kreditprodukt relevant ist, oder die Information bzw. die gesamte Zeile streichen, wenn die Information für die betreffende Kreditart nicht relevant ist. Die Vermerke in eckigen Klammern enthalten Erläuterungen für den Kreditgeber [...] und sind durch die entsprechenden Informationen zu ersetzen.

Die **oben genannten Informationen** müssen auf einer Seite **zu Beginn** des Formulars „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ erscheinen, **auffallend und gut** lesbar sein und [...] den technischen Einschränkungen der Medien, auf denen sie angezeigt werden, Rechnung tragen.

(2) Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kreditprodukts (zusätzlich zu den Informationen auf der ersten Seite)

Kreditart	
[...]	
Bedingungen für die Inanspruchnahme <i>Hier ist beschrieben, wie und wann Sie das Geld erhalten.</i>	
[...]	
[...]	[...]
[...]	[...]
[...]	

<p>Falls zutreffend</p> <p>Verlangte Sicherheiten</p> <p><i>Hier sind die von Ihnen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu stellenden Sicherheiten beschrieben.</i></p>	[Art der Sicherheiten]
<p>Falls zutreffend</p> <p>Zahlungen dienen nicht der unmittelbaren Kapitaltilgung.</p>	
<p>Falls zutreffend</p> <p>Der Preis wurde auf der Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung personalisiert.</p>	

(3) Kreditkosten (zusätzlich zu den Informationen auf der ersten Seite)

<p>Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag [...] gelten</p> <p><u>Die Bedingungen für die Anwendung des Sollzinssatzes oder jedes Sollzinssatzes, falls unter verschiedenen Umständen unterschiedliche Sollzinssätze gelten, und, soweit vorhanden, Indizes oder Referenzzinssätze, die auf jeden anfänglichen Sollzinssatz Anwendung finden, sowie die Zeiträume, die Bedingungen und die Art und Weise der Anpassung jedes Sollzinssatzes.</u></p>	<p>[%</p> <p>— fest oder</p> <p>— variabel (mit dem Index oder Referenzzinssatz für den anfänglichen Sollzinssatz),</p> <p>Zeiträume]</p>
<p>[...]</p> <p><u>Repräsentatives Beispiel zur Veranschaulichung des effektiven Jahreszinses und des vom Verbraucher zu zahlenden Gesamtbetrags unter Angabe sämtlicher in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließender Annahmen</u></p>	<p>[[...] Repräsentatives Beispiel [...] hier wiedergeben]</p>

<p>Ist es für den Erhalt des Kredits oder für den Erhalt des Kredits zu den beworbenen Konditionen zwingend erforderlich, Folgendes abzuschließen:</p> <p>— eine Kreditversicherung oder</p> <p>— einen anderen Vertrag über eine Nebenleistung?</p> <p><i>Falls der Kreditgeber [...] die Kosten dieser Dienstleistungen nicht kennt, sind sie nicht im effektiven Jahreszins enthalten.</i></p>	<p>Ja/nein [falls ja, Art der Versicherung:]</p> <p>Ja/nein [falls ja, Art der Nebenleistung:]</p>
<p>Damit verbundene Kosten</p>	
<p>Falls zutreffend</p> <p>Die Führung eines oder mehrerer Konten ist für die Buchung der Zahlungsvorgänge und der in Anspruch genommenen Kreditbeträge erforderlich.</p>	
<p>Falls zutreffend</p> <p>Höhe der Kosten für die Verwendung eines bestimmten Zahlungsmittels (z. B. einer Kreditkarte)</p>	
<p>Falls zutreffend</p> <p>Aus dem Kreditvertrag [...] entstehende sonstige Kosten</p>	
<p>Falls zutreffend</p> <p>Bedingungen, unter denen die oben genannten Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag [...] geändert werden können</p>	
<p>Falls zutreffend</p> <p>Verpflichtung zur Zahlung von Notargebühren</p>	
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>

(4) Andere wichtige rechtliche Aspekte

[...]	
<p>Vorzeitige Rückzahlung</p> <p><i>Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen.</i></p>	
<p>Falls zutreffend</p> <p>Dem Kreditgeber steht bei vorzeitiger Rückzahlung eine Entschädigung zu.</p>	<p>[Festlegung der Entschädigung (Berechnungsmethode) gemäß den Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 29 der Richtlinie]</p>
<p>Datenbankabfrage</p> <p><i>Der Kreditgeber [...] muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage unterrichten, wenn ein Kreditantrag aufgrund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung durch Unionsrecht untersagt ist oder den Zielen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zuwiderläuft.</i></p>	
<p>Recht auf einen Kreditvertragsentwurf [...]</p> <p><i>Sie haben das Recht, auf Verlangen unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs [...] zu erhalten. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber [...] zum Zeitpunkt Ihres Antrags nicht zum Abschluss eines Kreditvertrags [...] mit Ihnen bereit ist.</i></p>	

Falls zutreffend Zeitraum, während dessen der Kreditgeber [...] an die vorvertraglichen Informationen gebunden ist	Diese Informationen gelten vom ... bis ...
Zu den Rechtsbehelfen <i>Sie haben das Recht auf Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren.</i>	[Das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren für den Verbraucher und wie er es in Anspruch nehmen kann]

Falls zutreffend

5. Zusätzliche Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

a) Zum Kreditgeber [...]	
Falls zutreffend Vertreter des Kreditgebers [...] in dem Mitgliedstaat, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben Anschrift Telefon E-Mail [...] * [...] Website (*)	[Name] [Anschrift, an die sich der Verbraucher wenden kann]
Falls zutreffend Eintrag im Handelsregister	[Handelsregister, in das der Kreditgeber [...] eingetragen ist, und seine Handelsregisternummer oder eine gleichwertige in dem Register verwendete Kennung]
Falls zutreffend Zuständige Aufsichtsbehörde	
b) Zum Kreditvertrag	
[...]	[...]

Falls zutreffend Recht, das der Kreditgeber [...] der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrags zugrunde legt	
Falls zutreffend Klauseln über das auf den Kreditvertrag [...] anwendbare Recht und/oder die zuständige Gerichtsbarkeit	[entsprechende Klausel hier wiedergeben]
Falls zutreffend Sprachenregelung	Die Informationen und Vertragsbedingungen werden auf [Angabe der Sprache] vorgelegt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Kreditvertrags [...] auf [Angabe der Sprache(n)] mit Ihnen kommunizieren.
c) Zu den Rechtsbehelfen	
Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren	[Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren für den Verbraucher, der Vertragspartei eines Fernabsatzvertrags ist, und Angabe, wie er es in Anspruch nehmen kann]
(*) Freiwillige Angabe des Kreditgebers [...].	

ANHANG II

[...] *[Der Text wurde mit Änderungen in Anhang I übernommen]*

ANHANG III

EUROPÄISCHE INFORMATIONEN ÜBER VERBRAUCHERKREDITE

Verbraucherkredit von bestimmten Kreditorganisationen (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie ...)

Umschuldungen

(1) Wesentliche Angaben zum Kreditprodukt

<u>Gesamtkreditbetrag</u> <i><u>Dies ist die Obergrenze oder Gesamtsumme, die gemäß dem Kreditvertrag zur Verfügung gestellt wird.</u></i>	
<u>Laufzeit des Kreditvertrags</u>	
<u>Falls zutreffend</u> <u>Effektiver Jahreszins und Gesamtbetrag, den Sie zu zahlen haben</u> <i><u>Der effektive Jahreszins entspricht den Gesamtkosten des Kredits, ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags. Der effektive Jahreszins soll Ihnen einen Vergleich der verschiedenen Angebote ermöglichen.</u></i> <i><u>Der Gesamtbetrag, den Sie zu zahlen haben, entspricht dem Betrag des geliehenen Kapitals zuzüglich Zinsen und etwaiger Kosten im Zusammenhang mit Ihrem Kredit.</u></i>	<u>[Summe des Gesamtkreditbetrags und der Gesamtkosten des Kredits]</u>
<u>Falls zutreffend</u> <u>Der Kredit wird in Form eines Zahlungsaufschubs für eine Ware oder Dienstleistung gewährt oder ist mit der Lieferung bestimmter Waren oder der Erbringung einer Dienstleistung verbunden.</u> <u>Bezeichnung der Ware/Dienstleistung</u> <u>Barzahlungspreis</u>	
<u>Raten und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Raten angerechnet werden</u>	<u>Sie müssen folgende Zahlungen leisten:</u> <i><u>[repräsentatives Beispiel für einen Ratenzahlungsplan unter Angabe des Betrags, der Anzahl und der Periodizität der vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen]</u></i>

<p><u>Kosten bei Zahlungsverzug</u> <u>Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z. B. Zwangsverkauf) und es Ihnen erschweren, in Zukunft Kredite zu erlangen.</u></p>	<p><u>Bei Zahlungsverzug wird Ihnen [...] (anwendbarer Zinssatz und Regelungen für seine Anpassung sowie gegebenenfalls Verzugskosten) berechnet.</u></p>
---	--

[...] Name des Kreditgebers oder Kreditvermittlers und Kontaktdaten

Kreditgeber	[Name]
Anschrift Telefon E-Mail [...] * [...] Website (*)	[Anschrift, an die sich der Verbraucher wenden kann]
Falls zutreffend	
Kreditvermittler	[Name]
Anschrift Telefon E-Mail [...] * [...] Website (*)	[Anschrift, an die sich der Verbraucher wenden kann]
(*) Diese Angaben sind fakultativ.	

In allen Fällen, in denen „Falls zutreffend“ angegeben ist, muss der Kreditgeber das betreffende Feld ausfüllen, wenn die Information für das Kreditprodukt relevant ist, oder die Information bzw. die gesamte Zeile streichen, wenn die Information für die betreffende Kreditart nicht relevant ist.

Die Vermerke in eckigen Klammern enthalten Erläuterungen für den Kreditgeber und sind durch die entsprechenden Informationen zu ersetzen.

Die oben genannten Informationen müssen auf einer Seite zu Beginn des Formulars „Europäische Standardinformationen über Verbraucherkredite“ erscheinen, auffallend und gut lesbar sein und den technischen Einschränkungen der Medien, auf denen sie angezeigt werden, Rechnung tragen.

(2) Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kreditprodukts (zusätzlich zu den Informationen auf der ersten Seite)

Kreditart	
[...]	
[...]	
Falls zutreffend Sie können jederzeit zur Rückzahlung des gesamten Kreditbetrags aufgefordert werden.	
Falls zutreffend Der Preis wurde auf der Grundlage einer automatisierten Entscheidungsfindung personalisiert.	

(3) Kreditkosten (zusätzlich zu den Informationen auf der ersten Seite)

<p>Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag [...] gelten</p> <p><u>Die Bedingungen für die Anwendung des Sollzinssatzes oder jedes Sollzinssatzes, falls unter verschiedenen Umständen unterschiedliche Sollzinssätze gelten, und, soweit vorhanden, Indizes oder Referenzzinssätze, die auf jeden anfänglichen Sollzinssatz Anwendung finden, sowie die Zeiträume, die Bedingungen und die Art und Weise der Anpassung jedes Sollzinssatzes.</u></p>	<p>[%</p> <p>– fest oder</p> <p>– variabel (mit dem Index oder Referenzzinssatz für den anfänglichen Sollzinssatz)],</p>
<p><u>Repräsentatives Beispiel zur Veranschaulichung des effektiven Jahreszinses unter Angabe sämtlicher in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließender Annahmen</u></p>	<p>[[...] Repräsentatives Beispiel [...] hier wiedergeben]</p>
<p>Falls zutreffend</p> <p>Kosten</p> <p>Falls zutreffend</p> <p>Bedingungen, unter denen diese Kosten geändert werden können</p>	<p>[Sämtliche vom Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags an zu zahlende Kosten]</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>

(4) Andere wichtige rechtliche Aspekte

Beendigung des Kreditvertrags	[Bedingungen und Verfahren zur Beendigung des Kreditvertrags]
Datenbankabfrage <i>Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage unterrichten, wenn ein Kreditantrag aufgrund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung durch Unionsrecht untersagt ist oder den Zielen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zuwiderläuft.</i>	
Falls zutreffend	
Zeitraum, während dessen der Kreditgeber an die vorvertraglichen Informationen gebunden ist	Diese Informationen gelten vom ... bis ...

Falls zutreffend

(5) Zusätzliche Informationen

[...]	[...]
[...]	
Vorzeitige Rückzahlung <i>Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen.</i> Falls zutreffend Dem Kreditgeber steht bei vorzeitiger Rückzahlung eine Entschädigung zu.	[Festlegung der Entschädigung (Berechnungsmethode) gemäß den Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 16 der Richtlinie 2008/48/EG]

<p>Zu den Rechtsbehelfen</p> <p><i>Sie haben das Recht auf Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren.</i></p>	<p>[Das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren für den Verbraucher und wie er es in Anspruch nehmen kann]</p>
---	---

Falls zutreffend

(6) Zusätzlich zu erteilende Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

<p>a) Zum Kreditgeber</p>	
<p>Falls zutreffend</p> <p>Vertreter des Kreditgebers in dem Mitgliedstaat, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben</p> <p>Anschrift</p> <p>Telefon</p> <p>E-Mail</p> <p>[...] *</p> <p>[...] Website (*)</p>	<p>[Name]</p> <p>[Anschrift, an die sich der Verbraucher wenden kann]</p>
<p>Falls zutreffend</p> <p>Eintrag im Handelsregister</p>	<p>[Handelsregister, in das der Kreditgeber eingetragen ist, und seine Handelsregisternummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung]</p>
<p>Falls zutreffend</p> <p>Zuständige Aufsichtsbehörde</p>	

b) Zum Kreditvertrag	
[...]	[...]
Falls zutreffend Recht, das der Kreditgeber der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrags zugrunde legt	
Falls zutreffend Klauseln über das auf den Kreditvertrag anwendbare Recht und/oder die zuständige Gerichtsbarkeit	[entsprechende Klausel hier wiedergeben]
Falls zutreffend Sprachenregelung	Die Informationen und Vertragsbedingungen werden auf [Angabe der Sprache] vorgelegt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Kreditvertrags auf [Angabe der Sprache(n)] mit Ihnen kommunizieren.
c) Zu den Rechtsbehelfen Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren	[Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren für den Verbraucher, der Vertragspartei eines Fernabsatzvertrags ist, und Angabe, wie er es in Anspruch nehmen kann]
(*) Freiwillige Angabe des Kreditgebers.	

ANHANG IV

I. Grundgleichung zur Darstellung der Gleichheit zwischen Inanspruchnahmen einerseits und Rückzahlungen und Kosten andererseits.

Die nachstehende Gleichung zur Ermittlung des effektiven Jahreszinses drückt auf jährlicher Basis die rechnerische Gleichheit zwischen der Summe der Gegenwartswerte der in Anspruch genommenen Kreditbeträge einerseits und der Summe der Gegenwartswerte der Rückzahlungen und Kostenzahlungen andererseits aus:

$$\sum_{k=1}^m C_k (1 + X)^{-t_k} = \sum_{l=1}^{m'} D_l (1 + X)^{-S_l}$$

dabei ist

– X	der effektive Jahreszins,
– m	die laufende Nummer der letzten Inanspruchnahme,
– k	die laufende Nummer einer Inanspruchnahme, wobei $1 \leq k \leq m$,
– C _k	die Höhe der Inanspruchnahme mit der Nummer k,
– t _k	der in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme und dem Zeitpunkt der einzelnen nachfolgenden Inanspruchnahmen, wobei $t_1 = 0$,
– m'	die laufende Nummer der letzten Rückzahlung oder Kostenzahlung,
– l	die laufende Nummer einer Rückzahlung oder Kostenzahlung,

– D ₁	der Betrag einer Rückzahlung oder Kostenzahlung,
– s ₁	der in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme und dem Zeitpunkt jeder einzelnen Rückzahlung oder Kostenzahlung.

Bemerkungen

- (a) Die von beiden Seiten zu unterschiedlichen Zeitpunkten gezahlten Beträge sind nicht notwendigerweise gleich groß und werden nicht notwendigerweise in gleichen Zeitabständen entrichtet.
- (b) Anfangszeitpunkt ist der Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme.
- (c) Der Zeitraum zwischen den in den Berechnungen verwendeten Zeitpunkten wird in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückt. Zugrunde gelegt werden für ein Jahr 365 Tage (bzw. für ein Schaltjahr 366 Tage), 52 Wochen oder 12 Standardmonate. Ein Standardmonat hat 30,41666 Tage (d. h. 365/12), unabhängig davon, ob es sich um ein Schaltjahr handelt oder nicht.

Können die Zeiträume zwischen den in den Berechnungen verwendeten Zeitpunkten nicht als ganze Zahl von Wochen, Monaten oder Jahren ausgedrückt werden, so sind sie als ganze Zahl eines dieser Zeitabschnitte in Kombination mit einer Anzahl von Tagen auszudrücken. Bei der Verwendung von Tagen

- i) werden alle Tage einschließlich Wochenenden und Feiertagen gezählt,
- ii) werden gleich lange Zeitabschnitte und dann Tage bis zum Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme zurückgezählt,
- iii) wird die Länge des in Tagen bemessenen Zeitabschnitts ohne den ersten und einschließlich des letzten Tages berechnet und in Jahren ausgedrückt, indem dieser Zeitabschnitt durch die Anzahl von Tagen des gesamten Jahres (365 oder 366), zurückgezählt ab dem letzten Tag bis zum gleichen Tag des Vorjahres, geteilt wird.

- (d) Das Rechenergebnis wird auf mindestens eine Dezimalstelle genau angegeben. Ist die Ziffer der darauf folgenden Dezimalstelle größer als oder gleich 5, so erhöht sich die Ziffer der ersten Dezimalstelle um den Wert 1.
- (e) Mathematisch darstellen lässt sich diese Gleichung durch eine einzige Summation unter Verwendung des Faktors „Ströme“ (A_k), die entweder positiv oder negativ sind, je nachdem, ob sie für Auszahlungen oder für Rückzahlungen innerhalb der Perioden 1 bis n, ausgedrückt in Jahren, stehen:

$$S = \sum_{k=1}^n A_k (1 + X)^{-t_k}$$

dabei ist S der Saldo der Gegenwartswerte aller „Ströme“. Damit die Gleichheit zwischen den „Strömen“ gewahrt bleibt, muss der Wert gleich null sein.

II. Es gelten die folgenden zusätzlichen Annahmen für die Berechnung des effektiven Jahreszinses:

- (a) Ist es dem Verbraucher nach dem Kreditvertrag [...] freigestellt, wann er den Kredit in Anspruch nehmen will, so gilt der Gesamtkreditbetrag als sofort in voller Höhe in Anspruch genommen.
- (b) Ist es dem Verbraucher nach dem Kreditvertrag [...] generell freigestellt, wann er den Kredit in Anspruch nehmen will, sind jedoch je nach Art der Inanspruchnahme Beschränkungen in Bezug auf Kreditbetrag und Zeitraum vorgesehen, so gilt der gesamte Kredit als zu dem im Kreditvertrag [...] vorgesehenen frühestmöglichen Zeitpunkt mit den entsprechenden Beschränkungen in Anspruch genommen.
- (c) Sieht der Kreditvertrag [...] verschiedene Arten der Inanspruchnahme mit unterschiedlichen Kosten oder Sollzinssätzen vor, so gilt der Gesamtkreditbetrag als zu den höchsten Kosten und zum höchsten Sollzinssatz in Anspruch genommen, wie sie für die Mechanismen der Inanspruchnahme gelten, die bei dieser Art von Kreditvertrag [...] am häufigsten vorkommt.

- (d) Bei einer Überziehungsmöglichkeit gilt der gesamte Kreditbetrag als in voller Höhe und für die gesamte Laufzeit des Kreditvertrags in Anspruch genommen. Ist die Dauer der Überziehungsmöglichkeit nicht bekannt, so wird bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses von der Annahme ausgegangen, dass die Laufzeit des Kreditvertrags drei Monate beträgt.
- (e) Bei unbefristeten Kreditverträgen [...], die keine Überziehungsmöglichkeiten sind, wird angenommen, dass
- i) der Kredit ab dem Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt wird und dass mit der letzten Zahlung des Verbrauchers der Saldo, die Zinsen und etwaige sonstige Kosten ausgeglichen sind;
 - ii) der Kreditbetrag in gleich hohen monatlichen Zahlungen, beginnend einen Monat nach dem Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme, zurückgezahlt wird. Muss der Kreditbetrag jedoch vollständig, in Form einer einmaligen Zahlung, innerhalb jedes Zahlungszeitraums zurückgezahlt werden, so wird angenommen, dass spätere Inanspruchnahmen und Rückzahlungen des gesamten Kreditbetrags durch den Verbraucher innerhalb eines Jahres stattfinden. Zinsen und sonstige Kosten werden entsprechend diesen Inanspruchnahmen und Tilgungszahlungen und nach den Bestimmungen des Kreditvertrags [...] festgelegt.
- Als unbefristete Kreditverträge [...] gelten für die Zwecke dieser Nummer Kreditverträge ohne feste Laufzeit, die Kredite umfassen, bei denen der Kreditbetrag innerhalb oder nach Ablauf eines Zeitraums vollständig zurückgezahlt werden muss, dann aber erneut in Anspruch genommen werden kann.
- (f) Bei Kreditverträgen [...], die keine Überziehungsmöglichkeiten oder unbefristete Kreditverträge [...] im Sinne der Annahmen unter den Buchstaben d und e sind, gilt Folgendes:

- i) Lassen sich der Zeitpunkt oder die Höhe einer vom Verbraucher zu leistenden Tilgungszahlung nicht feststellen, so wird angenommen, dass die Rückzahlung zu dem im Kreditvertrag [...] genannten frühestmöglichen Zeitpunkt und in der darin festgelegten geringsten Höhe erfolgt;
 - ii) lässt sich der Zeitraum zwischen der ersten Inanspruchnahme und der ersten vom Verbraucher zu leistenden Zahlung nicht feststellen, so wird der kürzestmögliche Zeitraum angenommen.
- (g) Lassen sich der Zeitpunkt oder die Höhe einer vom Verbraucher zu leistenden Zahlung nicht anhand des Kreditvertrags [...] oder der Annahmen nach den Buchstaben d, e oder f feststellen, so wird angenommen, dass die Zahlung in Übereinstimmung mit den vom Kreditgeber [...] bestimmten Fristen und Bedingungen erfolgt und dass, falls die betreffenden Zeitpunkte und Bedingungen nicht bekannt sind,
 - i) die Zinszahlungen zusammen mit den Tilgungszahlungen erfolgen;
 - ii) Zahlungen für Kosten, die keine Zinsen sind und die als Einmalbetrag ausgedrückt sind, bei Abschluss des Kreditvertrags [...] erfolgen;
 - iii) Zahlungen für Kosten, die keine Zinsen sind und die als Mehrfachzahlungen ausgedrückt sind, beginnend mit der ersten Tilgungszahlung in regelmäßigen Abständen erfolgen und es sich, falls die Höhe dieser Zahlungen nicht bekannt ist, um jeweils gleich hohe Beträge handelt;
 - iv) mit der letzten Zahlung der Saldo, die Zinsen und etwaige sonstige Kosten beglichen sind.
- (h) Wurde noch keine Kreditobergrenze vereinbart, so wird eine Obergrenze in Höhe von 1 500 EUR angenommen.

- (i) Werden für einen begrenzten Zeitraum oder Betrag verschiedene Sollzinssätze und Kosten angeboten, so werden als Sollzinssatz und Kosten während der gesamten Laufzeit des Kreditvertrags [...] der höchste Zinssatz bzw. die höchsten Kosten angenommen.
- (j) Bei Verbraucherkreditverträgen [...], bei denen für den Anfangszeitraum ein fester Sollzinssatz vereinbart wurde, nach dessen Ablauf ein neuer Sollzinssatz festgelegt wird, der anschließend in regelmäßigen Abständen nach einem vereinbarten Indikator angepasst wird, wird bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses von der Annahme ausgegangen, dass der Sollzinssatz ab dem Ende der Festzinsperiode dem Sollzinssatz entspricht, der sich aus dem Wert des vereinbarten Indikators im Zeitpunkt der Berechnung des effektiven Jahreszinses ergibt.

ANHANG V

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 2008/48/EG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1
–	Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a, b und c	Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a, b und c
Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben d, e und f	–
Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben g, h, i, j, k und l	Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben d, e, f, g, h und i
Artikel 2 Absatz 2a	Artikel 2 Absatz 3
Artikel 2 Absatz 3	–
Artikel 2 Absätze 4, 5 und 6	Artikel 2 Absätze 4, 5 und 6
Artikel 3 Buchstaben a, b und c	Artikel 3 Nummern 1, 2 und 3
–	Artikel 3 Nummern 4 und 5
Artikel 3 Buchstaben d, e und f	Artikel 3 Nummern 13, 20 und 21
Artikel 3 Buchstaben g, h, i, j, k, l und m	Artikel 3 Nummern 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12
Artikel 3 Buchstabe n	Artikel 3 Nummer 22
–	Artikel 3 Nummern 14, 15, 16, 17, 18, 19, 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 29
–	Artikel 5

–	Artikel 6
–	Artikel 7
Artikel 4	Artikel 8
–	Artikel 9
Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1
–	Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a, b, c, d, e und f	Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b, c, d, e und f
Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe g Sätze 1 und 3	Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben g und h
Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe g Satz 2	Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2
Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben h, i, j, k, l, m, n, o, p, q, r und s	Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben i, j, k, l, m, n, o, p, q, r, s und u
–	Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben t und v
Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 3	Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 3
Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 4	Artikel 10 Absatz 5 Unterabsatz 2
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 10 Absatz 6
Artikel 5 Absatz 3	Artikel 10 Absatz 7
Artikel 5 Absatz 4	Artikel 10 Absatz 8
Artikel 5 Absatz 5	Artikel 10 Absatz 9

Artikel 5 Absatz 6	(teilweise Artikel 12)
Artikel 6	–
–	Artikel 11
Artikel 7	Artikel 10 Absatz 10
–	Artikel 12
–	Artikel 13
Artikel 8	Artikel 18
–	Artikel 14
–	Artikel 15
	Artikel 16
	Artikel 17
Artikel 9	Artikel 19
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 20
Artikel 10 Absätze 2, 3 und 4	Artikel 21
Artikel 10 Absatz 5	–
–	Artikel 22
Artikel 11	Artikel 23
Artikel 12	Artikel 24
Artikel 13	Artikel 28
Artikel 14	Artikel 26
Artikel 15	Artikel 27

Artikel 16	Artikel 29
Artikel 17	Artikel 39
Artikel 18	Artikel 25
Artikel 19	Artikel 30
–	Artikel 31
–	Artikel 32
–	Artikel 33
–	Artikel 34
–	Artikel 35
–	Artikel 36
Artikel 20	Artikel 37
Artikel 21	Artikel 38
–	Artikel 41
Artikel 22	Artikel 42 und 43
Artikel 23	Artikel 44
Artikel 24	Artikel 40
Artikel 24a	Artikel 45
Artikel 26	Artikel 42 Absatz 2
Artikel 27 Absatz 1	Artikel 48
Artikel 27 Absatz 2	Artikel 46
Artikel 28	Artikel 4

Artikel 29	Artikel 47
Artikel 30	Artikel 47
Artikel 31	Artikel 49
Artikel 32	Artikel 50
Anhang I	Anhang IV
Anhang II	Anhang I
Anhang III	Anhang III
–	Anhang II
–	Anhang V
